J. can. P.
336
q

J. Can. L.
336 q.

Ernesti

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36610483850014
<36610483850014
<36610483850014
Bayer. Staatsbibliothek

Ueber das Recht
besonders das der Hierarchie
auf
Censur und Bücherverbote
und über
die sich anmaßende Abgaben-Befreiung der katholischen Geistlichkeit in weltlichen Dingen,

nebst einer

Lebens- und Characterschilderung

des berühmten

M. A. de Dominis,
Erzbischof von Spalatro.

Aus bisher unbenutzten Quellen
von
D. Johann Heinrich Martin Ernesti.

Leipzig, 1829.
Rein'sche Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Den Manen

preiswürdiger unvergeßlicher Freunde,

des

Dr. Johann Andreas Sixt,

ehemaligen ordentlichen Professors der Theologie und der Griechischen Sprache und Antistes des Kirchenministeriums auf der einst blühenden Universität zu Altorf,

und des

M. Johann Michael Sixt,

ehemahligen Decans und Hauptpredigers zu Schweinfurt,

den beyden Brüdern

meiner an Geist und Herz vortrefflichen und darum so seligen ersten Gattin, und den ehrwürdigen Söhnen des verewigten Decans zu Schweinfurt,

dem

Herrn Pfarrer Sixt

zu Gochsheim bey Schweinfurt,

und dem

Herrn Pfarrverweser Sixt

zu Lindelbach und Westheim bey Würzburg

gewidmet.

Vorrede.

Es zeugen schon Schriften von mir, wenn nicht Leben und Verbindungen bekannt wären, wie ich gegen den Katholicismus, den reinen Katholicismus, stehe, die katholische Kirche als eine christliche Kirche wahrhaft verehre, und alle ächte Genossen dieser Religionsgesellschaft mit Liebe umfasse: ich trete also auch hier nicht als Polemiker auf, gebe nur für und wider, um beyzutragen, daß Ver-

)(

ketzerung, die Pest des menschlichen Geschlechts, möglichst vertilgt werde, daß Eintracht und Friede, sich mit ihren Segnungen verbreiten, die verschiedenen nur durch Formen getrennten Religionsparteyen in Liebe sich vereinigen, wir alle einander als Brüder in Christo betrachten, und so gesinnt seyn und handeln, so denken und wandeln; nach Christi Lehre und Beyspiel. Die christliche Religion ist (von welcher Religionspartey du auch seyst) wie Herder sagt, für Herz und That. Hat die Kirche, die Religionsgesellschaft, zu welcher wir uns bekennen, nach unserer Ueberzeugung oder Meynung, Vorzüge vor einer andern, ist sie freyer von Irrthümern, von Abweichungen vom Urchristenthume, so berechtigt uns Solches nicht, uns zu erheben und zu richten: wir sind um so mehr verbunden zur Dankbarkeit gegen die allgütige Vorsehung und zu desto thätigerem Eifer in treuer Erfüllung der obliegenden heiligen Pflichten. Liebe ist, nur wohlverstanden, im Grunde die Summe aller Glaubens- und Lebenslehre; Liebe, Liebe üben ist durchaus wesentlich im Christenthume, wie immer Johannes, der Vertraute und Liebling Jesu, in der Versammlung zurief, da er wegen Altersschwäche nicht mehr so sprechen konnte: „Kinderchen liebet euch unter einander," und auf die Frage, warum er diesen Zuruf beständig auf dieselbe Wei-

se wiederhohle? antwortete: „weil es des Herrn Ge„bot ist, weil das allein, wenn es erfüllt wird, hin„länglich genug ist.“ So wahr Dieses ist, so kann es freylich auch, wie Alles, gemißdeutet und gemißbraucht werden, als ob an Dogmen, Lehren nur Wenig gelegen wäre. Aber Lehre und Leben sind unzertrennlich, und hier ist hauptsächlich vom Verketzern die Rede, und gewiß der eifrigste Wunsch aller christlichen Menschenfreunde, so gesinnt zu werden, wie der verehrungswürdige Herr Dechant Onymus zu Würzburg in Hinsicht der Religionsverschiedenheit spricht *): „man soll verträglich ge„gen Menschen einer andern Kirchengemeinschaft seyn, „ihnen als unsren Mitmenschen, als Kindern des himm„lischen Vaters, wie wir sind, und als Miterlösten in „Christo mit Liebe begegnen; über ihren Glauben und „ihre religiöse Ueberzeugung zu richten, soll man Gott „überlassen; man soll ihnen seinen Glauben nicht auf„dringen wollen, noch weniger sie anfeinden um ih„res Glaubens willen: denn der Glaube ist eine Ga„be Gottes, und hat nur einen Werth, wenn er aus „treuer Ueberzeugung hervorgeht. Man soll Nie„mand verdammen; denn der Irrende kann wohl

*) In seiner Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche in katechetischer Form, 2tem Theil, Sulzbach, 1826.

„auch in unsträflichem Irrthume sich befinden. Rich„tet nicht, so werdet auch ihr nicht gerichtet.“ Luc. 7. 37. — Friede, Eintracht und Liebe, (christliche Liebe) sind, wie ich anderswo zu erkennen gegeben habe, mein Losungswort. So liegt auch kein andrer Zweck bey dieser Schrift zum Grunde, als dazu beyzutragen. Aus Herzensdrange habe ich auch die Schrift vorzüglich Männern gewidmet, die in der Ewigkeit sind, die Muster in der Menschenliebe, und in der Liebe gegen Christen aller Bekennisse waren.

Coburg, im Januar, 1829.

Ueber
das Leben und den Charakter
des berühmten
Marcus Antonius de Dominis,
Erzbischofs von Spalatro.

Ueber das Leben und den Charakter des berühmten Marcus Antonius de Dominis, Erzbischofs von Spalatro.

Erster Abschnitt.

Marcus Antonius de Dominis, Erzbischof von Spalatro,†) und Primas von Dalmatien und Croatien, ein so merkwürdiger Mann für die gelehrte Welt durch seine Schriften, und für die Kirche auch wegen seiner Schicksale, die er sich wegen seiner Freiheit im Denken und Reden, da er noch ein Glied der römischen Kirche war, und dann wegen seines Abfalls, durch zweimalige Religionsveränderung zugezogen hat, verdient zu jeder Zeit, besonders in der gegenwärtigen, die größte Aufmerksamkeit, ja, sein Leben und seine Schick-

†) Daher Spalatinus auf eine ungewöhnliche Art genannt; auch Spalatensis.

sale volle Beherzigung. Wir haben auch noch keine vollständige Lebensgeschichte dieses so merkwürdigen und berühmten Mannes, daß jeder Beitrag, jeder Versuch über das Leben und den Charakter desselben dem Publikum willkommen seyn muß. Es sind aber zwei Hauptquellen, aus welchen wir rein schöpfen können: die eine finden wir in dem dritten der historisch-politischen Briefe von Trajano Boccalini,[a]) dem vertrauten Freunde des M. Anton de Dominis, und die andere, welche selbst der vortreffliche, so viel umfassende Kirchengeschichtschreiber Schröckh nicht kannte, nicht haben konnte, in einem so seltenen, fast gänzlich unbekannten Buche, betitelt Vertheidigung der Anglicanischen Kirche, vom Dr. Richard Crakanthorp,[b]) der unter der Regierung des Königs

---

a) In Gregor Leti Bilancia politica di tutte le Opere di Trajano Boccalini, Parte III. p. 7—40. (Epistola Traj. Boccalini de M. A. de Dominis transitu in Angliam ad Mutium).

b) Defensio ecclesiae Anglicanae, contra Marci Antonii de Dominis, D. Archiepiscopi Spalatensis, iniurias: Viri omni virtute doctrinaque Spectatissimi, D. Rich. Crakanthorp, S. T. D. et Regiae M. nuper Sacellani, opus posthumum. A. D. Johanne Barkham, S. T. D. in lucem editum. Londini MDCXXV. 4. 3 Alph. 13 Bogen. Lipen (Livenius) gedenkt wohl, da Hottinger, Fabricius, Dorn, Pfaff, Reimmann, Buddeus, Stolle, Lilienthal, Rösselt davon schweigen, dieses Buchs in seiner Biblioth. theolog. Tom. 1. p. 543 a. und Joh. Andr. Schmid Tom. II. Sagittarianae Introductionis in Hist. eccles. p. 234; aber Beide scheinen das seltene Buch nicht selbst mit ihren Augen gesehen zu haben: Lipen nennt den Verfasser Cranantphorp statt Crakanthorp, und Schmid beruft sich auf Wood's Hist. et Antiqu. Universit. Oxoniens. oder auf dessen Athen. Oxoniens., wo ihr Verf.

Jakob des Ersten zu London in seiner geistlichen Hofstelle mit ihm in Verbindung lebte, und seine Nachrichten theils aus den eigenen Worten und Schriften des Erzbischofs, theils aus den mit ihm gepflogenen Unterredungen und Handlungen, und den vorhandenen Urkunden mittheilt und bestätigt. Stoff genug zu einer vollständigen Lebensbeschreibung: nur von den ersten Begebenheiten eines so merkwürdigen Lebens wissen wir wenig. Er lebte gegen den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, und stammte aus einem edlen Geschlecht, aus welchem Theobald Placentia †) in dem dreizehnten Jahrhundert unter dem Namen Gregor's X. Papst gewesen: er rühmte sich auch der Verwandtschaft mit diesem Papste. Man sieht ihn in seinen ersten Jugendjahren unter den Jesuiten, bei welchen er vornehmlich scholastische Theologie studirte. Sie schätzten ihn sehr wegen seiner Talente, und er würde in ihrem Orden geblieben seyn, wenn ihn nicht, wie Boccalini erzählt, der Cardinal Aldobrandino, durch die Hoffnung, ihn zu anderen Geschäften in seinen eigenen Angelegenheiten zu gebrauchen, davon abgehalten hätte. c) Es sind hier große Irrungen. Einige meinen, de Dominis sey nie ein Jesuit gewesen; Andere, daß er aus der Gesellschaft der Jesuiten mit Schimpf gestoßen worden sey. De

---

Tom. II. p. 491 umständliche Nachricht von Rich. Crakanthorp giebt.

†) Theobaldus antea vocatus, natione Italus patria Placentinus: S. Historia Platinae de Vitis Pontificum Romanorum (Colon. Ubior: MDC. 4.) p. 232.

c) In demselben Brief von Boccalini am angef. O. p. 7.

Dominis war aber in der That ein Jesuit, †) ein Mitglied der Gesellschaft, was sich schon aus den autobiographischen Nachrichten offenbar ergiebt; nur kein Profeß. So rühmte er sich, daß die Jesuiten ihn, bereits in seinem Noviciat, gebraucht hätten, die schönen Wissenschaften zu Verona zu lehren. Er sagt ferner, [d]) daß, ehe er Priester geworden sey, sie ihn zum öffentlichen Lehrer der Mathematik zu Padua, nachher der Rhetorik, und zuletzt der Philosophie zu Brescia bestellt hätten, daß er oft an den Festtagen in den Kirchen habe predigen müssen, daß sie ihm oft wichtige Geschäfte aufgetragen, auch es daher sehr übel genommen hätten, als er nach seiner Beförderung zu dem Bisthum in Zeng oder Segna in Dalmatien ihre Gesellschaft verließ; was vielleicht zu dem ihm gemachten Vorwurfe, daß er aus dem Orden gestoßen worden wäre, [e]) Anlaß gegeben haben mochte. Es verhielt sich im Grunde also: Der General der Jesuiten, Claudius Aquaviva, erlaubte ihm in einem Schreiben vom 14. Junius 1597, daß er die Gesellschaft der Jesuiten verließ, und sprach

†) Der Jesuiterorden hat bekanntlich vier Hauptgrade. De Dominis wurde nach den Prüfungen in den zwei Jahren des Noviciats wirklich aufgenommen, und erhielt den ersten Grad; er kam auch in den zweiten Grad des Ordens als Coadjutor, und erhielt die Priesterwürde. Nur in den dritten Grad ging er nicht über, wo die Mitglieder Professen heißen.

d) M. A. de Dominis Consilium suae profectionis, quod praemissum est Parti 1[mae] Operis de Republica Ecclesiastica §. VI. Auch besonders: M. A. de Dominis Archiepiscopi Spalatensis Causae profectionis suae ex Italia. Recusae Francof. ad Moenum MDCXVI anni.

e) Gramondi Hist. Galliae lib. III. p. m. 196.

ihn von allen Gelübden und Verbindungen frei. Diese Freiheit erhielt er wegen der elenden Umstände, worein sein Geschlecht durch die türkische Gefangenschaft seines Vetters Anton de Dominis, gerathen war. Bischof zu Zeng in Dalmatien wurde er im J. 1600, nachdem er dieses Stift bereits seit 1597 anstatt seines Vetters, der von den Türken war gefangen genommen worden, verwaltet hatte. Gleichwie Marcus Antonius de Dominis wegen seiner ungemein gelehrten Kenntnisse und Fertigkeiten zu manchfaltigen wichtigen Geschäften gebraucht, und zu dem Bisthume Zeng (Segna) befördert worden war, so gelangte er auch durch Hülfe des Cardinals Borghese zu dem Erzbisthum Spalatro in Dalmatien, welches ihm jährlich 3000 Goldkronen eintrug, davon er aber auf Befehl des Papstes an Martius Andreutius, den Bischof von Trav (Trau) in Dalmatien, 500 Kronen abgeben mußte, [f]) bereits im J. 1602,

f) Zu diesem Jahrgelde wollte sich aber de Dominis nicht verstehen. In der Bulle, worin er zum Erzbischofe ernannt worden, wurde dieses Jahrgeldes nicht gedacht. Es mußte deswegen Andreutius den Erzbischof zu Rom bei der heiligen Ruota (Rota) belangen; und dieses Gericht des päpstlichen Hofes verurtheilte ihn im Jahr 1605 zu der Zahlung. Seine Widersacher geben vor, daß dieses Urtheil die erste Ursache seines Widerwillens gegen den Papst und die römische Kirche gewesen sey. (S. Loheti Soricem primum. (Londini 1618. 8.) p. 162. 192. 193.) Rich. Crakanthorp, Defensio eccles. Angl. I. §. 5. p. 3. Von der Zeit an blieben Andreutius und er beständig Feinde; und als nachher de Dominis zu der englischen Kirche übertrat, schrieb Andreutius unter dem Namen Aunosi Veremontani einen sehr bittern und heftigen Brief gegen ihn, worin er ihm die gräulichsten Missethaten aufbürdete. Die Papisten ließen diese Schmähschrift in's Englische übersetzen und allenthalben in London austheilen, damit sie sein Glück verderben möchten.

aber mehr in der Absicht, ihn von Rom zu entfernen, weil er daselbst ein anstößiges Leben führte.[g]) Denn M. A. de Dominis war, wie man zu sagen pflegt, von sehr verliebter Complexion, und besaß zugleich eine besondere Geschicklichkeit, sich bei dem schönen Geschlechte einzuschmeicheln. Unter andern hatte er sich durch eine unbändige Leidenschaft gegen ein gewisses Frauenzimmer, das eine weitläuftige Verwandtin der Cardinäle Landini und Melino war, einnehmen lassen, und bei diesem Liebeshandel ging Etwas vor, das nicht nur einem Geistlichen, sondern auch einem jeden Manne weltlichen Standes sehr unanständig war. Diese geistlichen Fürsten wurden dadurch heftig gegen ihn aufgebracht. Aus Rachbegierde legten sie ihm viele verborgene Fallstricke, und suchten ihn zu stürzen. Und dieß war die erste Ursache seines nachherigen Unglücks. De Dominis ward von einer starken Ehrsucht beherrscht, und hatte seine Absicht auf die Cardinalswürde gerichtet, wozu er sich den Weg durch eine Nuntiatur zu bahnen suchte. Er würde sie auch erhalten haben, wenn nicht die gedachten zwei Cardinäle es durch ihren Widerspruch, und durch ihre Anhänger, welche sie unter der Hand arbeiten ließen, verhindert hätten.[h]) Der Papst Paul V. selbst

g) Boccalini ebendas. p. 7.

h) Boccalini p. 7. 8. Auf die Beschuldigung seines bittersten Feindes Andreutius antwortete er: „Deinde idem Anglicanus factus Oedipus, aenigma suum explicat de nepte violata a patruo. En! hic orphanorum hostis legem duram in patruos tulit. Si fratris sui filias negligant, crudeles, si curent, incesti erunt. Cur autem incesto toro non superaddis (ut facias Oedipodem) iugulatum patrem, effossos oculos et quicquid tragicum implet cothurnum. Ad calumnias Marii p. 196.

hatte eine üble Meinung von dem de Dominis. Um ihm dieselbe zu nehmen, und die Gunst desselben wieder zu erlangen, that er, nach erhaltener Erlaubniß, eine Reise von Spalatro nach Rom. Unterwegs traf er zwei englische Edelleute an, deren Einer gelehrt, und nicht nur in der Geschichtkunde, sondern auch in der Religionswissenschaft sehr wohl bewandert war. De Dominis ließ sich mit diesem in ein Gespräch von der Religion ein. Es ward unter andern die Frage aufgeworfen: Ob man nicht in allen christlichen Religionen, die in den wesentlichen Glaubenslehren einstimmig, obgleich in den Gebräuchen und Ceremonien verschieden wären, selig werden könnte? Dieß behauptete der Engländer, und nachdem man hierüber mit vielen Gründen gestritten hatte, fragte de Dominis weiter: Und wozu dienen denn so viele Religionen? Der Engländer antwortete: Um auch in der streitenden Kirche die Worte Christi wahr zu machen: „In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen.“ De Dominis erwiederte: Also muß, Eurer Meinung nach, ein Jeder in der seinigen bleiben! Ja, versetzte der Engländer; aber es ist vernünftig, diejenige zu wählen, worin die Gefahr, sich unglücklich zu machen, nicht so offenbar und nahe ist. Dieses blieb vest in dem Gemüthe des de Dominis eingedrückt. Er ließ sich oft darüber, unter dem Deckmantel der allgemeinen Lehre von der Gnade, in Gespräche ein, und äußerte dabei Meinungen, welche seine Rechtgläubigkeit verdächtig machten. Zu Rom ward er indessen von dem Papste übel, und von den Cardinälen noch übler empfangen. Er gerieth hierüber in Wuth, und hat selbst

zu seinem Freund Boccalini gesagt, daß er in den sechs und mehr Monaten, die er in Rom zugebracht, keinen andern Trost gehabt hätte, als mit einem oder dem andern Lutheraner zu disputiren. Boccalini rieth ihm, sich wohl in Acht zu nehmen, damit er sich kein Unglück zuziehen möchte, da Rom voll Kundschafter wäre, und seine Feinde alle seine Handlungen genau beobachten ließen. Und in der That hatte man auch Etwas davon entdeckt. Denn, als er sich, mehr verzweifelt, als vergnügt, auf den Rückweg nach Spalatro begab, ward er durch einen ihm nachgeschickten Befehl zurückgerufen, um sich vor der Inquisition, wegen einiger wider ihn angebrachten Beschuldigungen zu rechtfertigen. Diese bestunden in folgenden sechs Punkten: 1) daß er wider den von dem Papste gegen die Venetianer verkündigten Kirchenbann, gleich als wenn er ungerecht gewesen sey, gesprochen; 2) daß er einen vertrauten Briefwechsel mit dem P. Paolo Sarpi, dem abgesagten Feinde des römischen Stuhls, während der Zeit des Bannes unterhalten; 3) daß er gesagt: wenn der römische Hof ihn nicht besser behandelte, würde er Maßregeln ergreifen, die derselbe bereuen würde; 4) daß er mit Ketzern von verschiedenen Nationen Umgang gehabt; 5) daß er den Gottesdienst vernachlässigt und einen Widerwillen bei allen geistlichen Amtsverrichtungen bezeigt; und 6) sich, in Gegenwart Vieler, hätte verlauten lassen, daß, wenn die katholische Religion gut, die protestantische nicht böse wäre, und daß, wenn Jemand den Vorsatz hätte, moralisch gut zu leben, eine jede Religion für ihn gut seyn würde. Diese Beschuldigungen waren zwar der Inquisition übergeben worden, aber weil es an hinlänglichen Beweisen fehlte, so

befand man nicht für gut, ihn gefangen zu setzen, und wider ihn gerichtlich zu verfahren. Um ihn jedoch zu schrecken, ließ man ihn über die gedachten sechs Punkte durch den Commissär der Inquisition befragen. Dieß war aber von keiner Folge, weil er nicht überführt werden konnte. Dennoch wollte ihm die Inquisition kein Zeugniß der Unschuld, welches er verlangte, geben. Dieß erbitterte ihn dermaßen, daß er von Stund an den Entschluß faßte, Rom, und zugleich die römische Kirche zu verlassen. Er entdeckte sein Vorhaben einem vertrauten Kammerdiener, verkaufte heimlich alles Verkäufliche, und machte alle mögliche Anstalten zur Flucht. [i]) Auf solche Art scheinen Verzweiflung und Rachbegierde ihn vornehmlich zu der Entschließung, seine Religion zu verändern, gebracht zu haben. Allein er selbst giebt ganz andere und edlere Bewegungsgründe an, [k]) wodurch er hierzu getrieben worden sey. Er sagt, daß er schon zeitig Religionszweifel empfunden habe, welche bei seiner zunehmenden Erkenntniß in der Gottesgelehrtheit größer

---

i) Boccalini p. 8. 9. Noch einer andern Veranlassung zu seiner Flucht gedenkt der Jesuit Bissel, s. Schröckh's Kirchengesch. seit der Reformation, 3. Th. S. 444. Crakanthorp berichtet, C. I. §. 2. p. 2. §. 5. p. 4. C. 7. §. 3. p. 31. von ihm vernommen zu haben, daß er zehn Jahre mit Ueberlegung seiner Religionsveränderung zugebracht habe, darauf im Jahr 1616 als ein sechzigjähriger Mann, dieses sein Vorhaben auszuführen, nach England gekommen, und von Jedermann, vom Könige, von den Prälaten und Großen des Hofes mit vieler Ehrbeweisung aufgenommen worden sey.

k) S. von diesen Bewegungsgründen, oder andern Ursachen seiner Abreise und Religionsveränderung in M. A. de Dominis Consilium suae profectionis nach der Vorrede des ersten Theils des Werks von de Dominis de Republica ecclesiastica, Londini, 1617. Fol.

geworden wären; daß auch das strenge Verbot, Bücher, welche der römischen Kirche widrige Lehren enthielten, zu lesen, einen Argwohn bei ihm verursacht, und er ferner eingesehen hätte, wie schändlich die Schrift gemißbraucht, verdreht, und Erfindungen des Geizes und der Herrschsucht dem Volke als Glaubensartikel aufgedrungen würden; wie die Kirche unter dem Papste nicht mehr eine Kirche, sondern ein ganz weltlicher Staat unter der monarchischen Herrschaft des Papstes, folglich die neue Kirchenverfassung von der alten ganz unterschieden wären: da hingegen die Lehre der Protestanten von der Lehre der alten Kirche gar nicht, oder nur wenig abwiche. Aus diesen und andern Ursachen fährt er fort, hätte er sich zur Flucht, welche er seinen Ausgang aus Babylon nennt, entschlossen. Er fügte hinzu, daß er sich von den Irrthümern und Mißbräuchen zu entfernen suchte, damit er der Sünden des geistlichen Babylons, so wie der Strafe, nicht theilhaftig werden möchte, und daß er sich dennoch von der Liebe, welche er der heiligen katholischen Kirche und allen ihren Mitgliedern schuldig wäre, nicht trennen, sondern mit ihnen, so lange man in den wesentlichen Glaubenslehren und den Bekenntnissen der alten christlichen Kirche übereinkäme, beständig Gemeinschaft halten wollte. Zu seiner Flucht war ihm ein englischer Edelmann sehr behülflich, und begleitete ihn nach England, wo er ihm den Schutz des Königs Jakob versprach. Dieser Gefährte seiner Flucht wollte die Reise zur See verrichten; aber de Dominis fand solche für sich zu beschwerlich. Man beschloß also, sie zu Pferde zu thun; zu welchem Ende er nöthig achtete, sich zu verkleiden. Er ließ sich den Bart abscheren, setzte eine

Perücke auf, zog einen französischen Rock an, und gürtete einen Degen um. In diesem Aufzuge war er so verstellt, daß er nicht einmal von seinen Freunden hätte erkannt werden mögen. Er hatte 5000 römische Thaler an Baarschaft. Diese ließ er in Dublonen und Zechinen verwechseln, und vertheilte dieselben, zu mehrerer Bequemlichkeit, zwischen dem Engländer und dessen Bedienten, und zwischen sich und seinem Kammerdiener. Aber dieser Letztere verließ, entweder weil er von den 600 Dublonen, die er von seinem Herrn hatte, verführt ward, oder weil ihm die Reise nach England nicht gefiel, die Gesellschaft unterwegs, und ging mit dem Gelde durch, welches den de Dominis in große Bestürzung setzte, weil er von diesem seinen Bedienten einen so treulosen Streich nicht vermuthet hatte. Er hat auch weiter nichts von ihm gehört. Die übrigen drei Gefährten setzten inzwischen die Reise ungehindert fort, und zogen durch Teutschland nach Holland. Hier hielten sie sich, um das Merkwürdigste zu besehen, etliche Tage auf, und begaben sich über die See nach London, wo sie am 16. des Christmonats 1616 ankamen.[1]) Zu Rom verursachte inzwischen seine Flucht, welche doch nicht sogleich bekannt ward, viel Redens. Der Papst Paul V. ließ sofort an alle seine Gesandten schreiben, sich nach den Umständen seiner Entweichung zu erkundigen, und um den Beistand der Höfe, wo sie waren, anzusuchen, damit man sich seiner Person versichern könnte. Insonderheit, wenn er, wie das Gerücht ging, die katholische Religion verlassen hätte. Dieses beunruhigte den Papst

---

1) Boccalini p. 10. Rapin Hist. of England Vol. VIII. p. 138. and. Tindal. Rem. f.

am meisten, weil er befürchtete, daß das Beispiel eines solchen Prälaten üble Folgen haben könnte. Alle ehemaligen Freunde des de Dominis wurden vor die Inquisition gefordert, und befragt, ob man vielleicht von ihnen den Ort seines Aufenthaltes entdecken könnte. Er ward unterdessen, nach seiner Ankunft in London, von den englischen Bischöfen und Predigern mit großer Hochachtung aufgenommen, weil sein Begleiter seine Landsleute von den Verdiensten dieses angesehenen Flüchtlings und von seinem Vorhaben, zu der englischen Kirche überzutreten, unterrichtet hatte. Der König Jakob I., welchem er vorgestellt ward, empfing ihn auch sehr gnädig, und wies ihm ein anständiges Jahrgeld zu seinem Unterhalte an.*) Nachdem die englischen Geistlichen sich mit ihm über die Lehren der katholischen Religion unterredet hatten;**) so schwur er dieselben öffentlich in der St. Paulskirche zu London ab. Er erschien bei dieser Feierlichkeit in seiner erzbischöflichen Kleidung, welche er auszog, und nebst dem Bischofshute, auf die Erde warf, sodann aber ein Kleid, wie die englischen Geistlichen tragen, anlegte. Seine jährlichen Einkünfte be-

*) Boccalini p. 243 seq. J. N. Erythraei Pinacotheca P. III. p. 78. Crakanthorp. C. I. §. 2. §. 5. p. 4. C. VII. §. 3. p. 31.

**) In Teutschland ist der Uebertritt zur evangelischen Religion in den neueren Zeiten nicht so leicht, da man nach den Gründen des Uebertritts forscht, und freundlich Vorstellungen thut, wie gar nicht zeitliche Vortheile mit dem Uebertritt zu erhalten sind, vielmehr der Unterhalt, das Fortkommen erschwert werde, wenn man nicht Mittel, Vermögen, Kenntnisse und Fertigkeiten zum Leben und zu seinem Ziel besäße. Man hat auffallende und rührende Beispiele von der Erschwerung, so pflichtmäßig und gewissenhaft sie ist.

liefen sich in England über 400 Pfund, ohne was ihm an Geschenken und Wohlthaten von dem Könige, vom Erzbischof zu Cambridge, und von andern Bischöfen ꝛc.*) zufloß. Die jährlichen bestimmten Einkünfte kamen von den geistlichen Aemtern, welche ihm der König Jakob I. verlieh. Nicht lange nach seiner Ankunft wurde er Dechant von Windsor. Im J. 1617 mußte ihm Walther Balcanquall das Vorsteheramt des Hospitals zu London, die Savoy genannt, abtreten. Im J. 1619 mußte Johann Williams die Pfarre von der Savoy (the Sacerdotal Rectur of the Savoy) niederlegen, daß de Dominis damit beschenkt werden könnte. Er besaß noch überdieß die Pfarre zu Islesli in der Grafschaft Berks.[m]) Bald nach seinem Uebertritt zur Episcopalkirche in England schrieb er Briefe an den Papst und an die Cardinäle, worin er sagte, daß Gott ihm, als einem andern Paulus, das Herz gerührt, und nach so vielen Jahren der Blindheit die Augen geöffnet hätte; daß er dem höchsten Schöpfer dankte, durch welchen er zu einem neuen Leben wiedergeboren wäre; daß er wünschte, daß alle seine Landsleute gleiche Gesinnungen bekämen, vornehmlich aber der Papst und die Cardinäle.

---

*) Was man, heißt es, noch höher, als jene Summe, rechnen könne, und daneben ein Haus zu Windsor, ein anderes zu London, und ein drittes habe er in seinen alten Tagen noch bauen wollen. Es sind aber die beiden ersten Häuser nicht seine eigenen gewesen; zu Windsor hatte er das Haus, welches der Dechant zu bewohnen pflegte, zu London lebte er in dem Hause, das dem Meister der Savoy gehört, und das dritte hat er ohne Zweifel auf seiner Pfarre zu Islesli, als ein Pfarrhaus, bauen wollen.

m) Anton Wood Fasti Oxonienses Tom. I. p. 211. p. 181. Jacob Oldmixons History of England p. 299.

In andern Briefen aber, welche er an einige Privatpersonen schrieb, beklagte er sich über die von dem römischen Hofe gegen ihn, bei vielen Gelegenheiten bezeigte Undankbarkeit, und über die Ungerechtigkeit der Inquisition, die keine Schuld bei ihm gefunden, und ihn doch nicht hätte lossprechen wollen. Er drückte sich mit großer Heftigkeit gegen Diejenigen aus, die an dem Ruder der Kirche saßen, und wider ihre Regierungsgrundsätze, welche ärger, als der Türken ihre, wären. Er sagte, daß, in Hoffnung einer Belohnung, dem römischen Hofe zu dienen, eben so viel heiße, als seine Freiheit und sein Gewissen verkaufen, und daß der von ihm gefaßte Entschluß von Niemand getadelt werden könnte, weil er dabei keine andere Absicht, als die Seligkeit seiner Seele und die Ruhe seines Gewissens hätte. Der Cardinal Borghese trug allen Freunden des de Dominis auf, an ihn zu schreiben und ihn zur Rückkehr zu ermahnen. Dem Boccalini lag er deswegen besonders stark an;[n]) ja, er verlangte sogar, daß er persönlich eine Reise nach England, wozu er die Reisekosten, nebst einer großen Belohnung versprach, zu gedachtem Endzwecke thun möchte. Das Letztere lehnte Boccalini ab; das Erstere bewerkstelligte er zwar, aber ohne Wirkung. Ein gewisser Bischof Muzio erbot sich unterdessen zu dieser Reise, und ward dazu vom Papste mit Gelde, von dem Cardinal Borghese aber mit Empfehlungsschreiben an den spanischen Gesandten und an den Nuntius zu Paris versehen. Er kam nach London als ein Kaufmann, und fing mit dem de Dominis, der ihn höflich empfing, seine Unterhandlung an; sahe sich aber in Kurzem ge=

n) Boccalini p. 12. 13.

nöthigt, unverrichteter Sache, und mit keiner andern Genugthuung, als daß er London, auf Kosten der päpstlichen Kammer, gesehen hatte, zurückzukehren. [o]) Weil unterdessen die ehemaligen Glaubensgenossen des de Dominis sehr übel von seiner Religionsveränderung redeten und schrieben; so wollte er dieselbe rechtfertigen. Und dieses that er mit einer heftigen und satyrischen Bitterkeit. Er gab ein Buch heraus, unter dem Titel: Das wahre Muster, oder die Vergleichung der alten und neuen Kirche, [p]) worin er den Unterschied zeigte, den man zwischen den Aposteln und Cardinälen, zwischen den Jüngern Christi und den neuen Geistlichen, zwischen der Armuth des heiligen Petrus und dem Stolze Pauls V. wahrnähme. Ueberdem wurde in dieser Schrift der römische Hof, die ganze Clerisey, Päpste und Mönche, die Römischkatholischen überhaupt und die Cardinäle insbesondere, welche Mitglieder des Ketzergerichts waren, und von denen er sich am meisten beleidiget hielte, ja, einige ansehnliche römische Familien, und darunter die Borghesische, von welcher der Papst Paul V. war, schrecklich gemißhandelt. Er schickte verschiedene Exemplare dieses Buchs nach Rom, welche sehr theuer verkauft wurden; und bald hernach erschien von ihm noch eine andere Schrift über die vornehmsten Lehren der römischen Kirche. Hierin suchte er zu beweisen, daß der Apostel Petrus niemals in Rom gewesen sey, [q]) und daß folglich die

o) Boccalini p. 13.

p) Il vero Modello o sia Parallelo della Chiesa antica e moderna.

q) De Dominis suchte es wohl zu beweisen, hat es aber nicht bewiesen. Man irrt nur darin, daß Petrus

Päpste nicht seine Nachfolger seyn könnten. Er nahm darin auch die Erzählung von der Päpstin Johanna als wahr an, in der Absicht, dadurch die unterbrochene Reihe der Nachfolger Christi zu zeigen. Das Verbot der Lesung der heiligen Schrift für den gemeinen Mann, der Ablaß, der Besuch der Kirchen, um solchen zu erlangen, das Fegfeuer, die Messe, die Fürbitte der Heiligen, die Anbetung ihrer Bilder, die Ohrenbeichte, nebst allen andern Glaubensartikeln des Papstthums, sind darin sehr scharf und spöttisch widerlegt. r) Boccalini führt zwar den Titel des Buchs nicht an; aber vermuthlich ist es dasjenige, welches unter der Aufschrift: Die Klippen des Schiffbruchs der Christen ꝛc. herausgekommen, und hernach in's Französische übersetzt worden ist. s) Unter diesen Klippen, welche die Kirche ihren Kindern entdeckte, verstand er: „Das Papstthum, „die weltliche Gewalt desselben, den blinden Glauben, „den Kirchenbann, die Messe, die Ohrenbeichte, das „Fegfeuer, die Anrufung der Heiligen, und andere der

---

Bischof oder Papst, sogar 25 Jahre (durchaus unhistorisch!) und zweimal zu Rom gewesen sey. Cave hat schon diese Materie gründlich auseinander gesetzt, und da ergiebt sich auch aus den vielen übereinstimmenden Zeugnissen des Alterthums im Grunde selbst, daß Petrus als Apostel (als Weltlehrer) nicht zugleich Bischof seyn konnte.

r) Boccalini p. 13—15.

s) Unter dem Titel: Les ecueils du naufrage chretien, decouverts par la sainte Eglise de Christ à ses enfans bien-aimez, a fin qu'ils s'en puissent etoigner. Man hat zwei Ausgaben davon. Eine ist zu Rochelle, und die andere zu Sedan 1618. 8. gedruckt.. S. Baumgartens Nachrichten von einer Halleschen Bibliothek, Band VIII. S. 208. 209.

„römischen Kirche eigene Lehren." Wenn de Dominis in diesen Schriften den Papst und die römische Kirche beleidigt hat; so ist es noch weit mehr in seinem berühmten und großen Werke von der Republik der Kirche geschehen. t) Dieses hatte er schon verschiedene Jahre vor seiner Flucht ausgearbeitet, und seine Absicht war, darin zu beweisen, daß die Apostel keine Herrschaft in der Kirche gehabt haben, daß sie einander vollkommen gleich gewesen sind, daß demnach der Primat des Papstes und die monarchische Gewalt, die er sich anmaßt, ungegründet, die Regierung der Kirche vielmehr, mit einiger Vermischung der Demokratie, aristokratisch sey. u) Die Kirchengewalt selbst schränkt er bei der Untersuchung und Bestreitung der Ansprüche der Päpste nur auf das Geistliche ein. „Von der heiligen Schrift urtheilte er, daß sie die erste und gewisseste Regel des Glaubens sey; von den Kirchenversammlungen, daß sie das Recht nicht haben, Glaubensartikel festzusetzen, weil die Kirche nur als Zeugin und Bewahrerin der Wahrheit abgeben könne. Dieß Alles mußte

t) Die Aufschrift desselben ist: de Republica Eccles. Libri X. Auctore Marco Antonio de Dominis, Archiepiscopo Spalatensi, Fol. Im Jahre 1617 gab er den ersten Theil davon in London heraus: der zweite folgte ebendaselbst 1620; der dritte aber kam 1622 zu Hanau aus der Presse. Der erste Theil ist auch 1618 zu Heidelberg, und der zweite 1620 zu Frankfurt am Main gedruckt worden. Das ganze Werk ist in zehn Bücher abgetheilt, davon der erste Theil das 1. 2. 3. und 4. Buch, der zweite das 5. und 6., der dritte das 7. 8. und 9te enthält; das 10te, ob es gleich auf dem Titel des dritten Theils steht, ist nie herausgekommen. S. Nachr. von einer Hall. Bibliothek. Bd. VIII. S. 209. 210.

u) M. A. de Dominis Consil. suae profectionis §. IX.

den römischen Hof, der sich bisher viele Mühe gegeben hatte, den abtrünnigen Erzbischof durch freundliche Vorstellungen und vortheilhafte Versprechungen in den Schoos der Kirche zurückzubringen, nothwendig auf das Aeußerste erbittern. Nachdem nun alle gelinden Mittel vergebens gebraucht waren; so ward beschlossen, zu schärferen zu schreiten, und der Papst verkündigte in einem zu dem Ende gehaltenen öffentlichen Consistorium, mit einem schwarzen Lichte in der Hand, den Kirchenbann wider den Abtrünnigen, und befahl zugleich, daß die Inquisition gegen ihn verfahren sollte. Dieses fürchterliche Gericht machte ihn also, nach seiner gewöhnlichen Strenge, den Proceß, worauf das Urtheil [v]) erfolgte: „daß er als „ein Ketzer gestraft, aller geistlichen Ehren und Würden „entsetzt, und die Strafe an seinem Bildnisse vollzogen, „seine gottlosen und ketzerischen Schriften verbrannt und „seine Güter eingezogen werden sollten." Dieser Ausspruch wurde auch mit großer Feierlichkeit vollstreckt, und das Bildniß des Verurtheilten nebst seinen Büchern durch den Scharfrichter den Flammen übergeben. De Dominis lachte darüber, als er die Nachricht davon bekam, und sagte, daß er nie mehr gefroren hätte, als an dem Tage, da zu Rom sein Bildniß verbrannt worden wäre. Jedoch protestirte er wider das Urtheil durch eine öffentliche und heftige Erklärung, welche er in italienischer Sprache drucken ließ, und worin er sich über die Tyrannei der Inquisition sehr beschwerte, auch den

v) Boccalini sagt, daß dieß Urtheil gegen Ende des Octobers 1615 gesprochen worden sey; aber es scheint ein Druckfehler zu seyn, und soll vermuthlich 1618 heißen: denn de Dominis hatte erst 1616 Rom verlassen.

Papst und alle Richter vor den göttlichen Richterstuhl forderte. Dieß war eine neue Beleidigung. Allein außer derselben bekam man in Rom bald mehrere Ursachen zu einem heftigen Unwillen wider ihn. Er war vormals ein vertrauter Freund des berühmten Paolo Sarpi zu Venedig gewesen. Dieser unterhielt mit ihm, auch nachdem er nach England gegangen war, einen Briefwechsel, und trug ihm auf, seine Geschichte der Tridentinischen Kirchenversammlung drucken zu lassen; welches er willig übernahm. Man glaubte zuerst in England, weil Sarpi nicht seinen, sondern den erdichteten Namen Pietro Soave Polano †) vor das Werk hatte setzen lassen, daß de Dominis selbst der Verfasser davon wäre. w) Allein er hatte dabei weiter nichts als einen sehr anzüglichen Zusatz zu dem Titel und die Zueignungsschrift an den König von England, Jakob I. verfertiget. x) Für diese letztere empfing er von dem Könige 500 goldene Jakoben, welche beinahe 400 Dublonen ausmachten. Nichts wäre billiger gewesen, als daß er dieses Geschenk mit dem Verfasser getheilt hätte: aber er behielt es ganz für sich. Sarpi, der sehr uneigennützig war, und der sich für sein Werk, woran er dreißig Jahre gearbeitet, nichts als eine ge-

†) Durch Versetzung der Buchstaben: Paolo Sarpio Veneto.

w) Derselbe, p. 17. 18.

x) Nachr. von einer Hall. Bibliothek, Band III. S. 449. und Band VIII. S. 205. Man hat mit Recht geurtheilt, sagt Schröckh, die so heftig abgefaßte Aufschrift und Zuschrift an den König habe nicht allein dem Verfasser der Geschichte des Tridentinischen Conciliums bei seiner großen Mäßigung mißfallen, sondern auch einen nicht geringen Theil des Nutzens hindern müssen, den sein Buch in der römischen Kirche stiften konnte.

wisse Anzahl Exemplare ausbedungen hatte, machte jedoch dem de Dominis, wegen dieses unwilligen Betragens, keine Vorwürfe; aber er bezeigte einen desto größern Unwillen über die Zusätze in dem Titel und die Anzüglichkeiten in der Zueignungsschrift. Denn Sarpi hatte, ungeachtet aller von dem römischen Stuhle und seinem Anhange erlittenen Verfolgungen, allezeit eine große Mäßigung und Bescheidenheit, sowohl in den Schriften, die er in den Streitigkeiten zwischen dem Papste Paul V. und dem Staate von Venedig verfertigt hatte, als auch besonders in seiner Geschichte der tridentinischen Kirchenversammlung beobachtet. Um so vielmehr mißfiel ihm also das Verfahren des de Dominis, weil dadurch dem Buche ein Theil des Beifalls entzogen, und vornehmlich katholische Leser mit Vorurtheilen dawider eingenommen wurden. Sarpi schrieb daher an ihn, und verlangte, daß er, weil es hierbei auf seine Ehre ankäme, diese anzüglichen Zusätze wegnehmen möchte; und dieses ist auch in der andern Auflage zu London, und in allen denen, die sonst gedruckt sind ††) geschehen.[y]) In dieser Lage der Sachen zwischen dem römischen Stuhle und dem de Dominis

---

††) Der Titel, welchen de Dominis diesem Werke gegeben hatte, war folgender: Historia del Concilio Tridentino. Nella quale si scoprono tutti gl' artificii della Corte di Roma per impedire che nè la verità di dogmi si palesasse, nè la riforma del Papato e della chiesa si tratasse. Di PIETRO SOAVE POLANO. In Londra MDCXIX. fol. In den nachherigen Ausgaben sind die Zusätze und die Zueignungsschrift des de Dominis weggelassen, und nur die kurze Aufschrift: Historia del Concilio Tridentino gebraucht worden.

y) Boccalini am angef. O. p. 19. 20.

konnte dieser Letztere auf keine Zurückkehr nach Rom denken, und er scheint auch nicht darauf gedacht zu haben, weil er sich in London verheirathen wollte. Boccalini sagt, daß einige englische Prediger ihm hierzu, in der Absicht, sich durch dieses Band seiner desto fester zu versichern, gerathen hätten; indem sie auf den Argwohn gerathen wären, daß er sich durch das beständige Zureden und die Versprechungen, die ihm noch immer gethan wurden, doch endlich zum Zurücktritt zur römischen Kirche bewegen lassen möchte. Man schlug ihm die Wittwe eines Predigers vor, die schön, angenehm, nicht über dreißig Jahr alt und überdem ziemlich reich war. Er hatte sich auch mit ihr schon in Unterhandlungen eingelassen: aber, da sie inzwischen eine anständigere Partie an einem jungen Kaufmann fand, so zog sie diesen dem alten de Dominis vor, worüber derselbe einen solchen Verdruß empfand, daß er einen Schwur that, niemals zu heirathen. z) Eine Frau konnte also kein Hinderniß seyn, wenn er es sich einmal einfallen lassen sollte, wieder zur römischen Kirche überzutreten. Inzwischen war der Papst Paul V. im Jahre 1621 gestorben, und hatte, vor seinem Ende, sehr wehmüthig bedauert, daß er nicht vermögend gewesen wäre, die Kirche von diesem so viele Lästerungen gegen sie ausspeienden Ungeheuer, von diesem ihren geschwornen Feinde, von diesem Bösewicht, dem de Dominis, zu befreien. Er befahl daher seinem Nepoten, dem Cardinal Borghese, alle Schriften und Briefschaften, welche den de Dominis und die Mittel, ihn aus England und von dem Abfall zurückzubringen, betrafen, dem

z) Derselbe, p. 20. 21.

künftigen Papste einzuliefern, und er bat auch die Cardinäle, diese Sache in dem Conclave seinem Nachfolger auf das eifrigste zu empfehlen, weil es nöthig wäre, ein solches Aergerniß wegzuräumen, damit dieses Beispiel nicht Andere zur Bosheit verleiten möchte.[a]) Die Wahl fiel auf den Cardinal Alexander Ludovisio, welcher den Namen Gregorius XV. annahm. Dieser war schon von langer Zeit her, ehe er noch den Cardinalspurpur bekommen hatte, ein großer Gönner des de Dominis gewesen, und hatte auf alle Weise dessen Glück zu Rom zu machen gesucht. Daher pflegte Dieser auch zu sagen, daß er sich Niemanden auf der Welt verbunden achtete, als dem Herrn Ludovisio. Auch nachdem er bereits die römische Kirche verlassen hatte, ließ er sich oft verlauten, daß er sonst keine Unruhe in seinem Gemüthe empfände, als darüber, daß er, seines Gewissens wegen, sich genöthiget sähe, des Vergnügens zu entbehren, welches ihm die Freundschaft eines solchen Mannes, als Ludovisio, gäbe, der ihn allezeit aufrichtig geliebet und beschützet hätte.[b]) Dieser Prälat unterließ nicht, an den de Dominis, nach seinem Abfalle, zu schreiben, und ihn zur Rückkehr, wiewohl vergebens, zu ermahnen. Als unterdessen Ludovisio von dem Papste Paul V. zur Cardinalswürde erhoben ward; so wünschte de Dominis ihm dazu Glück, und fügte, unter Andern, in seinem Schreiben hinzu, daß wenn es, wie er hoffte, Gott einmal gefiele, ihm die Schlüssel des Vaticans anzuvertrauen, er sich das Glück verspräche, ihm die heili=

a) Derselbe, p. 21.
b) Derselbe, p. 22.

gen Füße zu küssen. Dieß brachte den Cardinal auf die Gedanken, daß de Dominis noch den geheimen Vorsatz hege, einmal in den Schoos der Kirche zurückzukommen. Er sah aber zugleich wohl ein, daß er dem Papste Paul V. nie trauen würde, und wollte also nicht weiter in ihn dringen. [c]) Allein nachdem Ludovisio die dreifache Krone erlangt hatte, so ließ er sich, wie es ihm auch von den Cardinälen im Conclave empfohlen war, die Bekehrung des abtrünnigen de Dominis mit großem Eifer angelegen seyn. Guido Bentivoglio, welcher erst Nuntius in den spanischen Niederlanden, hernach in Frankreich gewesen, und zuletzt von Paul V. kurz vor seinem Tode, mit dem Cardinalshute beehrt worden war, hatte daran, zufolge dem von diesem Papste ihm gethanen Auftrage, mit allem Fleiße gearbeitet. Dieser neue Cardinal kam nun aus Frankreich nach Rom zurück, und Gregorius XV. berathschlagte sich mit ihm über die schicklichsten Mittel, die Sache zu einem glücklichen Ausgange zu bringen. Der Papst war geneigt, dem de Dominis viele Vortheile, und nicht nur ein größeres Erzbisthum, sondern sogar, mit der Zeit, die Cardinalswürde zu versprechen. Allein der Cardinal Borghese widerrieth dieses, vornehmlich aus dem Grunde, weil dem Abtrünnigen schon mehr als zu viele Versprechungen gethan wären, welchen er aber, aus Argwohn eines Betrugs, nie hätte trauen wollen. Bentivoglio stimmte ihm bei, und bekräftigte dieses. Man beschloß demnach, nur allgemeine Versprechungen, aus welchen derselbe den guten Willen des Papstes gegen sich von

c) Ebendas.

selbst erkennen könnte, zu gebrauchen; und die Ausführung des Werks dem spanischen Botschafter in London, Don Emanuel Henriquez, Grafen von Gondomar, einem großen Freunde des Cardinals Bentivoglio, und starken Eiferer für die katholische Religion, aufzutragen. Der Papst schrieb deswegen selbst an den König von Spanien, und dieser befahl dem Botschafter, den päpstlichen Auftrag anzunehmen, und die Vollführung desselben auf das Eifrigste zu befördern. [d])

Zweiter Abschnitt.

Man hatte, wie Boccalini meldet, seitdem Gregorius XV. auf den päpstlichen Stuhl erhoben war, eine große Veränderung an dem de Dominis wahrgenommen. Er war in der englischen Kirche zu geistlichen Aemtern befördert worden;*) aber er hörte nun auf, in ihre gottesdienstlichen Versammlungen zu kommen, und suchte vielmehr den Umgang der Papisten, mit welchen er sich oft, in Gesprächen, von der Glückseligkeit der römischen Kirche unterhielt, die jetzt einen

d) Derselbe, p. 22. 23. 24.

*) Nämlich zu einem Dienste bei der Savoykirche in London, und hernach zu der Stelle eines Dechanten in Windsor. RAPIN Hist. of Engl. Vol. VIII. p. 138.

so großen, heiligen und gütigen Papst hätte. Und weil ein gewisser Edelmann des spanischen Bothschafters, Caspar d'Obrizi, in vorigen Zeiten zu Rom sein Freund gewesen war; so kam er, um denselben zu besuchen, zuweilen in das Haus des Bothschafters, welcher Umstand diesem, zu Ausführung des päpstlichen Auftrages, sehr zu Statten kam. Denn Obrizi hat das Erste und Meiste dazu durch sein Zureden beigetragen. De Dominis that in Kurzem dem Bothschafter die Erklärung, daß er nicht wenige Gewissensunruhe über seinen Abfall empfände; aber daß er zu diesem verzweiflungsvollen Schritt dadurch gebracht worden wäre, daß man ihn nicht allein der gebührenden Belohnung für seine dem römischen Stuhle geleisteten Dienste beraubet, sondern ihn auch auf eine ungerechte und seiner Ehre sehr nachtheilige Art verfolget hätte. Er fügte hinzu, daß sein Vertrauen zu dem jeztregierenden Papste zwar vollkommen wäre: aber weil er wohl wüßte, daß er viele Feinde hätte, die ihn, wenn er wieder zu Rom wäre, in das Verderben zu bringen suchen würden; so wollte er ihnen dieses Vergnügen nicht machen. [e]) Der Bothschafter war nun schon versichert, daß der Zurücktritt des de Dominis zur römischen Kirche keine großen Schwierigkeiten haben würde. Er und Obrizi waren also nur bemüht, ihm die Furcht, die er vor seinen Feinden hatte, zu benehmen, und Hoffnung zu künftigen Ehren und Würden zu machen. Sie stellten ihm vor, daß die Gewogenheit des Papstes ein genugsamer Schutz gegen alle Diejenigen, die ihm übel wollten, seyn würde; daß Gregorius XV. von Neuem

e) Boccalini am angef. O. p. 24. 25.

eine Congregation von einigen Cardinälen zu Fortpflanzung des Glaubens errichtet hätte, die alle mögliche Mittel und Wege suchen sollte, um das Königreich England wieder zur Gemeinschaft der römischen Kirche zu bringen: und daß, da er, de Dominis, die Neigungen und Angelegenheiten der Engländer vollkommen kennete, die Congregation sich gewiß seines Raths bedienen würde, weil Niemand in der Welt so geschickt, als er, wäre, ihr den nöthigen Unterricht in einer so wichtigen und dem Papste so sehr am Herzen liegenden Sache zu geben, wodurch er sich nicht allein der gedachten Congregation, sondern auch dem Consistorium und dem Papste selbst so unentbehrlich machen würde, daß dieß allein genug wäre, ihm bei dem römischen Hofe und selbst bei dem Volke Ansehen und Liebe zu erwerben. Dieß machte bei dem de Dominis einen sehr lebhaften Eindruck, und er bildete sich die Sache ohne Schwierigkeit so ein, als sie ihm vorgestellt war. Es kam also nur darauf an, zu wissen, wie man ihn in Rom aufnehmen und behandeln würde. Denn hierbei fand er noch eine große Bedenklichkeit, da er seines Erzbisthums entsetzt, zu allen Aemtern und Würden untüchtig erklärt und im Bildnisse verbrannt war. Der Bothschafter suchte ihm diese Zweifel, so gut als er konnte, auszureden; und nach verschiedenen Einwürfen von einer, und deren Beantwortung von der andern Seite, eröffnete er dem de Dominis, auf sein Verlangen, die Bedingungen, denen er sich nach seiner Zurückkunft in Rom unterwerfen müßte. Diese waren, daß er die Ketzerei abschwören, und sie nicht nur mit der Zunge, sondern auch mit der Feder verabscheuen, hiernächst aber auch sich einer heilsamen Buße, die ihm

aufgelegt werden würde, demüthig unterwerfen, und wegen des der Christenheit gegebenen Aergernisses, und der dem apostolischen Stuhle überhaupt und dem bischöflichen Stande insbesondere durch Ablegung seiner erzbischöflichen Würde zugefügten Beleidigung, Gott, der heiligen Kirche, dem apostolischen Stuhle und allen Prälaten, gegenwärtigen und abwesenden, öffentlich und besonders Abbitte thun sollte. Dagegen versprach der Papst, daß, wenn de Dominis die heilsame Buße von dem obersten Bußpriester empfangen und der Kirche die gebührende Genugthuung gegeben haben würde, ihn zum Fußkusse zuzulassen, und ihm folgende Gnadenbezeigungen zu erweisen, nämlich 1) eine allgemeine Lossprechung von allen in dem Punkte der Ketzerei begangenen Verbrechen, nicht nur in Ansehung der Seele, sondern auch der Ehre, so daß ihm deßwegen künftig keine Vorwürfe gemacht werden sollten. 2) Die Erlaubniß, nach Verlauf eines Jahres, nach bischöflicher Weise Messe zu lesen, jedoch mit Ausnahme der öffentlichen Amtsverrichtungen, wozu Se. Heiligkeit eine besondere Erlaubniß zu ertheilen sich vorbehielten. 3) Außer verschiedenen andern Gnaden, einen anständigen Unterhalt auf päpstliche Kosten, und ein Jahrgeld auf Zeitlebens nicht nur für seine eigene Person, sondern auch für zwei Bediente. f) De Dominis fand alle diese Vorschläge, den letzten ausgenommen, sehr hart. Er bat sich Bedenkzeit aus. Allein der Graf von Gondomar ließ ihn durch den Obrizi dergestalt zusetzen, daß er sich dennoch entschloß, sie anzunehmen, mit dem einzigen Vorbehalte, daß der König von Spanien und

---

f) Derselbe am angef. O. S. 25. 26. 27.

der Cardinal Ludovisio, des Papstes Nepote, ihm, mittelst ihres Ehrenwortes, Sicherheit geben sollten. Der Bothschafter that dieses, im Namen seines Königs. Ludovisio schrieb nicht nur an den Bothschafter, sondern auch an den de Dominis selbst, und versprach, im Namen des Papstes, noch ein weit Mehreres, als der Bothschafter ihm zugesagt hatte. Allein was ihn in dem Entschlusse, nach Rom zurückzukehren, völlig befestigte, war ein Schreiben des Papstes selbst an den Bothschafter, welches ganz mit liebreichen Ausdrücken gegen den de Dominis angefüllt war. g) Einige sowohl katholische, als protestantische Schriftsteller erzählen, daß, als zu Rom alle Hoffnung, den de Dominis zurückzubringen, verschwunden wäre, der Papst ihm den Cardinalshuth hätte anbieten, und er sich dadurch verblenden lassen. Sie fügen hinzu, daß in der ersten von Gregorius XV. geschehenen Ernennung neuer Cardinäle, er einen in petto, wie man zu Rom redet, behalten, um den de Dominis desto leichter zu betrügen, und ihn glauben zu machen, daß die leergebliebene Stelle ihm zugedacht wäre. Sie machen dem spanischen Bothschafter, ja der ganzen spanischen Nation Vorwürfe, daß er sich zu diesem verrätherischen Handel hätte brauchen lassen. Sie sagen ferner, daß der König von Spanien mit eigener Hand an den de Dominis geschrieben und ihm sein königliches Wort gegeben hätte, daß, sobald er nur in Rom angekommen wäre, er zum Cardinal gemacht werden würde. Allein Boccalini erklärt dieses Alles für ungereimte Fabeln und Lügen. Er versichert, daß die Sache sich vorhin

g) Derselbe, S. 27. 28.

erzählter Maßen zugetragen habe, und daß gar nicht an den Cardinalshut gedacht worden sey.[h]) Obwohl Boccalini dieß im Ernste schreibt? So viel ist wenigstens unzweifelhaft, daß de Dominis sehr starke und seinem Ehrgeize sehr schmeichelnde Bewegungsgründe gehabt haben müsse, einen so gefährlichen Schritt, als wir ihn bald werden thun sehen, zu wagen, und es scheint kaum glaublich, daß er sich auf so harte und schimpfliche Bedingungen, als die oberwähnten sind, und die sehr eingeschränkten Versprechungen, die man ihm that, eingelassen habe. Was konnte er, wenn sie auch genau erfüllet worden wären, dadurch gewinnen? Sie gereichten ihm weder zur Ehre, noch zum Vortheile. Die gemeine Erzählung von dem versprochenen Cardinalshute bleibt also noch immer sehr wahrscheinlich. Wenn man diese verwirft, so läßt sich fast gar keine vernünftige Ursache, die bei ihm den Entschluß, nach Rom zurückzukehren, bewirket habe, angeben; es möchte denn diese seyn, daß er auf die Gewogenheit des Papstes Gregorius XV., seines ehemaligen Gönners und Freundes, zu große Rechnung gemacht, und davon Allzuvieles gehofft habe; wie ihm denn wirklich ein Bisthum zugesagt wurde, dessen Einkünfte sich auf 12000 Kronen, und also noch achtmal höher, als seine gegenwärtigen, beliefen.*) Allein auch hierbei ist schwer, zu

---

h) Derselbe am angef. O. p. 28. 29.

*) Im Januar 1622 erhielt er eben von dem Cardinal Millino ein Schreiben mit der Versicherung von des Papstes höchster Gnade und der erwähnten reichen Präbende. Crakanthorp C. 8. §. 2. p. 33. §. 5, p. 35. C. 8. §. 5. p. 35.

begreifen, wie ein so weltkluger Mann, als de Dominis, der den römischen Hof so wohl kannte, und der sich an demselben so viele Feinde gemacht hatte, auf eine alte Freundschaft des Papstes, die durch sein bisheriges Betragen, wie er wohl wissen mußte, stark vermindert worden war, so sehr habe bauen, und fast blindlings in's Verderben laufen können. Unterdessen blieb die Unterhandlung zwischen dem de Dominis und dem spanischen Bothschafter, dem Grafen Gondomar, nicht so geheim, daß nicht Etwas davon entdeckt worden wäre, und obgleich die Hauptsache unbekannt war; so verursachte doch der vertrauliche Umgang mit dem Bothschafter, welchen de Dominis allzuoft in der Nacht besuchte, bei Allen ein großes Mißfallen. [i]) Dieser Bothschafter stürzte eben den de Dominis bei dem König Jakob in Ungnade, und brachte es dahin, daß er wieder zur römischen Kirche zurückkehrte. *) Joseph Hall, ein berühmter englischer Gottesgelehrter und eifriger Protestant, der Etwas von seinem Vorhaben, nach Rom zurückzukehren, gehört hatte, ließ ein Schreiben an ihn ab, worin er ihm dieses sehr widerrieth und überhaupt die Nothwendigkeit, von der römischen Kirche abgesondert zu bleiben, vorstellte. [k]) König Jakob, welchem er auch bekannt geworden war, ließ ihn zu sich fordern, und stellte ihm nachdrücklich vor, wie ungerecht und unchristlich er durch solche Rückkehr nach Rom gegen ihn sich bezeige, **) wobei er ihn zugleich warnte,

i) Derselbe p. 29.

*) Rapin Thoyras Histoire d'Angleterre, Tom. VII. p. 114.

k) Bayle Dict. Hist. et Crit. Art. Joseph Hall.

**) Merkwürdig ist die Antwort des de Dominis: er könne nicht begreifen, wie er gegen Se. Majestät unge-

sich durch sein Betragen keine Ungelegenheiten zuzuziehen. Aber dieß hatte keine andere Wirkung, als daß de Dominis, der sich in diesen mißlichen Umständen sahe, und ärgere befürchtete, desto eher den völligen und letzten Entschluß faßte, seine Rückreise nach Rom nicht länger aufzuschieben. [l]) Einige haben gemeldet, daß er in England mißvergnügt geworden wäre, weil der König ihm das erledigte Erzbisthum York, worum er Ansuchung gethan hatte, nicht hätte geben wollen. Allein dieß ist eine Unrichtigkeit; denn dieses Erzbisthum ist, während dem Aufenthalte des de Dominis in England, der von dem Ausgange des Jahres 1616 bis zu 1622 gedauert hat, gar nicht erledigt worden, weil Johann Matthew demselben von 1606 bis 1628 vorgestanden hat. [m]) De Dominis verfügte sich, nach dem bei dem Könige gehabten Verhör, zum Bothschafter, gegen welchen er sich doch davon nichts merken ließ, und schloß den Handel völlig. Am 30. März 1622 bekam er darauf zu Lambeth durch die höchsten Richter des Reichs und einige Bischöfe, nach verschiedenen mit ihm gehaltenen fruchtlosen Unterredungen, den endlichen königlichen Bescheid und Befehl, sich innerhalb zwanzig Tagen aus dem Königreiche zu entfernen, und nie in

recht handle, si exterus homo (seine eigenen Worte) vel amore patriae, vel pretio octuplicis stipendii a suo vel alieno principe illectus, humiliter bonam discedendi veniam peteret, et cum bona venia ad alium principem se transferret. Crakanthorp C. 8. §. 7. p. 36.

l) Boccalini p. 29.

m) S. Nachr. von einer Hall. Biblioth. Band VIII. S. 208; was gegen Franz Godwin de praesulibus Angliae p. 90 ist, nach welchem er bei dem Könige um dieses Erzstift angehalten haben soll.

eine Landschaft des Königs zurückzukommen.*) Was die Unterredungen und Handlungen betrifft, welche man mit ihm vor seiner Verlassung des Reichs gepflogen hat, so bezieht sich Crakanthorp zum Oeftern am Rande seines Buchs auf dieselben, und führt aus ihnen die eigenen Worte und Zeugnisse des M. A. de Dominis an. Er gedenkt auch eines Gesprächs, welches derselbe mit dem Bischofe zu London, Bischofe zu Durham und Dechant zu Winchester am 21. Januar 1622 gehalten, und eines andern, am 22. Januar desselben Jahres insonderheit mit dem Dechant zu Winchester. Endlich reiste er, verkleidet, in Begleitung des Obrizi und fünf oder sechs anderer Bedienten des Bothschafters, von London nach dem nächsten Hafen ab, wo ein Fahrzeug für ihn bestellt war. Ehe er aber das Haus des Bothschafters verließ, ertheilte ihm der Beichtvater desselben, ein Franciskaner, die Lossprechung, im Falle ihm auf der Reise ein Unfall begegnete, damit er nicht verdammt sterben möchte. Er kam glücklich zu Calais, und nachher zu Paris an. Hier blieb er drei Tage in dem Hause des päpstlichen Nuntius, der ihn sehr höflich aufnahm, und ihm eine völligere Lossprechung, jedoch auch nur bis zu seiner Ankunft in Rom, gab. Dieses mißfiel indessen dem de Dominis, daß der Nuntius, der sich gegen ihn sonst sehr freundlich bezeugte, ihn nicht an seine Tafel zog, sondern mit seinen Edelleuten speisen ließ, woraus er sich schon die Rechnung machte, daß ihm noch schlechter von den Cardinälen und Prälaten des römischen Hofes begegnet werden würde. Auf

*) Crakanthorp C. 9. §. 1. p. 38. §. 2. p. 39. C. 2. §. 2. p. 9. C. 85. §. 4. p. 644. C. 8. §. 5. p. 35.

Anrathen des Nuntius begab er sich zu Marseille auf ein nach Civita Vecchia bestimmtes Schiff, nicht ohne Gefahr, den afrikanischen Seeräubern in die Hände zu fallen; wiewohl er hernach, als er zu Rom im Gefängnisse saß, gesagt haben soll, daß dieß ein Glück für ihn gewesen wäre, weil die Seeräuber ihn besser, als die Inquisition, behandelt haben würden.[n]) In London verursachte seine heimliche Abreise einige Bewegung, nicht daß man sich viel um den de Dominis bekümmerte, sondern weil man den spanischen Bothschafter für den Urheber seiner Flucht hielt, und von ihm glaubte, daß er das Papstthum in England zu befördern suchte. Er und sein Gefolge waren daher, weil auch die Prediger den Vorfall auf die Kanzeln brachten, in Gefahr, vom Pöbel gemißhandelt zu werden, und der König Jakob fand nöthig, das Haus des Bothschafters durch eine Wache beschützen zu lassen.[o]) Der unglückselige de Dominis langte inzwischen glücklich in Civita Vecchia an. Er meldete dem Cardinal Ludovisio seine Ankunft, und dieser gab den Befehl, daß er in einer Kutsche, zur Abendzeit, seinen Einzug in Rom halten sollte. Als er sich der Stadt näherte, ward ihm, wie er hernach selbst seinen Freunden gestanden hat, schrecklich bange um das Herz, und bei jedem Schritte schien sich ihm ein Abgrund des Unglücks zu eröffnen. Man brachte ihn in das Kloster Araceli, dessen Vorsteher ihm, auf päpstlichen Befehl, ein Zimmer anwies, und ihn, nebst einem Diener, beköstigen ließ.[p]) Drei

n) Boccalini p. 29. 30.
o) Derselbe p. 30.
p) Ebendas.

Tage hernach erhob sich der Papst selbst in die Congregation des Ketzergerichts, wo lange Berathschlagungen über die dem de Dominis aufzulegende Buße und die Art und Weise, wie er die öffentliche Abbitte thun sollte, gehalten wurden. Einige Cardinäle wollten ihn sogleich in das Gefängniß der Inquisition eingesperrt wissen, weil, sagten sie, wenn man ihn mit einer schweren Buße ängstigte, er leicht anderes Sinnes werden, und von Neuem, durch den Teufel verblendet, auf die Flucht denken könnte. Der Papst verwarf jedoch dieses strenge Verfahren, und der Cardinal Bentivoglio erklärte sich auch dawider. Dieser stellte unter Anderm vor, daß künftig Niemand mehr den Worten des römischen Hofes und des Papstes glauben, und daß die Abgefallenen, die unter den Ketzern lebten, sich in ihrer Halsstarrigkeit verhärten und lieber in der Ketzerei sterben würden; daß folglich, wenn es einmal bekannt würde, daß de Dominis, nach der ihm versprochenen Begnadigung, betrogen und gestraft worden wäre, man die Hoffnung aufgeben müßte, Jemanden wieder in den Schoos der Kirche zurückkommen zu sehen. Man fand dieses Gutachten des Cardinals gegründet; aber demungeachtet verfuhr man gegen den armen de Dominis sehr strenge. Das Einzige, das er als eine Gnade ansehen konnte, war, daß er nicht in's Gefängniß gesteckt ward.[q] Er mußte an dreien Orten öffentliche Abbitre thun, und zwar erstlich in dem Inquisitionsgerichte, wo er, nachdem ihm sein ganzer Prozeß vorgelesen war, mit bloßen Knieen auf der Erde, wegen aller seiner Ketzereien um Vergebung bat. Hernach geschahe eben dieses, mit vie-

---

q) Derselbe p. 30. 31.

len Feierlichkeiten in der St. Peterskirche, wo er mit einem Stricke um den Hals, vor dem Altar erschien, und endlich in einem öffentlichen Consistorio, wo er sich vor allen Cardinälen und Prälaten wieder auf den Knieen liegend darstellte. Nach diesen so demüthigenden Ceremonien mußte er sich noch einer andern, die nicht weniger kränkend für ihn war, unterwerfen. Dieß war die Lossprechung von dem Kirchenbann. Der oberste Bußpriester versammelte zu dem Ende alle seine Unterbeamten. Er ließ dem de Dominis das Kleid von den Schultern streifen, und während daß dieser den Psalm: Gott sey mir Sünder gnädig! betete, ihm immer einige Streiche mit der Geißel auf die entblößten Schultern geben, welches eine ganze Viertelstunde dauerte. Hierauf ertheilte er die Lossprechung und legte ihm die heilsame Buße auf. Kraft derselben sollte er verbunden seyn, 1) „Während einem Jahre, alle Freitage bei Wasser und Brot zu fasten, an eben dem Tage des Morgens nach dem Aufstehen, die sieben Bußpsalmen knieend zu beten, und sich am Abend eine Viertelstunde vor einem Kreuzbilde zu geißeln."

2) „Während seinem ganzen Leben, alle Montage die Todtenmesse ganz, und ein Jahr lang außerdem noch dreimal in der Woche, einen Theil der Frühmesse zu lesen, und nach dem Ablaufe dieses Jahres, so lang er lebte, die sieben Bußpsalmen, an einem ihm selbst gefälligen Tage in der Woche, zu beten."

3) „Sechs Monate hindurch, jeden Sonnabend, zu Ehren der heiligen Jungfrau zu fasten, und ihren Rosenkranz zu beten."

4) „So lang er lebte, alle Tage funfzehn Pa-

ternoster zu Ehren des heiligen Apostels Petrus, und funfzehn Ave Maria herzusagen."

5) „Sich jeden Morgen einem Beichtvater, den der oberste Bußpriester ihm anweisen würde, darzustellen, um von ihm die Lossprechung seiner Sünden zu empfangen."

6) „Während einem Jahre, wie ein Ordensmann zu leben, d. i. nicht öffentlich zu erscheinen, es sey denn, um mit den Mönchen des Klosters, das man ihm zu seinem Aufenthalte anweisen würde, die gewöhnlichen Gebete im Chor zu verrichten."

7) „Nach Verlauf dieses Jahres täglich in der St. Peterskirche knieend eine Messe zu hören, und zweimal wöchentlich die Kirchen St. Maria Maggiore und St. Johanns im Lateran zu besuchen, um in jeder derselben, wenn es des Morgens wäre, eine Messe zu hören, und wenn Nachmittags, dreißig Paternoster und Ave Maria zu beten."

8) „In seinem ganzen Leben mit keinen Juden, Ketzern und andern übelberüchtigten Leuten umzugehen."

9) Monatlich einmal in der Congregation des Ketzergerichts zu erscheinen, und sich über sein Leben und Wandel befragen zu lassen; wobei er die Ketzerei verabscheuen und versprechen sollte, Alles, was er zu Ausrottung der Ketzer nöthig und dienlich wüßte, zu offenbaren." Ferner sollte er

10) „Das Volk mit andern freiwilligen Züchtigungen erbauen, um demselben allmählig die üble Meinung, die es von ihm hätte, zu nehmen."

11) „Mit Ehestem den Anfang machen, wider die Ketzerei, zu Vertheidigung der katholischen Religion, zu schreiben, und mit andern und stärkern Gründen die

schädlichen Verläumdungen und Lügen, womit er die römische Kirche und den päpstlichen Hof verlästert hätte, widerlegen."

12) „Mit Niemanden von der Beschaffenheit des Landes und den Handlungen der Ketzer sprechen, außer, um ihre Gebräuche zu verachten, und den Katholiken einen Abscheu und Schrecken gegen alle Ketzer einzuflößen."

13) „Wenn Jemand zu ihm vortheilhaft von der Ketzerei spräche, und ihm vorhielte, daß er übel gethan hätte, nach Rom zurückzukehren, und daselbst so große Kränkungen auszustehen, sollte er denselben sogleich bei der Inquisition angeben." Und endlich

14) „Wenn er, wegen Krankheit oder aus Nachlässigkeit, diese Artikel nicht genau erfüllte, sich dem obersten Bußprediger darstellen, damit derselbe ihm eine andere Buße auflegen könnte, ihm auch genaue Rechenschaft von allen seinen Handlungen geben, und von ihm die Verminderung oder Vermehrung der Bußübungen erwarten." [r])

Diese und noch mehrere Artikel unterschrieb er mit der eidlichen Versicherung, sie zu beobachten. Sie waren sehr hart und unerträglich; allein er mußte sie, er mochte wollen oder nicht, mit Gehorsam und Eifer annehmen. Etwas hernach ward er zum Gehör bei dem Papste und zum Fußkusse gelassen. Er suchte denselben zum Mitleiden zu bewegen, und sagte zu ihm: „daß die Züchtigung und die Buße größer, als seine schwachen Kräfte, wäre, und daß er von seiner Barmherzigkeit eine Erleichterung hoffte;" empfing aber die tröst-

r) Derselbe p. 31. 32. 33.

liche Antwort, „daß, wenn gleich die Züchtigung größer, als seine Kräfte, sie doch kleiner, als sein Verbrechen wäre.“ Jedoch versprach er, daß, wenn er ihn als einen guten und vollkommenen Christen leben sähe, er die Bußübungen vermindern lassen, und ihm eine oder die andere Gnade erweisen würde. [s]) In diesen Umständen riethen ihm seine Freunde, ein Capuciner zu werden, und sein Leben in diesem strengen Orden zu endigen, weil sie dieß für erträglicher, als die andere beschwerliche Lebensart hielten. Allein hierzu war er gar nicht geneigt. Die strenge Buße konnte er jedoch auch nicht ausstehen, und Jeder sah, daß dieselbe eine Wirkung des Zwanges und nicht seines guten Willens war. Und wenn er nur eine Möglichkeit zu entfliehen gesehen hätte, würde er nicht lange in Rom geblieben seyn. Sein Zustand war, wenn man die Ketten ausnimmt, in der That nicht besser, als eines Galeerensklaven; allein er ward in Kurzem noch ärger, nachdem der Papst Gregorius XV. im Juli 1623 gestorben war. Die Cardinäle von der Congregation des Ketzergerichts, welche von Neuem einen Argwohn gegen ihn gefaßt hatten, befürchteten, daß er zum andern Male die Flucht nach England, wovon schon in der Stadt gesprochen ward, nehmen würde. Sie befahlen also, ihn, während der Erledigung des päpstlichen Stuhls, in das Gefängniß der Inquisition einzuschließen. Der unglückselige de Dominis wäre hierüber beinahe in eine gänzliche Verzweiflung gerathen; ob man ihn gleich damit zu trösten suchte, daß er, gleich nach der Papstwahl, wieder in völlige Freiheit gesetzt werden würde. Aber er sah den

s) Derselbe p. 33.

Betrug wohl ein, und sagte bei dem Eintritt in das Gefängniß: „Ich bin verrathen, weil ich Andern zu viel getrauet habe.[1]) Am 6. August des gedachten 1623sten Jahres, ward der Cardinal Maffeo Barbarini, unter dem Namen Urban VIII. auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Weil derselbe allezeit eine große Heftigkeit gegen den de Dominis bezeigt hatte; so konnte dieser, als er die Nachricht davon hörte, seine Furcht nicht bergen. Wenn Barbarini Papst ist, sagte er, so bin ich verloren. Er war hierin auch kein falscher Prophet. Denn der neue Papst befahl alsbald, ihn enger einzusperren, und trug dem Commissär der Inquisition auf, dem alten Prozesse die neuen Beschuldigungen, die man wider den de Dominis hatte, beizufügen. Man brauchte alle alte und neue Künste, um ihn noch anderer Ketzereien zu überführen; und unter denen, die man ihm Schuld gab, waren folgende. Er sollte gesagt haben:

1) „Daß man in allen Secten der christlichen Religion, welche die Grundlehren glaubten, selig werden könnte, und daß er übel gethan hätte, daß er nach Rom zurückgekommen wäre, da er auch dort, wo er gewesen, die Seligkeit hätte finden können."

2) „Daß Jedermann die Vergebung seiner Sünden erlangen könnte, wenn er freiwillig die Lehre des Scotus oder des heiligen Thomas befolgte, ohne zu Beobachtung der Kirchengebräuche verbunden zu seyn."

5) „Daß alle ihm von dem Papste aufgelegte heilsame Bußübungen ihm sonst zu nichts dienten, als Seele und Leib zu verderben." Ferner ward er beschuldiget,

---

1) Derselbe p. 34.

4) „Daß er einen geheimen Briefwechsel mit den ketzerischen Engländern, wider das ihm ausdrücklich geschehene Verbot, unterhalten; daß er alle mögliche Mittel gebraucht, mit einem Lutheraner zu sprechen und öfters gefragt hätte, ob Keiner von dieser Secte in Rom wäre?"

5) „Daß, als er gefragt worden: warum er nicht sein Versprechen wider die Ketzer, und wider dasjenige, was er selbst zur Unehre des apostolischen Stuhls geschrieben, zu schreiben, er geantwortet hätte: der heilige Geist hätte ihm weit mehr in England, als in Rom, beigestanden.

6) „Daß er zu einem Franciskaner gesagt hätte: in Rom wäre niemals Treue und Wahrheit gewesen; die Ketzer hätten daher Ursache, diese Stadt die Werkstätte der Ungerechtigkeit, den Abgrund alles Bösen, und die Wohnung der Verrätherei zu nennen; und die Katholiken, welche bisher die Meinung der Ketzer nicht geglaubt hätten, würden, wenn sie sich an seinem Beispiele spiegelten, weiter kein Bedenken haben, es zu thun."

7) „Daß er seiner Pflicht, in Ansehung der Ohrenbeichte, kein Genüge geleistet, und da er dazu ermahnet worden, er sich die Antwort hätte entfallen lassen: Wenn der Papst ihn verrathen hätte, würde der Beichtvater es noch vielmehr thun, und also wäre das Sicherste, Gott die Sünden zu bekennen."

8) „Daß man, durch die Ritzen der Thüre, ihn einige Bilder der Heiligen, und besonders ein Kreuzbild, hätte zerbrechen, und hernach die Stücken an einen unreinen Ort werfen sehen."

9) „Daß Andere ihn öfters sowohl auf Diejenigen hätten fluchen hören, die ihn in den geistlichen Stand

gebracht, als auf die, welche ihm gerathen hätten, England, wo er sich wohl befunden, zu verlassen, und nach einem Ort, wo es ihm so übel ging, zurückzukehren."

10) „Daß er gesagt: Er hoffte, das Land der Verheißung wiederzusehen, und da er von einem Priester gefragt worden, was er unter diesem Lande verstände, geantwortet hätte: „Dasjenige, wo über das Wort der Menschen das Wort Gottes regierte." Endlich

11) „Ward er beschuldigt und durch verschiedene Anzeigen überwiesen, daß er geschworen und geflucht, in der Hitze des Zorns sich auf eine mehr einem Türken, als Christen, anständige Art betragen, und sich einer tausendfachen Verachtung Gottes, der Heiligen und des Papstes schuldig gemacht, ja, sogar gesagt hätte: Er würde vielleicht der Letzte seyn, der den Versprechungen des römischen Hofes getrauet hätte, weil dieselben auf nichts Anderes gerichtet wären, als die wahren Gläubigen zu betrügen; und daher thäten Diejenigen wohl, welche ihnen nicht traueten." [u])

Ueber alle diese und mehrere Artikel ward er mit großer Schärfe befragt. Er verantwortete sich, ungeachtet die Beamten des Ketzergerichts ihr Handwerk wohl verstanden und überaus listige Leute waren, dennoch mit großer Geschicklichkeit. Aber es half ihm nichts, weil der Papst, vielleicht aus persönlichen Leidenschaften, übel gegen ihn gesinnet war, und die Cardinäle des Ketzergerichts sogar seinen Namen hasseten. Sie beschlossen also der Sache einmal ein Ende zu machen, und diesen Dorn

---

u) Derselbe p. 34. 35. 36.

vor den Augen ihres Gerichts nicht länger stehen zu lassen. Der Befehl ward gegeben, in dem gerichtlichen Verfahren bis zum Schlusse fortzugehen, damit man zum Ende und Todesurtheile schreiten könnte; welches, wie Boccalini sagt, sehr leicht war, weil es feindseligen Richtern nie an Ursachen fehlt, ihre Feinde zu verurtheilen. Er merket jedoch zugleich an, daß de Dominis, nach seiner Zurückkunft, sich nicht mit der gehörigen Vorsicht betragen habe: wiewohl, fügt er hinzu, man ihn im Anfange auch mit allzugroßer Strenge behandelte, wovon die Hälfte genug gewesen wäre, daß selbst ein heiliger Franciscus die Geduld hätte verlieren mögen.[x]) Es wurden verschiedene Versammlungen von den Cardinälen des Ketzergerichts gehalten, und sie waren immer verschiedener Meinung. Einige, die noch Etwas von Barmherzigkeit und Mitleiden hatten, hielten dafür, daß es genug wäre, ihn zu einem ewigen Gefängnisse zu verdammen, weil die Beweisthümer in dem zweiten Prozesse nicht hinlänglich wären, und er, in Ansehung des erstern, mittelst der heilsamen Buße, Gnade erlanget hätte. Die Andern hingegen behaupteten, daß die Beweise vollkommen zureichten, um ihn zur Todesstrafe zu verurtheilen. Sie sagten, daß es nicht mehr Zeit wäre, Barmherzigkeit gegen Einen auszuüben, der die heilsame Buße verachtet hätte, und der, wie es augenscheinlich sey, gottlose Gesinnungen im Herzen behielte; daß ihm das Leben zu lassen, eben so viel wäre, als ihn verdammen, weil man nie aus seinem Gemüthe den Samen der Ketzerei, den der Teufel darin gesäet hätte, würde ausrotten können; daß hin=

x) Derselbe p. 36.

gegen, wenn man ihn durch einen Strick oder auf dem Scheiterhaufen sterben ließe, man die Hoffnung hätte, ihn auf einen Augenblick zur Reue, mittelst der Geistlichen, zu bringen, welche die Missethäter zum Tode begleiten, und daß man endlich durch solchen Tod das heilige Gericht von seiner Bekümmerniß befreiete, und den Ketzern die Gedanken nähme, ihn wieder zu dem höllischen Unflathe zurückkommen zu sehen. y) Unterdessen da die Richter hierüber uneinig waren, befand man für gut, noch einen Versuch zu thun, ob man ihn bewegen könnte, gegen die Ketzer, wie er sich verbindlich gemacht hatte, zu schreiben, und wenigstens seine vielen Lästerschriften gegen den römischen Stuhl zu widerrufen. Der Commissär des Ketzergerichts ward mit diesem Antrage zu ihm in's Gefängniß abgefertigt. Allein de Dominis verwarf ihn schlechterdings. Er sagte, daß die Ketten keinem Menschen Verstand gäben, und daß die bloße Vorstellung des Verlustes der Freiheit, ihn, wenn er auch einmal einen guten Gedanken hätte, an der Ausführung eines solchen Unternehmens verzweifeln ließe; ja, daß, wenn er sich auch entschließen wollte, in dem Gefängnisse zu schreiben, die Inquisition es nicht zulassen sollte, weil die Ketzer sagen würden, daß er dazu gezwungen wäre. Als der Commissär ihm noch weiter zusetzte, antwortete er ihm, daß er die Art zu verfahren des römischen Hofes wohl kennte, und daß er von demselben schon genug betrogen wäre, um ihm nicht ferner zu trauen. Solchergestalt war bei ihm nichts auszurichten. Der Cardinal Leni hatte hierbei einen guten Einfall. Er sagte, es wäre unnöthig, daß

y) Derselbe p. 36.

das heilige Gericht sich so viele Mühe gäbe, den Gefangenen zum Schreiben zu nöthigen. In Rom befänden sich Leute genug, die geschickt und willig wären, wider die Ketzer, und insbesondere wider die Bücher des de Dominis zu schreiben. Dieser Männer könnte man sich bedienen, und ihren Schriften den Namen des de Dominis vorsetzen lassen, gleich als wenn er sie gemacht hätte, von ihm selbst aber die Hartnäckigkeit mit dem Feuer austreiben.[z]) Durch diese und andere Gründe ließ der Papst und die Cardinäle sich bewegen, mit dem Gefangenen nach der Schärfe der Gesetze zu verfahren. Der einzige Cardinal Ludovisio rieth zur Gelindigkeit, und redete in der Congregation des Ketzergerichts weitläuftig für ihn, wobei er auch bat, wenigstens die Ehre seines Oheims, des Papstes Gregorius XV. in Betrachtung zu ziehen, der den Gefangenen, mit vieler Mühe, nach Rom zurückgebracht, und ihm wegen des Vergangenen Gnade versprochen hätte: zumal keine klaren Beweise anderer und neuer Verbrechen da wären.[a]) Allein ehe die Cardinäle sich wegen der Strafe vergleichen konnten, entstand in Rom ein Gerücht, daß de Dominis gefährlich krank wäre; und wenige Tage hernach verbreitete sich ein anderes, daß er an einem bösartigen Fieber gestorben sey; wiewohl in Kurzem Jedermann sagte, daß kein natürlicher Tod, sondern ein heftiges Gift, seine Tage geendiget hätte. Von den Ursachen ward verschiedentlich gesprochen. Einige sagten, daß, weil die Inquisition seinen Tod beschlossen, und zugleich nöthig gefunden hätte, ihn öffentlich, zur Er-

z) Derselbe, p. 37. 38.

a) Derselbe, p. 38.

bauung der Frommen und zum Schrecken der Gottlosen, hinrichten zu lassen, sie dabei besorgt gewesen wäre, daß er auf dem Gerichtsplatze gegen die römische Kirche sprechen, und ketzerische Sätze, zum allgemeinen Aergernisse der Katholiken, vertheidigen möchte; wie bei solchen Hinrichtungen schon vormals geschehen wäre: weswegen sie, um eine solche Unanständigkeit zu verhüten, dienlich geachtet hätte, ihm im Gefängnisse durch Gift das Leben zu nehmen. Andere meinten, daß dieser Entschluß auf den Rath des Cardinals Ludovisio genommen worden sey. Denn weil er seine Absicht, dem armen de Dominis das Leben, mittelst dessen Einschließung in ein ewiges Gefängniß, zu retten, nicht hätte durchtreiben können, so wäre er auf dieses Mittel verfallen, ihn im Gefängnisse sterben zu lassen, in der Hoffnung, daß hierdurch die Strenge des Ketzergerichts gemildert werden würde. Andere sprachen davon noch Anderes; aber Alle stimmten hierin überein, daß er am Gifte gestorben sey; obgleich die Beamten des Ketzergerichts seinen Tod für natürlich ausgaben. Nachdem derselbe in der Stadt bekannt gemacht war; so versammelte sich am folgenden Tage die Inquisition außerordentlich, und sprach dem Verstorbenen das Urtheil, daß sein Körper öffentlich, auf eben die Weise, als es einige Zeit zuvor mit seinem Bilde geschehen war, verbrannt werden sollte. Dieser Ausspruch ward am 21sten des Christmonats 1624 vollzogen, und der Körper, nachdem er durch die Gassen der Stadt geschleift war, in Gegenwart einer unzähligen Menge Menschen, in das Feuer, und die Asche nachher in die Tiber geworfen. [b]) Ein so klägliches Schicksal,

b) Derselbe p. 38. 39. Man sehe auch Gottfried

und ein so unglückliches Ende hatte Marcus Antonius de Dominis in einem Alter von 64 Jahren.*) Boccalini sagt, daß die ganze Welt sich über diese harte Strafe, nach demjenigen, was man gethan hatte, um ihn nach Rom zurückzubringen, sehr verwundert, und Jedermann dafür gehalten habe, daß man sich allenfalls mit der Verbrennung seines Bildnisses hätte begnügen können. c) Allein de Dominis hatte den römischen Hof und die Inquisition gar zu empfindlich beleidiget; und es ist bekannt, mit welchem Haß und Rachbegierde man zu Rom wider Diejenigen allezeit gewüthet hat, welche die Gewalt des Papstes anzugreifen sich erkühnet haben. Wenn man dieß betrachtet, so wird die Verwunderung über dieses strenge Verfahren aufhören. De Dominis besaß eine große Gelehrsamkeit. Er hatte die Glaubenslehren der römischen Kirche nicht nur im Gedächtnisse, sondern hatte auch ihren Grund untersucht. Er hatte die Kirchenväter fleißig gelesen; er verstand die alte Kirchengeschichte, und erkannte aus diesem Allen, daß die römische Kirche sowohl in ihren Lehren, als in der äußerlichen Verfassung von der ersten Kirche himmelweit unterschieden war. Er sah also die Wahrheit ein; aber er würde sie niemals

Arnold's Kirchen- und Ketzerhistorie, Th. II. Band XVII. Cap. 3. §. 20.

*) Boccalini sagt: in einem Alter von sechzig Jahren. Aber hierin hat er sich geirrt. Denn auf des de Dominis Bildnisse, das vor dem ersten Theile seines Werkes, de Republica ecclesiastica, steht, lieset man, daß er, 1617 sieben und funfzig Jahre alt gewesen sey, und folglich hatte er 1624, da er gestorben ist, vier und sechzig Jahre erreicht.

c) Boccalini p. 39.

öffentlich bekannt und vertheidiget haben, wenn nicht blos menschliche und eitle Bewegungsgründe dieses bei ihm gewirkt hätten. Er war bis zur Ausschweifung ehrsüchtig, und suchte zu den ersten und vornehmsten Würden, die ein Geistlicher in Rom hoffen kann, zu gelangen. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde er auch, weil er viele hierzu nöthige Eigenschaften, eine starke Kenntniß der Geschichte und Einsicht in die Welthändel, ein fruchtbares Gedächtniß und einen scharfsinnigen Verstand besaß, dieses Ziel seiner Wünsche erreicht haben, wenn er sich nicht durch sein eigenes Betragen Hindernisse in den Weg gelegt hätte. Seine Liebeshändel in Rom waren nicht nur sehr ärgerlich, sondern auch so unbesonnen, daß er sich dadurch unter den Cardinälen selbst Feinde machte. Hiernächst fehlte ihm das gefällige Wesen und die Biegsamkeit, die denen nöthig ist, welche die Gewogenheit der Großen zu erwerben, und dadurch ihr Glück zu befördern suchen. Er war so weit entfernt, einem oder dem andern Cardinal und Hofprälaten zu schmeicheln, daß er vielmehr in den gegenseitigen Fehler fiel, und seine Freunde selbst verachtete, wodurch er Allen verhaßt ward. Boccalini hatte ihn öfters erinnert, daß er sich nach dem gemeinen Gebrauche richten möchte, aber allezeit die Antwort von ihm bekommen, daß, um dieß zu thun, er noch einmal geboren werden müßte, weil die Natur ihn so gemacht hätte, welcher er nicht anders als gemäß leben könnte.[d]) Er versprach sich zu Vieles von seinen Verdiensten, welche in der That dem römischen Hofe wohl bekannt waren, aber dadurch ein Großes von ihrem Werthe verloren,

d) Derselbe p. 11.

daß er sie selbst zu hoch schätzte. Als die Inquisition sich zum erstenmale gegen ihn bewegte, und er dadurch die Hoffnung seiner Beförderung vereitelt sah; so bemeisterten sich Zorn und Rache seines Herzens; diese allein waren die Triebfedern, welche seinen Abfall verursachten. Er wollte die Wirkungen seines Unwillens Diejenigen empfinden lassen, von denen er beleidigt zu seyn glaubte, und, nach Gewohnheit aller Ueberläufer, zeigen, wie sehr er ihnen zu schaden vermögend wäre. Da also sein Uebertritt zu der englischen Kirche mehr ein Werk seiner Leidenschaften, und nicht sowohl Wirkung einer lebendigen Ueberzeugung war; so fiel es denen, welche es unternahmen, nicht schwer, ihn wieder zum Zurücktritt zu bereden. Denn die Religion, wie Boccalini anmerket, war niemals tief in sein Gemüth eingedrungen, sondern dasselbe ward durch bloße weltliche Grundsätze regiert.*) Sobald ihm also nur das Versprechen geistlicher Ehren und Würden in Rom gethan, oder auch nur die Hoffnung dazu gezeigt ward, fing er an, zu wanken; und diese Lockspeise war zu kräftig für seine Eitelkeit und Ehrsucht. Durch sie verblendet, sah er den jähen und tiefen Abgrund nicht, darein er sich stürzte. Er handelte hierbei sogar wider die gemeinen Regeln der Klugheit, indem er die Folgen seiner Zurückkehr nach Rom, die er, als Einer, der den römischen Hof und dessen Künste so gut kannte, wohl hätte vorhersehen können, nicht genug in Erwägung zog. Die schimpflichen Feierlichkeiten seiner Abbitte und Lossprechung, die für seinen Ehrgeiz so kränkend, und die ihm auferlegten sogenannten heilsamen Bußübungen, die für

*) Derselbe, p. 25.

seine Weichlichkeit so beschwerlich waren, brachten ihn bald zur Ungeduld und zur Verzweiflung. In dieser seine Seele quälenden Unruhe war er nicht Herr genug über seine Gemüthsbewegungen. Er ließ ihnen den freien Lauf, und äußerte sie in allzuheftigen Reden, welche seinen Richtern, die zugleich seine Feinde waren, das Schwert wider ihn in die Hand, und Gelegenheit gaben, einen neuen Ketzerproceß gegen ihn anzufangen, der sich nicht anders, als mit seinem Verderben, endigen konnte. Seine zweifache Religionsveränderung hat ihn bei beiden Parteien, sowohl der, zu welcher er zuerst übergegangen, als bei der, zu welcher er hernach zurückgetreten war, verächtlich und verhaßt gemacht, so daß keine von beiden verlangt hat, sich ihn zuzueignen, und für den Ihrigen zu erkennen. Die Protestanten haben ihn nicht als einen Bekenner der Wahrheit, der für ihre Glaubenslehren gelitten hätte, angesehen, und die römische Kirche hat ihn, weil sie ihn als einen Ketzer verurtheilte, nicht für einen Wiederbekehrten gehalten. Er ist also nicht ein Märtyrer der Religion, sondern seiner ungestümen Leidenschaften, seiner Rachbegierde, seiner Eitelkeit und Ehrsucht, seines Wankelmuthes und seiner Unvorsichtigkeit gewesen. Man thut ihm aber Unrecht, wenn er wegen seiner abermaligen Religionsveränderung als Heuchler gescholten wird, — sein Werk von der Republik der Kirche, ein Werk so vieler Jahre, kann nicht wohl, wie auch Schröckh sagt, aus einer andern Quelle, als aus Ueberzeugung, geflossen seyn; und man erwäge doch die obgedachten, so einleuchtenden Bewegungsgründe, welche er selbst anführt, wie er schon zeitig Religionszweifel empfunden hat, die mit zunehmender Erkenntniß immer größer und

unüberwindlich wurden. Weit wahrscheinlicher ist es, was an seinem Orte schon dargethan wurde, in völligem Einklange mit unserm Schröckh, daß fehlgeschlagene Erwartungen in England, das Zureden des spanischen Gesandten an diesem Hofe, und vor Allem die lockenden Versprechungen Gregors des Funfzehnten, der als Cardinal sein Freund gewesen war, ihn bewogen haben, nach Rom zurückzukehren. Man setzt noch hinzu, daß ihm Hoffnung zu einer allgemeinen Kirchenversammlung, und zur Beförderung der von ihm so sehnlich gewünschten Vereinigung der christlichen Religionsparteien, gemacht worden sey." — Was empfindet nicht der Leser, der Freund, der eifrige Freund der Wahrheit, der Religion und der Tugend, der christliche Menschenfreund bei den Gesinnungen und Handlungen, bei den Schicksalen eines so gelehrten Mannes, der auch zuerst die Ursache von den Farben des Regenbogens entdeckte, aber von Moralität und Religiosität entfernt war!

Schlußanmerkung.

Es ist (Daniel) Lohets, eines Franzosen, von Lodon in Bourgogne gebürtig, gedacht worden, als welcher sich für einen Amanuensis des M. A. de Dominis ausgab, und zu dessen Vertheidigung ein Buch unter folgendem Titel schrieb: Sorex primus oras chartarum primi libri de republica ecclesiastica Illustris-

simi et Reverendissimi D. Archiepiscopi Spalatensis corrodens Leonardus Marius Theologaster Coloniensis a Daniele Loheto eiusdem D. Spalatensis amanuensi in muscipula captus et eiusdem Scalpello confossus Londini apud Joannem Billium 1618. 8. Dieser Daniel Lohetus war wirklich Amanuensis bei dem Erzbischofe de Dominis; das Buch selbst aber, welches unter seinem Namen wider den Cölnischen Professor, Leonhard Marius, erschienen ist, ist keineswegs von ihm, sondern von dem Erzbischofe de Dominis selbst, der unter dem Namen verborgen seyn wollte. Man erkennt Solches alsbald aus der Schreib- und Lehrart, welche mit derjenigen vollkommen übereinstimmt, deren sich de Dominis in seinem berühmten Werke de Republica Ecclesiastica bedient. Es ist sehr lebhaft geschrieben, und man muß sich wundern, daß ein Mann in dem Alter, und was weiter in Rapin Thoyras Histoire d'Angleterre Tome VII. p. 114 zu lesen ist, die Feder mit so vielem Witz und der Lebhaftigkeit hat führen können. Er gesteht es nicht undeutlich gleich im Anfange, daß er sich darum unter seines Schreibers Namen versteckt habe, weil er den Marius für viel zu schlecht gehalten, als daß ein Erzbischof öffentlich mit ihm anbinden sollte. Man findet in diesem Buche, sonderlich in dem Anhange desselben, allerhand nicht gemeine und bekannte Nachrichten von dem Geschlechte und von den Schicksalen des Erzbischofs de Dominis, die schwerlich verworfen werden können, da sie mit Urkunden und Handbriefen der Kaiser und Päpste, wie des Königs Jakob des Ersten, bestätigt sind. — Als Probe der sinnreichen Schreibart, worin das ganze Buch abgefaßt ist, noch ein artiges Wortspiel des Verfassers

aus C. 8. §. 4. p. 55 über den Namen Dominis. A. Dominis vocaris, also redet er den Marcus Antonius an, et a Dominis es: sed sensu alio, quam alius quivis e tua prosapia. Solus tu ex omnibus Dominis, multis servire didicisti, Deo simul ac Mammonae; Domino Christo et Domino Antichristo.

Ueber
Censur und Bücherverbote,
von
einem katholischen Geistlichen.

Die große Leichtigkeit, nach Erfindung der Buchdruckerkunst eine Schrift in vielen tausend Abdrücken schnell zu verbreiten, machte die genaueste Vorsorge nothwendig, (im funfzehnten Jahrhundert) daß kein Mißbrauch derselben zum Nachtheil der **Religion**, der **guten Sitten**, und des **Staats** daraus erwachsen möchte.[a]) Daher waren Gesetze erforderlich, daß nicht Jeder nach Willkühr, sondern nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der Landesobrigkeit Buchdruckereien anlegen, oder Etwas zum Druck befördern dürfe, wenn es nicht zuvor einer obrigkeitlich verordneten Cen-

---

a) Pütter im Tr. vom Nachdruck S. 14.

sur unterworfen, oder für censurfrei erkläret würde; und in dieser Rücksicht gehört die Büchercensur (welche schon seit 1479 vorkommt), unter die Classe der wichtigsten und nothwendigsten Polizeianstalten. Aus dem Censurrecht, welches ausschlußweise die Landesobrigkeiten ausübten, entstand als eine natürliche Folge das Recht des Bücherverbots, so wie nämlich in den entweder noch ungedruckten, oder schon gedruckten Büchern etwas Anstößiges gegen die Religion, die guten Sitten, oder den Staat*) gefunden

*) Nach der gewöhnlichen Rede sind alle Schriften zu verbieten, die wider den Staat, die Religion und guten Sitten sind. Wider den Staat heißt aber nicht, Mängel, Fehler, Gebrechen, z. B. der Gesetze, der Rechtspflege rügen, mit Gründen darthun, wie sie anders seyn könnten, den Bedürfnissen und Wünschen mehr entsprächen, wohlthätiger wirken würden: wider die Religion heißt nicht, Untersuchungen über Grundsätze, Lehren und Meinungen anstellen, Zweifel und Gründe gegen bisherige Behauptungen vortragen. Was ist nun Anstößiges? Wie in der Anwendung, daß auch Preßfreiheit nicht in Preßfrechheit ausarte? Nichts gegen den Staat und gegen die Kirche — deuten die Louis XIV. und XV., die Philipp II., ein Papst Alexander VI. nach ihrem: l'Etat c'est moi, l'Eglise c'est moi, auf alle die Schriften, welche gerade wider Frevel und Verbrechen sind, die sie an Staat und Kirche begehen; diese lassen also eben die Schriften verbrennen, welche für den Staat und für die Kirche sind. Ein Hauptwerk (Trefflicheres kann es nicht geben), aus welchem am Ende ein Auszug folgt: Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, dargestellt von K. H. L. Pölitz, führt zu dem Recht auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens, und das preußische Censuredict, da Censur und Gesetze nothwendig geworden sind, dient zum Muster. Da heißt es: „Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

wurde, so ward verboten, ein solches Buch entweder im ersten Fall zu drucken, oder im zweiten zu lesen, zu besitzen, zu kaufen, oder zu verkaufen.

Solche Gesetze waren schon zu den Zeiten des römischen Freistaats vorhanden. Livius [b]) thut eines Befehls Meldung, vermöge dessen alle wahrsagerische (libri haruspicini) und von der Opferkunst geschriebene Bücher dem Prätor in einer bestimmten Frist eingeliefert werden sollen, weil sich aus denselben zur Zeit einer großen Noth viel fremder Aberglauben in Rom verbreitet hätte; und von Kaiser August sagt Suetonius, [c]) daß er deren über zwei tausend habe verbren-

---

Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeter Secten zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik, und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten, und endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des preußischen Staats, als der übrigen teutschen Bundes-Staaten verletzte rc." Es können selbst Fälle vorkommen, wo Regierungen sich gedrungen sehen, zu gebieten, daß gerade jetzt und unter den obwaltenden Umständen von gewissen Materien gar nicht geschrieben werde. Was die Presse selbst betrifft, gehört hierher eine zu Hamburg 1820 erschienene Schrift: Studien zur Orientirung über die Angelegenheiten der Presse, vom Herrn Generalmajor von Lilienstern, in welcher auch vom Herrn Staatsrath Ancillon eine wichtige Abhandlung über die Gesetze der Presse (vorgelesen im Jahr 1816 in der Akademie der Wissenschaften) steht. Unter des Verfassers eignen Aufsätzen erwähnter Schrift ist der achte: Preßbefugniß, Preßunfug, Preßgesetzgebung.

b) L. 25. Cap. 1.

c) Suet. Aug. Cap. 31.

nen lassen. — Unter dem Tiber wurde einem Cremutius*) der Proceß gemacht, weil er in einem Geschichtbuch den C. Cassius den letzten Römer genannt hatte, weswegen der dem Kaiser schmeichelnde Senat sein Werk zum Feuer verdammte.[d]) — Eben dieses geschah den Schriften eines Tit. Labienus, und bald darauf den Schriften des Nämlichen, welcher jene verurtheilt hatte.[e])

Diese Art von Bücherverbote wurde am häufigsten bei der Ausbreitung der christlichen Religion in Ausübung gebracht. — Hier vertraten die Kirchenväter die Stelle der Büchercensoren. Sie leiteten dieses Recht von einem ausdrücklichen Befehl des Apostels Paulus her, der den Hirten aufträgt, daß sie auf die ganze Heerde Acht haben sollen, deren Leitung ihnen der heilige Geist anvertraut hätte;**) darum stehe es diesen Hirten zu, ihren Schafen nicht nur eine heilsame Weide zu geben, sondern sie auch vor einer ungesunden zu warnen, und zu verhüten, daß sie dieselbe nicht mit großer Gefahr ihres Heils betreten.

Diesem Grundsatze zufolge wurden zu Nicäa auf Befehl des daselbst versammelten Kirchenraths die Schriften des Arius zum Feuer verdammt,[f]) und die Väter

*) Cremutius Cordus, oder über die Bücherverbote von Johann Ernst Gruner. — Leipzig 1798, enthält treffliche Abhandlungen von der Freiheit des Menschen und des Bürgers, seine Gedanken mitzutheilen, und den Mitteln gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit; auch über die Entstehung und Wirkung der Bücherverbote.

d) Tacit. Annal. L. 4. Cap. 35.

e) Seneca in der Vorrede zum 5. B. Controv.

**) Apostelgesch. XX. 28.

f) Socrates Lib. 1. C. 6.

des ephesinischen Synodus verbrannten jene des Nestorius. Eben dieses Urtheil wurde über die Schriften des Eutyches zu Chalcedon gefällt, und Leo der Große verbrannte zu Rom die Bücher der Manichäer, welches auch Symmachus und Hormisdas thaten. — Auf der zweiten Kirchenversammlung zu Nicäa wurden wieder viele ketzerische Bücher zum Feuer verdammt; und Nikolaus I. ließ dieses Urtheil über die Bücher der Saracenen; — Nikolaus II. über die Schriften des Berengars: und endlich das Concil zu Constanz über Wikleff's und Huß's Bücher ergehen.

Alle diese Vorfälle schienen den Päpsten hinreichend zu seyn, den irrigen Schluß daraus zu folgern: daß dem römischen Bischof und seiner Curie ganz allein das oberste Censurrecht über alle Bücher der ganzen Christengemeinde zustehe; wenn sie auch gleich von andern als von Religionsgegenständen handelten; und in dieser Rücksicht erschienen in verschiedenen Zeitaltern jene Verzeichnisse der verbotenen Bücher, deren Absicht am Ende so verdorben, als die politischen Grundsätze des Hofs waren, von dem sie abstammten. — Nicht die Reinigkeit der christlichen Lehre, nicht die Erhaltung des Glaubens, sondern der große Plan, den Verstand der Menschen zu bezaubern, die Unwissenheit zu schützen, und die Literatur nach eigener Willkühr aufzuschließen, oder zu verdrängen, war jetzt der Endzweck, sich im Besitz dieses Rechts zu erhalten.*)

*) Dieses behauptet Sarpi in seiner Geschichte des tridentinischen Kirchenraths; welcher er eine Ab-

Mehr denn tausendmal ward es angefochten, und widerlegt dieses vermeintliche Recht, weil es nicht möglich war, daß es ein aufgeklärter Regent anerkennen konnte. Aber Rom wußte immer sich zu behaupten, und daher sieht man noch in unsern heitern Tagen so viele Gelehrte (Katholiken) aus allen Classen ihr Geld nach Rom schicken, um sich die Erlaubniß zu erkaufen, Bücher lesen zu dürfen, die oft den Beifall der ganzen Kirche vor sich haben, und nur darum von Rom sind verboten worden, weil sie Etwas enthielten, das in das römische Hofsystem*) nicht paßte.

Alexander VI. war der erste, der unter der Strafe des Bannes den Buchdruckern verbot, ohne päpstliche Erlaubniß zu drucken. Leo X. (sein Nachfolger) ein großer Beförderer der Wissenschaften, befolgte den Plan seiner Vorgänger, und setzte Bannflüche, Confiskationen, Suspensionen und Geldstrafen auf Alle, wel-

---

handlung über den Ursprung des Bücherverbots einverleibt hat. Die hierher passende Stelle lautet wörtlich so: „mais ce qu'il y a de plus remarquable, c'est, que „sous couleur d'orthodoxie, et de religion, on y de-„fend la lecture, et on y condamne avec la même „severité les auteurs de livres, où l'autorité des prin-„ces, et des magistrats seculiers est defendue contre „les usurpations des Ecclesiastiques, où le pouvoir des „conciles, et des Evêques est maintenu contre les pre-„tentions de la cour de Rome, et où l'on decouvre „l'hypocrisie et la tyrannie, que l'on em-„ploie pour tromper les peuples sous le „manteau de la religion. En un mot, on ne „trouva jamais un meilleur secret pour „rendre les hommes stupides, sous pre-„texte de les rendre plus religieux." — Tom. II. pag. 153. edit. de Courayer.

*) Wo durchaus kein Recht der freien Gedankenäußerung, der freien Mittheilung seiner Ueberzeugungen gilt.

che Bücher ohne Genehmigung der Inquisition (des Todtengerichts aller Freiheit des Geistes) drucken ließen.*) Er ließ seine Verordnung vom Jahre 1515 noch überdieß dem Lateran-Concil einverleiben. Adrian VI. und Clemens VII. verdammten nicht nur die Werke des Luthers, sondern auch diejenigen, die sie lasen. g) Paul IV., der freilich bezeugt hatte, daß er die Fürsten nicht als Collegen, sondern als Vasallen, und unter seinen Füßen haben wolle, erklärte sich gleich wider den Kaiser (Ferdinand I., Karls V. Bruder), der, so sehr er sonst als eifriger Katholik, für die Aufrechthaltung des in Oestreich wankenden Papstthums war, sich damals selbst die Freiheit genommen hatte, Bü-

*) Verleger und Buchdrucker mußten die Schriften vor dem Druck der strengen Prüfung dazu bestellter Buchschauer, Bücherrichter unterwerfen, und diese dann ihr Urtheil sprechen, ob solche den Grundsätzen und Lehren der (römisch-katholischen) Kirche entsprächen, oder nicht: auf die Hierokratie war es abgesehen. So kam das imprimatur und veto auf, und dem Zuwachs der Cultur wurde Einhalt gethan, das Fortschreiten der Kenntnisse, nicht nur der religiösen, mit Gewalt beschränkt, die geistliche Macht und Herrschaft vergrößert, selbst über die der Monarchen, der Souveraine, welche unabhängig, allein durch das Reich des Gewissens begrenzt wird.

g) Um diese Zeit erhob sich der Jesuitenorden, und die Gesellschaft fand ein allzugroßes Interesse dabei, wenn sie die Streitigkeiten zwischen den beiden Mächten nährte, theils weil sie durch die Schmeicheleien gegen den Papst, dem sie alle Macht über die Könige der Welt zuschrieb, den römischen Hof auf ihre Seite brachte, theils weil hierdurch die weltliche Macht der Könige immer schwächer wurde. Sie nahm also den längst entworfenen Plan mit großer Begierde an, und führte auf einer Seite eine große Unwissenheit ein, während daß sie selbst alle Gelehrsamkeit an sich zu bringen suchte, und die Gelehrtesten ihrem Orden entweder wirklich einverleibte, oder doch beizählte.

cherverbote kund zu machen, und arbeitete in Gesellschaft der Jesuiten an neuen Bücherverbotsplanen. Der Index, den die römische Inquisition entworfen hatte, erschien endlich in der Gestalt, welche bekannt ist. — Nun wurden alle Wissenschaften angegriffen, am allermeisten aber (der andern Verletzungen weltlicher Rechte nicht zu gedenken) Bücherverbote, welche die Rechte des Throns unterstützten.

Pius IV. übertrug die Sache den tridentinischen Vätern, welche durch Einige ihrer Mitbrüder einen Index Expurgatorius entwarfen. Das Concil aber ward noch vorher aufgehoben, und der Index unter dem Ansehen des Papstes, und nicht des Concils kund gemacht. Ich will hier nichts von den Mitteln sagen, wodurch die allgemeine Betäubung unter den Nationen sollte gegründet werden. Der Herr Kronfiscal Seabra von Portugal sagt zuverlässig mehr, als ich sagen würde. Ich würde mich vielleicht enthalten, den Römern in das Angesicht zu sagen: die erste Absicht war, den Menschen nicht nur den Gebrauch der Vernunft zu entziehen, damit sie sich nicht durch dieselbe können leiten lassen, sondern auch den Gebrauch der Sinne einzuschränken, damit sie nicht sehen, noch hören, sondern ganz fühllos bleiben, und auf die Weise in Europa, die gesitteten Menschen selbst in eben so viel Maschinen zu verwandeln, und zu der nämlichen Dummheit zurückzuführen, zu welcher sie die Neger von Angola und die Indianer von Amerika und Asien gebracht. — Die zweite war, auf die Fühllosigkeit und künstliche Dummheit eine

allgemeine Schwärmerei zu gründen, welche beständig Zwistigkeiten und Aufruhr zwischen den beiden Mächten, zwischen der heiligen Mutterkirche und allen ihren andächtigen und gehorsamen Söhnen, zwischen den Unterthanen durch Rebellion wider ihre eigenen Herren, und zwischen den Staaten und Reichen durch innerliche Uneinigkeiten nach sich zögen.*) Wenn aber ein königlicher Minister solche Schlußsätze aus der Geschichte seines Reichs abzieht, so verdient er desto mehr Aufmerksamkeit, weil seine Vordersätze Thatsachen sind, welche ein jeder Bürger, so wie er, bemerken kann.[h])

*) Seabra deduz. P. II. Dim. IV. p. 48—50.

h) Wie sollte ein Portugiese anders denken, wenn er weiß, daß die Jesuiten auf einmal zwei tausend Geistliche und Gelehrte haben ermorden und ersäufen lassen: — daß sie die aufgeklärtesten Genies aus dem Reich verdrungen: — daß sie Absichten auf die Alleinherrschaft in Portugal gehabt: und daß sie endlich der Nation alle gute Bücher aus den Händen gerissen, nur damit sie nicht aufgeklärt würde? — Dieß geschah unter Paul V., mit welchem die Jesuiten in einem so innigen Bund standen, daß sie sich ihm zu Gefallen sogar aus Venedig verbannen ließen. Um ihren wichtigen Endzweck zu erreichen, wandten sie sich an Einen aus dem Hause Maskarenhas, den D. Ferdinand Martius Maskarenhas, einen Neffen des Gesandten Peter Maskarenhas, der sie im Reich eingeführt, und des Johannes Maskarenhas, also einen Sohn ihres Bruders D. Vasco Maskarenhas. Dieser Bischof hatte zwei Brüder im Jesuiterorden, und war so wie sein ganzes Haus der Gesellschaft gänzlich ergeben. — Sie brachten es dahin, daß ihr Freund Paul V. durch eine Bulle vom 4. Julius 1616 motu proprio, certa scientia, et propria deliberatione ihn als General-Inquisitor in allen portugiesischen Reichen ernannte. Nun war es ihnen

Unter allen Staaten, welche ihre Rechte auf das Bücherverbot behauptet haben, hat die Republick Vene-

sehr leicht, den römischen Index Expurgatorius im ganzen Reiche als ein Grundgesetz einzuführen. — Portugal hatte zwar, so wie die meisten katholischen Reiche nach Karls V. Beispiel seinen eigenen Index Expurgatorius, der mit Vorwissen der Krone eingeführt worden, und der Generalinquisitor in Lissabon ertheilte Erlaubniß, verbotene Bücher zu lesen, ohne daß der römische Hof den mindesten Antheil daran hatte; — aber eben dieses Recht der Krone sollte bestritten werden. Es erschien also im Jahr 1624 auf einmal ein dicker Band von verbotenen Büchern (Lissabon bei Peter Creasbeck, königl. Buchdrucker, 1624) der ganz nach dem römischen gebildet war. Am Ende desselben unterschrieb sich P. Alvares aus der Gesellschaft, als Censor der Inquisition, und erklärte, daß ihm der Generalinquisitor, und das ganze Collegium der Censoren diese Arbeit aufgetragen. Voran aber steht ein Edict des Maskarenhas, in welchem er freimüthig bekennt, daß nicht nur der römische Universalindex, den Portugal doch nie angenommen hatte, sondern auch die Decrete der Congregation des Index, welche man eben so wenig erkannte, zum Grunde gelegt worden; eben als ob das Königreich Portugal eine Colonie des römischen Hofes wäre. — Hierauf verordnet er, daß Jedermann, wessen Standes er auch sey, in dreißig Tagen alle nicht nur ketzerische, sondern auch aus andern Ursachen verbotene Bücher überbringen, und den Verfasser derselben, und wer sie hätte, anzeigen sollte, damit man eine genaue Kenntniß von allen solchen Büchern bekäme, und sie zu vertilgen wüßte. Alle Buchhändler und Buchdrucker, so sie verkaufen, oder drucken, verfallen in eine Todsünde, und sollen auf's Schärfste gestraft werden. (In unsern Tagen werden sie von dem Franciskaner nicht absolvirt, und zur Hölle geschickt.) Alle Buchführer sollen diesen Index haben, unter Strafe von 20 Crusados. Eingriffe genug in die weltliche Macht! Nun las man in Portugal keine andern Bücher, als welche den Jesuiten gefielen, und man glaubte nur das, was sie wollten; widrigenfalls war man ein Freigeist, ein Ketzer. — So wie man heut zu Tage in einem gro-

dig die allersorgfältigste Wachsamkeit gezeigt. — Ich will eben nicht das Zeugniß eines Sarpi, eines Amelot, oder des eben angezogenen Seabra anführen, deren Namen unsern heutigen Zeloten schon verhaßt sind, und nach Ketzerei riechen. Ich will mich der Aussage des erzkatholischen, und in der Sache wohlunterrichteten venetianischen Secretärs P. Franzeski [i]) bedienen, an dessen Orthodoxie vermuthlich kein Mensch zweifeln wird. „In Rom sagt er, sind vier Quellen, „aus welchen die Bücherverbote fließen. — Der

ßen Theile Oberschwabens ein Freigeist, ein Ketzer ist, wenn man nicht glaubt, was die Franciskaner und Kapuziner glauben.

Sonderbar ist es, daß zu eben dieser Zeit die spanischen Jesuiten das bekannte und seltene Opusculum de gestis circa doctrinas et libros a temporibus Ezechiae regis usque ad annum 1632. herausgegeben, in welchem sie den Grundsatz behaupteten: daß das Bücherverbot allein den Monarchen, und nur auf ihren Befehl dem Inquisitionsgericht zustände, und daß also der römische Index gar nicht dürfe geachtet werden. Dieser Widerspruch, wodurch ein Jesuit das bestritte, was ein anderer festsetzte, da doch Beide zugleich auf einen gemeinschaftlichen Zweck arbeiteten, ist freilich nur in dieser Gesellschaft begreiflich, und war damals in der ganzen Welt noch ein Problem: — jetzt würde er es nicht mehr seyn. Maskarenhas fuhr indessen muthig fort, über seinen Index zu halten; während daß die Madriter Jesuiten dawider deklamirten, und die Werke ihres Bruders Poza auch mit dem Arme Philipp II. selbst vertheidigten. Aber der Madriter Hof erfuhr doch endlich die ganze Sache; wenigstens erschien ein königliches Schreiben vom 31. Mai 1652 an das höchste Palastgericht, wo der König sein Prüfungsrecht rettete.

i) Della prohibizione de libri, esposizione di Pietro Francesci Segr. venez. all. Ecc. sig. Aluise valaresso MS. 1761.

„Papst selbst mit seinen Breven; die Congregation der „Inquisition; die Congregation des Index, und der Ma„gister des heiligen Palastes, welcher auch vor Errich„tung der beiden Congregationen das Revisionsrecht hatte. „Clemens VIII. gab im Jahr 1598 einen neuen Index „mit einigen neuen Regeln heraus. Durch diese Wege „hat sich der Hof diese Sache eigen gemacht, und nicht „nur die weltlichen Regenten, sondern sogar die Bi„schöfe davon ausgeschlossen. In den meisten Ländern „Italiens würde sich jetzt kein Bischof unterstehen, „ein Buch für sich selbst zu verbieten, und Rom würde „es selbst für einen starken Eingriff halten. Aber sol„ches Glück hatte der römische Hof in den venetia„nischen und andern Staaten nicht. In Venedig „wurde die Sache durch ein Concordat [k]) bestimmt: und

k) In dieser Unterhandlung waren von Seiten des Papsts der Cardinal Priuli, Patriarch von Venedig, der Bischof von Amelia, als apostolischer Nuntius, und der damalige Inquisitor mit der ihnen von Clemens VIII. verliehenen Vollmacht, und von Seiten der Republik drei Senatoren ernennt. — Der Papst ließ nichts unversucht, damit er die Oberhand behauptete, und seinen Endzweck erhielte. Während daß ihm die Prälaten in Venedig den angenehmsten Dienst zu erweisen suchten, gab er in Rom dem Gesandten, dem Anschein nach, die allerschönsten Worte, ohne aber Etwas zu bestimmen. Ja, um diesen Verhandlungen eine desto trüglichere Gestalt zu geben, oder wenigstens die Gemüther des Senats dahin zu bewegen, daß er den zwei von ihm ernannten Cardinälen nachgäbe, ernannte er in diesen Umständen den dritten Cardinal, und legte dieser Wahl einen außerordentlichen Werth bei. Der römische Hof pflegt in diesen Umständen gern einige zeitige Vortheile zu geben, um dafür andere und wichtigere Dinge zu erlangen. — Die Republik aber, welche diese Künste kannte, und wohl einsah, wie vielen Nachtheil dieser neue Index ihrem Ansehen und ihrer Handlung verursachte, gab nicht nach,

„jenseits der Alpen nahm man weder den Inder noch
„die clementinischen Regeln an. Die Ursache hier-

---

sondern betrieb die Sache noch viel lebhafter, als zuvor. Es hatten zwar mitten in dem Gang dieser Verhandlungen diese drei Prälaten, die Pfarrer, die Mönche und die Beichtväter unversehens zu sich berufen und ihnen befohlen, den Inder zu befolgen. — Der Senat aber wurde hierüber sehr erbittert und ließ durch seinen Gesandten dem Papst seine Empfindlichkeit darüber vorstellen. Die Buchführer bekamen Befehl, nichts zu befolgen; — dem Patriarchen aber gab man eine ernstliche Erinnerung, daß er in dem Hause eines freien Fürsten, und vielmehr in solchen Umständen nichts ohne öffentliche Genehmigung vornehmen solle. — Die Unterhandlung wurde zwar wieder angefangen; der Papst aber, der sein Vorhaben vernichtet sah, redete sehr beißend von dem Betragen, und der Religion der Republik, worauf diese zwar ehrerbietig, aber ernstlich und entschlossen antwortete. — Nach vielem Streit und einer dreimonatlichen Unterhandlung wurden einige Erklärungen festgesetzt, welche, weil sie mit Genehmigung beider Theile gemacht worden, das Concordat vom Jahr 1596 heißen. Der Senat nahm durch einen Befehl vom 12. September des besagten Jahrs den Inder, und die Erklärung der Prälaten über die Regeln desselben an, ließ 150 Copien davon machen, und theilte sie unter die Buchführer aus. Unter dem 14. Sept. unterschrieben die drei Prälaten kraft päpstlicher Vollmacht die Erklärung, welche aus 9 Kapiteln bestehet, und im geheimen Archiv beigelegt ist. Hierdurch wurde den beiderseitigen Beschwerden abgeholfen, und das Bücherverbot in weniger beschwerliche Grenzen eingeleitet, als in irgend einem andern katholischen Staat wenigstens bis auf unsere Zeiten geschehen. Richtig haben in einigen Provinzen die Bischöfe, die Inquisitoren, auch die hohen Schulen die Vollmacht, Bücher zu verbieten, aus Religionsbeweggründen beibehalten, aber in den meisten, besonders in Teutschland, galten die römischen Bücherverbote noch immer. In den Staaten der Republik aber galt auch in Religionssachen kein römisches Bücherverbot ohne den Beitritt der weltlichen Obrigkeit. Denn im siebenten Kapitel dieses Concordats heißt es mit klaren Worten, daß das Verbot der Bischöfe und

„von ist doppelt: die erste: weil in dem neuen Index „nicht nur ketzerische, und in Religionssachen ärgerliche „Bücher verdammt wurden; sondern auch solche, welche „sich der allzu großen Macht der Geistlichen widersetzen, „oder Unfläthereien, oder Pasquille wider Fürsten und „Privatpersonen, oder andere Dinge enthalten, wodurch „die bürgerliche Gesellschaft gestört wird. Das Urtheil „der erstern wurde den Geistlichen gelassen, weil es „ihnen zusteht, über die Glaubenslehre zu erkennen: — „das Verbot der andern steht der weltlichen Macht „zu. Die zweite Ursache ist, weil durch die neuen Re„geln alle Buchdrucker und Buchführer den Geistlichen „unterworfen worden, zu großem Nachtheil der öffent„lichen Gerichtsbarkeit, und der Handlung; weil kraft „derselben die Inquisitoren berechtigt wurden, in die „Häuser aller Derjenigen einzudringen, welche Bücher „haben, zur großen Beunruhigung der Unterthanen, in „so fern man nämlich hierdurch eine Thüre öffnete, die „Anzahl der verbotenen Bücher in's Unendliche zu ver„mehren.“ Wegen dieser Ursachen nahm die Republik den Recurs der Buchführer an, deren Gesellschaft von 125 Pressen bis auf 40 eingegangen war, und wider-

---

Inquisitoren von Büchern zu verstehen sey, welche wider die Religion sind, von Fremden, oder von Büchern, die falsche oder erdichtete Erlaubniß habe. Sehr selten wird sich aber dieser Zufall ereignen, es wird auch nicht ohne die gerechteste Ursache, und mit Theilnehmung des H. Ketzergerichts und Beitritt NB. der Herren Assistenten sowohl in der Stadt, als im Staat geschehen. Aus diesem kann ein Jeder selbst schließen, wie eingeschränkt die Macht, Bücher zu verbieten, in diesem Freistaat seyn mußte. —

setzte sich der Annahme des neuen Index und der beigefügten Regeln. — Es wurde demnach das Verbot Clemens VIII. nicht geachtet, welcher auch an jene Bücher Hand anlegen wollte, in welchen keine Ketzerei enthalten war, sondern die nur von der Macht der Fürsten, von der Immunität und den Privilegien der Geistlichen, von rechtlichen Sachen, von der Geschichte, von der Staatskunst, von Poesien u. dergl. handelten. — Solche Bücher zu verbieten oder zu erlauben (sagt Franzeski), hatten die weltlichen Fürsten immer Macht, und ein Fürst kann sie auch den Geistlichen nicht überlassen, ohne seine eigenen Rechte zu schmälern, — denn gleich wie sich der Geistliche nicht in die Bestrafung solcher Verbrechen mengen darf, als in so fern er das Gewissen berathen muß, so steht es auch Fürsten allein zu, Bücher zu verbieten, welche von andern, als Religionssachen handeln. In dieser Rücksicht verbot Venedig 1609 eine Schmähschrift, betitelt Puritanus, wider den König von England. Durch ein Decret des Senats vom 28. April 1617 wurden die Bücher des Joh. Aventrot von Amsterdam, welche dem Doge als ein Geschenk zugeschickt worden, verbrannt, weil sie voll von Gottlosigkeiten waren. Im Jahr 1682 wurden aus Ursachen des öffentlichen Nuzzens, und des Heils der Seelen durch den Senat die Indulgenzbücher verboten, welcher sich die Gesellschaft der Türchini von Vincenza, und die Erzbrüderschaft vom heiligen Geist von Venedig bedienten. Im Jahre 1709 hat der Senat den Druck und Verkauf von zwei Büchern des Jak. Picinino, eines schweizerischen Pfarrers, verboten, und hat auch die Inquisition veranlaßt, sie unter dem Bei-

tritt der Assistenten unter der gewöhnlichen Strafe der Censur zu verbieten, weil sie ketzerische Sachen enthielten. Im Jahre 1722 wurde durch den Senat allein ein Buch des P. Serry, eines Professors der Theologie in Padua, verboten, ohne weder des Verbots des Ketzergerichts, noch des römischen Index sich zu bedienen, nicht weil es eine ketzerische Schrift war, sondern bloß streitige Punkte der heiligen Geschichte enthielt. Endlich verbot der nämliche Senat 1760 die berruyerische Geschichte des Volks Gottes, weil sie voll von gefährlichen Lehren ist, und veranlaßte auch das Ketzergericht, das Nämliche zu thun.

Diese Regierung hielt zu allen Zeiten über ihre Macht, und erlaubte niemals, daß ein Anderer seine Sichel in eine fremde Erde trüge. Sie erlaubte, daß die Geistlichen, vermittelst der Inquisition dieses Staates solche Bücher verböten, welche die Religion angegriffen, oder sonst einen Irrthum wider unsern Glauben lehrten. Bücher, die wegen andern Ursachen unzulässig waren, standen unter dem Gerichtssprengel der weltlichen Obrigkeit.*) Sobald der römische Hof

*) Die Staatsregierung geht auch die Kirche an. Staat und Kirche sind wohl im System (in der Idee coordinirt) zu trennen, aber auf keine Weise in der Wirklichkeit; sie können nicht getrennt werden ohne offenbaren Nachtheil; beide von gegenseitiger Wirkung, am wohlthätigsten und ausgebreitet im reichen Maaße Religion und Kirche auf das Gebiet des Gewissens und der Pflicht, wohin der Staat mit seiner Macht, selbst mit Strafen und Belohnungen, nicht wirken kann. Und nicht nur in politischer Hinsicht sind Staat und Kirche unzertrennbar, da alles Kirchliche einer weisen Prüfung und Bewilligung, der Genehmigung des Staats unterworfen ist, sondern auch in weiterem Betracht, nach-

oder andere Geistliche das Concordat zu übertreten suchten, widersetzte sich allemal der Senat mit Macht. Diese Wachsamkeit war um so nöthiger, als es nicht nur darum zu thun war, die öffentlichen Rechte zu retten, sondern auch die Sicherheit guter Lehren, und die Ehre guter Schriftsteller zu erhalten. Dieses geschah z. B. im Jahr 1614, als in Rom bei der Ketzergerichts-congregation das Buch des berühmten D. Cremonino de Coelo verboten werden sollte, den einige Neider verfolgten; so übertrug der Senat es am 22. Julius seinem Gesandten, diese Neuerung zu verhüten und auszuspähen, wer sich diesem Buche widersetzte. Und als

---

dem gesammten Beruf der Regierung, da der Staat, der Regent befugt und verbunden ist, die Kirche nicht allein zu schützen und zu erhalten, sondern auch zu verhüten, daß von Seiten der Kirche nichts gelehrt werde und geschehe, was dem großen Zweck des Staats entgegen ist, und zu entfernen, was nur irgend dem Staate und der Kirche Gefahr oder Schaden bringen könnte, sondern auch Sorge zu tragen für das hochmöglichste Wohl der Bürger, der Glieder des Staats (zu welchen nicht minder die Glieder der Kirche gehören), für die höheren Angelegenheiten des Menschen, ganz vorzüglich für die Cultur des Staatsbürgers, was das Werk der Schule und Kirche, der Schule in ihrem ganzen Umfange. Dieß ist weisen Regenten, den Vätern der Völker, die vornehmste Sorge, heilige Pflicht, nach dem Vernunft-Staate, nach dem sittlichen Verhältniß, das zwischen dem Regent und dem Volke besteht, ohne welches beide, Staat und Kirche, nicht gedacht werden können. So Regenten in einem christlichen Staate, die vor Augen haben, daß Staatskunst und Moral verbündet seyn müssen, nicht getrennt seyn dürfen, gleich wie durch die Akte des heiligen Bundes die vereinten Monarchen feierlich erklärt haben, sowohl in Vervollkommnung ihrer Staaten, als auch in politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung die Vorschriften der heiligen Religion zur Richtschnur zu machen, daß Gerechtigkeit, Liebe und Friede in den Ländern herrsche.

man im Jahr 1618 wegen anderer Bücherverbote Vorstellungen machte, so antwortete der Senat am 19. Juli: er müßte sie vorher sehen, damit man desto besser entscheiden könne, was zu thun sey. — Er übertrug es auch den Rectoren der Stadt, in der Sache nicht weiter zu gehen. Im Jahr 1625 widersetzte sich der römische Hof dem Druck der Geschichte des Andreas Morosini auf's Allerernstlichste, weil dieser Geschichtschreiber die Geschichte des Interdicts erzählt. Die Congregation des Index verbot sie auch durch ein feierliches Edict vom 14. December. Der Senat aber schickte an seine Oberbeamte den allerentschlossensten Befehl, diesen Eingriff in den Staaten der Republik nicht zu leiden, und ließ sich auch in Rom sehr darüber beschweren. Aber er fand weder bei dem Papste, noch bei der Congregation Gehör; das Verbot wurde nicht widerrufen, und stehet noch in dem Index. Ja, der römische Hof vergrößerte die Beleidigung dadurch, daß er in Rom eine Lebensbeschreibung von Paul V. durch einen gewissen Mönch Abraham, einen Polaken, drucken ließ, in welcher von der Republik ihren Gesetzen, Rechten auf Aquileja, Cereda, und das adriatische Meer auf eine so unanständige Art gesprochen wird, daß man wider den ärgsten Tyrannen der Welt nicht unanständiger hätte schreiben können. Jedoch wurde diese Schmähschrift wider einen so gut katholischen Fürsten zu Rom nicht verboten, sondern mit Einwilligung und Genehmigung des Hofs gedruckt und gelesen.—[1]) Rom aber be-

1) Eben so beleidigend ist das neueste Buch des P. Mamachi; den Fr. Paolo Sarpi nennt er einen Calvinisten, und den Abt Genovese einen Ungläubigen.

hauptet auch in Staatsconstitutionen Souvrainen, Fürsten und Königen verbieten zu können, sobald sie seiner Hoheit nachtheilig sind,[m]) und aus dieser Ursache ist es billig, daß jede Landesobrigkeit vorher Nachricht davon habe, ehe die geistliche ein Buch verbietet.[n]) Gleiche Standhaftigkeit zeigten die Venetianer in dem Ver-

m) Dieses Schicksal hatte eine Verordnung Herzogs Leopolds von Lothringen vom Jahr 1701. Auch viele Arreste der französischen Parlamente. — Die Schriften für das Edict Carl VI., daß die neapolitanischen Beneficien nur Bürgern des Reichs sollen verliehen werden u. a. m.

n) Ganz vortrefflich sind die Regeln der Behutsamkeit, mit welchen die Republik Venedig in solchen Fällen zu Werke ging. Erstlich, wenn ein päpstliches oder Congregationsdecret wegen eines Buchverbots zur Revision übergeben wurde, so mußte der Revisor das Buch genau prüfen und darüber Bericht abstatten, ob es wegen der Religion verboten worden, d. i. ob es ketzerische Sachen enthielt. Wenn dieser Punkt berichtiget war, so erinnerte er in seinem Aufsatze, daß das Decret den Savi all' Eresia mit der Clausel übergeben werde, es soll das Verbot im Namen und unter dem Ansehen des heiligen Ketzergerichts von Venedig, und nachdem es allda unter dem Beistande der Savi all' Eresia nach den öffentlichen Gesetzen gedruckt worden, erfolgen. Wenn aber das Buch nicht wegen einer Ketzerei verdammt war, so mußte es zurückbehalten werden; weil außer der Religion alle andere Verbote dem Fürsten zustehen. Zweitens, wenn bei der Inquisition ein wirklich ketzerisches Buch verboten werden sollte, so mußten die Assistenten der Regierung Nachricht davon geben, und es den Savi im Collegio melden, damit sie es durch die öffentlichen Consultoren prüfen ließen, und der Senat, wenn die Ketzerei erwiesen war, die gewöhnlichen Magistrate ermuntern konnte, ihren Arm dazu herzuleihen. Hierdurch erhielt man einen doppelten Endzweck. 1) Daß das Verbot vom Wink des Fürsten abhänge, und erst nach genommener Einsicht erfolgte, 2) daß auch das, was für das Heil der Seele nöthig ist, unter dem Schutz und Ansehen der weltlichen Macht geschehe.

bot der **Nachtmahlsbulle.** Sie konnten auf keine Weise dazu gebracht werden, sich dieses neue Joch auflegen zu lassen. Sie sahen es als ausgemacht an, daß die geistlichen Einkünfte nach göttlichen und menschlichen Rechten den öffentlichen Abgaben unterworfen gewesen, und daß alle Ausnahme in diesem Punkt eine bloße Gnade und Begünstigung der **weltlichen** Fürsten gewesen. Ihr Schluß ist unwiderleglich: „Wenn der Papst „im Sinne gehabt, einen Staat dieser Hilfsmittel zu „berauben, ohne die Fürsten und Laien, so dabei in„teressirt sind, vorzufordern, welche deswegen desto mehr „hätten bezahlen müssen, so wäre es die größte Unge„rechtigkeit gewesen.“ Einmal hat er, sagen sie, diese Macht nicht, in weltlichen Dingen zu befehlen; hernach verwendet er die von den Fürsten empfangene Gnade zum Nachtheil der Geber an; endlich ist es seine Schuldigkeit, für beide Theile zu hören. o)

---

o) Die **Venetianer** waren die ersten, welchen ihre Theologen die Augen öffneten, daß die Kapitel der **Nachtmahlsbulle** kein neues Gesetz, sondern ein **Executivproceß** der alten ist. Sie wußten es schon vor zwei hundert Jahren, daß die allgemeinen Formeln dieser Bullen ein Betrug der **Jesuiten** sind, und daß man mehr Ursache habe, auf das **natürliche, göttliche** und das ältere canonische Gesetz zu achten, als auf diese **jesuitischen** Erfindungen. Denn daß es **jesuitische** Geburten sind, erhellet nicht nur daraus, daß sie unter den Päpsten, unter welchen die **Jesuiten** die herrschende Partei gewesen, am meisten betrieben worden, sondern auch aus dem Betragen der **Jesuiten**, und aus ihren Lehrbüchern selbst. — Warum sollten sie sonst diese Bulle so sorgfältig in die berühmtesten Werke ihrer Ordensmänner haben einschalten lassen? — Auch in den meisten Büchern ihrer neuesten Moralisten, welche in der Welt einen so übeln Geruch ausgebreitet, ward fleißiger Gebrauch von dieser Bulle gemacht, und ein großer Theil der Pflich-

Nach diesem Muster von Venedig haben sich viele andere Staaten in älteren und neuern Zeiten gerichtet; und die fremde und einheimische Geschichte giebt uns Beispiele genug an die Hand, wo kluge Fürsten dieses Recht nach seinem ganzen Umfange ausgeübt haben. Die berühmtesten Rechtslehrer unsrer Zeiten haben es sattsam erwiesen, daß das Bücherverbot ein Recht der weltlichen Macht sey, welches sie von den Zeiten Constantins bis auf Karl V. ohne Widerspruch ausgeübt habe.[p]) Alles, was oben von Verdammung und Verbrennung der ketzerischen Bücher auf den Kirchenversammlungen von Nicäa, von Ephesus, von Chalcedon, und von allen übrigen gesagt worden, geschah, wenn gleich die Erkenntniß der Glaubenslehre den Vätern zustand, immer mit Zuziehung und Uebereinstimmung der Kaiser. — In spätern Zeiten verbot Philipp III. (1610) den XI. Band der Annalen des Baronius, weil er die Monarchie von Sicilien bestritt. — Das Parlament von Paris verbot das Buch des Jesuiten Sandrez von der Ehe; weil es viele Unflätereien lehrte. Es ließ das Werk des P. Santarelli durch die Hände des Scharfrichters verbrennen, weil es lehrte, daß der Papst Könige absetzen kann. Gleiches Schicksal hatte das Buch des Cardinals Bel-

---

ten der Beichtväter daraus hergeleitet. Wer ist im Stande, diese Wahrheit umzustoßen?

p) Wir haben hiervon die vortrefflichen Ausführungen des Van Espen und des Gemeiners. — Sarpi hatte es seiner Zeit auch schon gelehrt. Er nahm aber in seinen Schriften mehr Rücksicht auf seine Republik; so wie Gianore auf die neapolitanischen, und Real auf die französischen Staaten.

larmins, weil es die weltliche Macht des Papstes über alle Macht aller anderer Fürsten der Erde erhebt.

Savoyen, Piemont und Sardinien hat nach gleichen Grundsätzen gehandelt. Mit gleicher Strenge überließ es den Druck der Bücher nicht einer blinden Willkühr; sondern König Victor Amadeus gab im Jahre 1723 den Befehl, daß kein Buch ohne Erlaubniß seines Großkanzlers gedruckt würde. Die Buchführer mußten auf königlichen Befehl ihren und der Verfasser Namen auf den Titel der Werke setzen; und wer dieses Gesetz übertrat, sollte mit einer Leibes-, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Todesstrafe belegt werden. Die Bischöfe haben sich auch über diese Verordnung beklagt, und den Vorwand gebraucht, sie könnten kein Edict drucken, ohne daß es von dem Senat revidirt würde. Allein der König gab ihnen zur Antwort: „Man habe niemals im Sinne gehabt, die Hirtenbriefe der Bischöfe zu revidiren, sondern man befehle nur den Buchdruckern und Buchhändlern, nichts ohne vorgehende Prüfung des Deputirten des Großkanzlers zu drucken, welches die Regel einer guten Regierung erfordere."

In Spanien konnten die römischen Bücherindices niemals aufkeimen, so lange die Könige mächtig waren. Ihre Schwäche hat diesen und der Nachtmahlsbulle hin und her den Weg gebannt, und zuweilen verriethen Olivares und Haro selbst das Interesse der Krone an den römischen Hof, oder wenigstens an die jesuitischen Beichtväter. Sobald sich aber die Römer unterfangen haben, ein Buch eines Jesuiten zu verdammen, (so wie das Elucidario des P. Poza in Rom verboten wurde) so war Niemand eifriger, als die Je-

suiten selbst, die Unzulässigkeit der römischen Verbote zu beweisen. q)

Im Grund verhielt es sich mit der spanischen Inquisition, wie mit der portugiesischen. Sie ist nach der Lehre des Salgado geistlich in dem, was die Religion angeht, weltlich aber in zeitlichen Angelegenheiten; und in diesem letzten Betracht ist sie ein königliches Tribunal, das unmittelbar vom König selbst abhängt, und eben deswegen läßt der König auch durch dasselbe Bücher verbieten, ohne auf das römische Verbot zu achten.

Teutschland war schon lange im Besitz dieser Rechte. — Jeder teutsche Reichsstand, jede Reichsstadt pflegte die bei ihm, oder ihr errichtete Buchdruckerei, nebst dem Bücherwesen überhaupt in ihren besondern landesherrlichen Schutz zu nehmen, und aus-

---

q) Das thaten sie meisterhaft in ihrem Buch: Opusculum de gestis circa doctrinas et libros a temporibus Ezechiae Regis usque ad annum 1632. In demselben erwiesen sie, daß dieß Recht, böse Bücher auszurotten, zu allen Zeiten den Fürsten zugestanden; daß die spanischen Könige dieses Recht beständig ausgeübt und daß der Inquisition, das, was christlich ist, vom heiligen Stuhl, das aber, was dabei von königlichen Rechten vorkömmt, von Karl V. und Philipp II. verliehen worden. Die römische Verdammung des P. Poza wurde in Madrid nicht angenommen; sondern das Buch von Neuem geprüft. Unter den spanischen Gelehrten hat sich in diesem Feld Niemand mehr Ehre erworben, als D. Franziskus Salgado de Somoza durch seinen Tractat de Supplicatione ad Sanctissimum. In demselben stimmt er auch in Ansehung seines Landes mit den Klagen andrer Länder überein; daß der römische Hof solche Schriften am meisten verbiete, welche die Rechte der Könige zu schützen und aufrecht zu erhalten sich bestreben.

drückliche Reichsgesetze erklären sie dazu berechtiget. r) Sie versehen nicht nur Buchdruckereien und Buchhandlungen mit eigenen Gesetzen und Ordnungen, sondern auch einzelne Bücher mit Privilegien. s) Die neuesten Verordnungen, die Büchercensur und Verbot betreffend, sind jene, welche Joseph II. seit dem Antritt der Regierung seiner Erblande ergehen ließ. t) Vermöge

---

r) Reichsabschied vom Jahr 1570. §. 155. 156 und 157.

s) Von oberster Polizeiaufsicht wegen blieb jedoch der kaiserlichen Gewalt auch die höchste Aufsicht über das Bücherwesen im Reich, wofern etwa ein Reichsstand in der nöthigen Aufsicht über die Buchdruckereien und die zum Vorschein kommenden gesetzwidrigen Schriften sich säumig finden lassen sollte. Die hierher gehörigen Stellen der Reichsgesetze verdienen hier beigefügt zu werden. — So heißt es in der Reichspolizeiordnung von 1548. T. 34. §. 3. „Wo eine Obrigkeit in Erkundigung solcher Dingen, „oder so es ihr angezeigt, darin fahrlässig strafen, und „handeln würde: als soll unser kaiserlicher Fiscal wider „dieselbe, auch den Dichter, Drucker, oder die Buchführer und Verkäufer auf gebührliche Strafen procediren und „handeln, welche Strafen nach Gelegenheit und Gestalt „der Sachen unser kaiserliches Kammergericht zu setzen, „und zu moderiren Macht und Befehl haben solle, welches in der Reichspolizeiordnung vom Jahr 1577 „T. 35. §. 4. wiederholt wird. In dem Reichsabschied von 1570. §. 159. ist verordnet: Darum gebieten und wollen wir: daß alle und jede Stände und Obrigkeiten ob diesem ernstlichen Gebot mit allem ernstlichen „Fleiß halten; auch sonderlich ihre Druckereien unerwarteter Dingen visitiren, denn da sie in diesem Jemand übersehen, collediren oder keinen gebührenden Ernst oder „Strafe gegen die Uebertreter vornehmen würden, sollen „sie damit in unsere schwere Ungnade gefallen seyn, und „nach gestalten Dingen pro Arbitrio von uns gestraft „werden." —

t) Sie sind zu finden in den Actis Historico Ecclesiasticis nostri Temporis, die zu Weimar herausgekommen.

derselben wird angeordnet, daß fernerhin nur eine Büchercensurshauptcommission für die gesammten Erblande bestehen und in Wien versammelt seyn, so fort die von derselben gefaßten Entschließungen sowohl zu Wien, als in den Ländern zur gleichförmigen Richtschnur in Ansehung der erlaubten und verbotenen Bücher dienen, die bisherigen Censurscommissionen in den Ländern aber aufgehoben; blos ein Bücherrevisionsamt in jedem Lande beibehalten, und die Leitung der in dem Büchercensurgeschäfte für die Provinzen zu ergreifenden Vorsichten künftighin der Obsorge jeder Landesstelle überlassen und anvertraut werden solle. — Joseph wußte wohl, daß das Recht, Bücher zu verbieten, unstreitig den weltlichen Fürsten zukomme; daß es die Monarchen in ältern und neuern Zeiten ausgeübt, und daß sogar Bischöfe bei ihren Landesherren um die Erlaubniß haben anhalten müssen, ihre Synodalschlüsse, Kirchenkalender u. dergl. drucken zu dürfen. Er wußte, daß die römischen Bücherverbote ohne vorgehende genaue Prüfung in keinem wohlgeordneten Staat können angenommen werden; und daß die Regenten in diesem Fall, wenn sie ihr landesherrliches Ansehen erhalten wollen, besondere Vorsicht gebrauchen müssen, weil bekannt ist, wie man zu Rom und nicht selten auch bei andern geistlichen Gerichtsstellen bei Verdammung der Bücher zu Werke gehet, und aus was für Ursachen man sie oft verbietet.

Es sind nun lange über zwei hundert Jahre, daß die Absichten der geistlichen Macht ganz von den Ab-

sichten der weltlichen unterschieden sind. Man kann sich also in zeitlichen Dingen nicht mehr auf das Urtheil der Geistlichen verlassen, weil sie ein ganz verschiedenes Interesse haben. Sie gaben sich viele Mühe, die Bücher der alten Schriftsteller zu verderben, und nahmen aus denselben Alles hinweg, was bei dem Anfange der gesunden Lehre zu Gunsten der weltlichen Macht gelehrt wurde. [u]) Es ist selbst heut zu Tage kein Buch und kein

u) Es erhellet dieses aus dem Index Expurgatorius von Rom vom Jahr 1607; aus der Correction der Missalien und Brevieren, und aus den Regeln Clemens VIII. selbst. Sie geben sich heut zu Tage viel weniger Mühe, die Irrthümer in Glaubenssachen auszurotten und die Schriften der sogenannten Ketzer zu widerlegen, als sie sich eine Angelegenheit daraus machen, Bücher auszurotten, wodurch die Welt den nöthigen Unterricht vom Wachsthum der geistlichen Macht bekommen kann. Man darf nur die Indices lesen, welche vom Jahe 1595 bis auf gegenwärtige Zeit gedruckt worden. Man wird allemal in denselben eine unendliche Anzahl von Büchern finden, welche aus ganz andern, als aus Religionsursachen verboten sind. Deswegen wurden rechtliche Bücher verdammt, weil sie die zeitliche Macht unterstützen, und die geistliche in ihren gehörigen Schranken halten. Man verbot historische Schriften, weil sie Thatsachen entdecken, welche nach dem Sinn der Römer verborgen bleiben sollten. Man griff alle Arten von Schriften, auch grammatikalische, medicinische, alchymistische Bücher, auch Lotterien an, um die geistliche Gerichtsbarkeit über Alles auszudehnen und zuweilen auch um den Namen des Verfassers verhaßt zu machen. Die Prüfung wurde einigen Gottesgelehrten übertragen, welche man bei den Congregationen Qualificatoren oder Consultoren nannte. Da sie meistens Mönche waren, so richteten sich ihre Censuren nach den Vorurtheilen ihrer Schulen. Nach solchen Relationen geschah die Verdammung, welche nicht allemal frei von Leidenschaften war, und man beobachtete nicht einmal mehr die Vorsicht, welche nach dem Sinn Sixtus V. beobachtet werden sollte.

Schriftsteller mehr vor dem Unrecht, Alles der geistlichen Macht zuzuwenden, sicher. Man darf sich auch heut zu Tage nicht mehr über die erschrecklichen Worte von falschen, frechen, ärgerlichen, irrigen, beleidigenden, schismatischen, aufrührischen, ketzerischen Sätzen wundern; denn sie sind ein allgemeines Formular, und haben nicht die Bedeutung, welche ihnen der allgemeine Menschenverstand beilegt; sondern sie müssen nach dem neuen Wörterbuch des römischen Hofs verstanden werden. *)

Ihre Verbote werden daher heut zu Tage gar nicht mehr für untrüglich gehalten; auch nicht mehr so hoch geachtet, wie vormals. — Beleidigte Schriftsteller widersetzen sich, und rufen die Gerechtigkeit ihrer Fürsten auf, damit sie in ihren Staaten solche Unterdrückungen nicht zugeben, weil sie von Gott verordnet sind, nicht nur die Güter, sondern auch die Ehre ihrer Unterthanen zu schützen. Wenn also kein Mensch auf solche Verbote achtet, so darf sich der Hof zu Rom nicht über die bösen Zeiten und über die erkaltete Frömmigkeit der Gläubigen; sondern über sich selbst beklagen, weil er sich in Dinge mengt, die ihm nichts angehen, und weil er darin keine gerichtliche Form beobachtet.

---

x) Sie haben noch eine andere sehr schlaue Manier bei solchen Verdammungen. Sie bestimmen keinen Irrthum, sondern setzen ihr Respective voran, und damit weiß kein Mensch, woran man ist. Will sich auch ein Schriftsteller bessern, so weiß er nicht einmal, wo er gefehlt hat. Unter diesen Mantel verhüllt der Hof alle seine Absichten. Niemand kann sich vertheidigen; denn bei jedem Satz, den man vertheidigen wollte, würden sie allemal sagen, sie haben niemals im Sinn gehabt, diesen zu verdammen.

So schreibt ein katholischer Geistlicher für die Rechte der Regenten, für die politische und religiöse Freiheit, in einer längst vergessenen Zeitschrift, die zu Bregenz erschien. Zu vergleichen ist die Schrift eines andern Gelehrten katholischer Confession, des berühmten Großherzoglichen Regierungsrathes Alexander Müller zu Weimar: Meine Ansicht über das teutsche Repräsentativsystem, Weimar 1828:" Hierin über das päpstliche Censurwesen, mit Andeutung der daraus hervorgehenden Gefahren für landesherrliche Obermacht, und politische, religiöse Freiheit der Unterthanen.

Das Recht, auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens.*)

1) Nach dem Natur- und Völkerrechte. Wesen, mit Vernunft und Freiheit ausgestattet, und nach ihren vervollkommungsfähigen Anlagen und Vermögen zu einem gränzenlosen Fortschritte in der Erkenntniß der Wahrheit und in der Ausübung des Guten bestimmt, besitzen, nach jenem Vermögen und nach dieser Bestimmung ihrer Natur, das ursprüngliche Recht, durch Sprache und Schrift ihre Meinungen, Grundsätze und Ueberzeugungen der ganzen übrigen Gesellschaft mittheilen, und sie der freien Prüfung derselben unterwerfen zu dürfen. Die Freiheit der Sprache, der Presse und

*) Wörtlich auch hier mitgetheilt aus jenem Werke, das der Aufmerksamkeit aller Fürsten, Minister und höheren Staatsbeamten empfohlen zu werden verdient, und wegen seiner ausgezeichneten Wichtigkeit und Vortrefflichkeit im In- und Auslande mit ehrenvoller Anerkennung aufgenommen worden: Die Staatswissenschaften im Lichte der Zeit, dargestellt von K. H. L. Pölitz. Leipzig 1827. (Drei Theile.)

des Gewissens, in wie fern jenes ursprüngliche Recht auch auf die Grundsätze für das rechtliche Bestehen und die Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft, so wie auf die religiösen Ansichten und Ueberzeugungen sich bezieht, ist daher die wesentliche Bedingung der geistigen, besonders aber der sittlichen Fortbildung des Individuums und des ganzen menschlichen Geschlechts, und ein unveräußerliches Recht, dessen Grenzen und rechtliche Beschränkungen nur nach der Verletzung Anderer durch Sprache und Presse, d. h. durch Verläumdungen, unerwiesene Beschuldigungen und Beschimpfungen gegen Individuen und Regierungen, so wie durch Angriffe auf die sittlichen Grundpfeiler aller Religionen und aller bestehenden Rechtsgesellschaften, bestimmt werden können. Denn aus dem Grundbegriffe des Gleichgewichts der Rechte im äußern freien Wirkungskreise geht nothwendig hervor, daß, wie jede Rechtsverletzung überhaupt, so auch die Verletzung der Rechte Anderer durch Sprache und Presse in jeder vest begründeten Rechtsgesellschaft durch Gesetze näher bestimmt und durch Strafen geahndet werden müsse.

Eine unbedingte Preßfreiheit, nach welcher die durch die Presse geschehenen Rechtsverletzungen ungeahndet bleiben sollen, während in jeder zweckmäßig gestalteten und vest begründeten Rechtsgesellschaft keine Verletzung selbst des kleinsten Rechts ungestraft bleiben darf, wenn anders die Rede von einem Gleichgewichte des Rechts seyn soll, ist durchaus gegen die Vernunft, und also selbst widerrechtlich. — Allein daraus folgt ebenfalls mit Bestimmtheit: 1) daß nur anerkannte Rechtsverletzungen durch Sprache und Presse der Ahndung unterworfen werden können, und 2) daß, weil das

Naturrecht das Ideal einer vollkommenen Rechtsgesellschaft aufstellt, das in der Wirklichkeit nirgends angetroffen wird, die nähern Bestimmungen wie Rechtsverletzungen durch Sprache und Presse geahndet werden müssen, nach ihrer rechtlichen Seite dem Staatsrechte, und ihrer politischen Seite der Staatskunst angehören. (1. Th. S. 81—83.)

2) Nach den Grundsätzen der Staatskunst (Politik). Die Freiheit des Wortes und der Schrift ist, an sich betrachtet, eine unmittelbare Folge der Freiheit des Gedankens, und diese ist begründet in der ursprünglichen Freiheit des menschlichen Geistes überhaupt, so wie zunächst in der sittlichen Freiheit. Man sollte meinen, wenn Gott dem Menschen die sittliche Freiheit und die freie Sprache, bei dem vorausgesehenen unvermeidlichen Mißbrauche beider, dennoch mittheilte; so müßte auch die Größe beider Güter die denkbaren und die wirklich eintretenden Mißbräuche derselben aufwiegen; und, nach derselben Folgerung, müßten auch die Vortheile der Preßfreiheit für die ganze bürgerliche Gesellschaft die Mißbräuche derselben aufwiegen. Die Ansicht wird noch in so fern von der Geschichte bestätigt, in wie fern die Staaten mit großer Preßfreiheit — z. B. Großbritannien, Preußen unter Friedrich II., Dänemark und Nordamerika — in der geistigen Entwickelung und Cultur, und durch beide, in allen Theilen des innern Wohlstandes unaufhaltbar fortschritten; so wie die Geschichte gleichmäßig aussagt, daß durch Freiheit der Presse noch kein Reich bedroht und gestürzt, wohl aber mancher Staat, wenn dem ängstlichen Preßzwange zuletzt die Erbitterung der Gemüther, und dieser Erbitterung der endliche Ausbruch lange verhaltener

Affecten folgte, durch Preßzwang in seinem Innern gewaltsam erschüttert ward.

Allein bei der Uebertragung des ursprünglichen Rechts der Freiheit der Sprache und der Presse auf die Gesellschaft, welche im Staate lebt, verlangt schon an sich die Vernunft, noch abgesehen von der Klugheit, daß jede Bedrohung und Verletzung des Rechts Anderer durch Mißbrauch der Presse eben so geahndet werden müsse, wie jede andere Rechtsverletzung, d. h. nach dem wahrnehmbaren Grade der subjectiven Strafwürdigkeit und der objectiven Strafbarkeit. Die letzte kann aber nur durch ein bestimmtes Preßgesetz bezeichnet und ausgesprochen werden. Die Rechtlichkeit dieses Preßgesetzes und die Nothwendigkeit desselben in einer bürgerlichen Gesellschaft, wo sittlich-mündige und sittlich-unmündige Individuen neben einander leben und wirken, ist daher über jeden Zweifel erhaben. Desto schwieriger ist die Aufgabe der Staatskunst, ein völlig zweckmäßiges und erschöpfendes Preßgesetz aufzustellen, weil die angeblichen und die wirklichen Preßvergehen, nach ihrer Ankündigung durch Wort und Schrift und nach ihrer Wirksamkeit im Staate, in vielfacher Hinsicht mit andern Rechtsverletzungen nicht verglichen werden können.

Alles, was Vernunft, Erfahrung und Geschichte darüber als rechtlich, nützlich und ausführbar aufstellen können, scheint auf folgenden zwei Punkten zu beruhen: 1) entweder man sucht alle Mißbräuche und Vergehen der Presse durch Prävention zu verhüten; 2) oder man verstattet jedem Staatsbürger das Recht der freien Presse, bestimmt aber durch

ein Preßgesetz, was Preßvergehen sind, und wie sie bestraft werden sollen.

Der Zweck der Prävention wird durch die Censur zu erreichen gesucht, durch ein polizeiliches Institut, wonach der Staat, vermittelst der ernannten Censoren, eine Art von Vormundschaft über die gesammte geistige Thätigkeit im Staate ausübt. Soll dieses System folgerichtig durchgeführt werden; so darf 1) im Staate keine Zeile ohne Censur gedruckt werden, und 2) für die censirten Schriften ist nicht mehr der Schriftsteller, sondern der Censor verantwortlich. Wie schwierig dieses System in seiner Ausführung ist, erhellt schon daraus, weil — seit der Einführung der Censur in Europa — noch kein, die Pflichten und Rechte des Censors erschöpfendes, Censurgesetz erschienen ist, und deshalb dem eigenen Ermessen — nicht selten der individuellen Ansicht — der Censoren gewöhnlich sehr viel überlassen bleibt.

Dagegen beruht das zweite System, das von einer stellvertretenden Verfassung und von dem darin bestimmten Antheile der sittlich-mündigen Staatsbürger an der öffentlichen Freiheit kaum getrennt werden kann, auf der in der Verfassung ausgesprochenen Preßfreiheit, womit aber ein Preßgesetz über die Preßvergehen und deren Bestrafung nothwendig verbunden werden muß. Nur als vorübergehende — und eigentlich mit diesem Systeme unvereinbare — Maßregel wird, in einigen Staaten, mit der Preßfreiheit und dem Preßgesetze auch noch die Censur, namentlich für Tagesblätter, Zeitungen und Flugschriften, verbunden, obgleich auch diese Schriften an sich unter dem Preßgesetze stehen; gewissermaßen um dem Eindrucke vorzu-

beugen, der vermittelst solcher Blätter auf die große Masse des Volkes in der Zwischenzeit hervorgebracht werden könnte, bevor das Preßgesetz auf den Mißbrauch der Presse anzuwenden möglich wäre.

Im Allgemeinen dürfte also der Grundsatz der Staatskunst gelten: In allen Staaten, wo die Einrichtungen fehlen, welche den Charakter der Oeffentlichkeit tragen (Verfassung als Grundvertrag, öffentliche Versammlungen der Volksvertreter, öffentliche Gerechtigkeitspflege u. s. w.), ist die Censur, und ein bestimmtes Censurgesetz der Preßfreiheit vorzuziehen; dagegen in allen Staaten, wo das innere Staatsleben zur Oeffentlichkeit gelangt ist, die Preßfreiheit mit einem bestimmten Preßgesetze den Vorzug vor der Censur verdient.

Uebrigens folgt aus dem Daseyn der Censur nicht schon an sich die Beschränkung und Lähmung der geistigen Mittheilung; denn die Geschichte kennt Staaten, wo, unter Leitung der Censur, die Presse freier sich bewegt, als wo die Preßfreiheit in der Verfassung ausgesprochen ist. Eben so wenig folgt, daß in Staaten mit Preßfreiheit und Preßgesetz der Geist sich freier aussprechen könne, als in Staaten mit Censur, weil in solchen Staaten Alles auf die Anwendung und Handhabung des Preßgesetzes ankommt. Die freieste, sicherste und unpartheiischste Anwendung desselben wird aber nicht von besoldeten Richtern geschehen, sie mögen aus Polizei- oder Justizbehörden ernannt werden; vielmehr sind da, wo Preßfreiheit und Preßgesetz rechtlich bestehen, Geschwornengerichte unumgänglich nöthig, wo Geschworne, aus Gleichem gebildet, das Unschuldig oder Schuldig über die angebliche Ver-

letzung der Preßfreiheit aussprechen, und nach dem Ausspruche des Schuldig von den Geschworenen, die Unterordnung des Preßvergehens unter das vorhandene Preßgesetz, und die Entscheidung über die Größe des Vergehens und die Art seiner Bestrafung erfolgt. (1. Th. S. 429.)

5) Nach Grundsätzen der Polizei. Die Polizei der Aufklärung soll den Aeußerungen des geistigen Lebens durch Rede und Druckschrift diejenige Freiheit verstatten, durch welche kein Recht des Staates und kein Recht eines Dritten bedroht oder verletzt wird. (2. Th. S. 566.)

Der große und weise Staatsmann und Menschenkenner, König Friedrich II., schrieb im J. 1781, als Greis von 69 Jahren (S. hinterl. Werke 6. Th. S. 63 f.) „Wenn man bis zu dem Ursprunge der Gesellschaft hinaufsteigt; so ist es einleuchtend genug, daß der Regent schlechterdings kein Recht über die Meinungen der Bürger hat. Müßte man nicht wahnsinnig seyn, wenn man sich vorstellen wollte, daß Menschen zu einem ihres Gleichen gesagt hätten: Wir erheben dich über uns, weil wir gern Sklaven seyn wollen, und wir geben dir die Macht, unsere Gedanken nach deiner Willkühr zu leiten. Sie haben vielmehr gesagt: Wir bedürfen deiner, um die Gesetze aufrecht zu halten, denen wir gehorchen wollen, um weise regiert zu werden, und uns zu vertheidigen. Uebrigens fordern wir von dir Achtung für unsere Freiheit. Dieß ist das Verlangen der Völker, wogegen keine Einwendung Statt finden kann, und diese Toleranz ist selbst so vortheilhaft für die Gesellschaft, wo sie eingeführt ist, daß sie das Glück des Staates bewirkt."

Wenn Friedrich II. diesen Gegenstand aus dem Standpunkte des Rechts faßte, so nahm ihn Fr. v. Gentz aus dem Standpunkte der Politik, in seiner Schrift an Friedrich Wilhelm III. bei dessen Thronbesteigung (Berlin, 1797. 8.) „Bei Allem, was Fesseln scheut, kann nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen. Der Druck, der diesen trifft, ist nicht bloß schädlich, weil er das Gute verhindert, sondern auch, weil er unmittelbar das Böse befördert. Was, ohne alle Rücksicht auf andere Gründe, jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend und peremtorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es, seiner Natur nach, nicht aufrecht erhalten werden kann. Wenn neben einem jeden solchen Gesetze nicht ein wahres Inquisitionstribunal wacht, so ist es in unsern Tagen unmöglich, ihm Ansehen zu verschaffen. Die Leichtigkeit, Ideen in's Publikum zu bringen, ist so groß, daß jede Maßregel, die sie beschränken will, von ihr zum Gespötte wird. Wenn aber Gesetze dieser Art auch nicht wirken, so können sie doch erbittern, — und das ist eben das Verderbliche, daß sie erbittern, ohne zu schrecken. Sie reizen gerade Diejenigen, gegen welche sie gerichtet sind, zu einem Widerstande, der nicht immer nur glücklich bleibt, sondern am Ende gar rühmlich wird. Die armseligsten Producte, denen ihr innerer Gehalt nicht ein Leben von zwei Stunden sichern würde, drängen sich in den Umlauf, weil eine Art von Muth mit ihrer Hervorbringung verknüpft zu seyn scheint. Die nüchternsten Scribenten fangen an, für helle Köpfe zu gelten, und die feilsten erheben sich zu Märtyrern der Wahrheit. Tausend bösartige Insecten, die Ein Son=

nenstrahl der Wahrheit und des Genies verscheucht hätte, schleichen sich jetzt, begünstigt von der Finsterniß, die man ihnen geflissentlich schuf, an die unbewahrten Gemüther des Volkes, und setzen ihr Gift — als wäre es eine verbotene Kostbarkeit — bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift, — die Producte der bessern Schriftsteller, — verliert seine Kraft, weil der Ununterrichtete nur allzu leicht den, welcher von den Schranken spricht, mit dem verwechselt, welcher die ungerechten gut heißt. Nicht also, weil der Staat oder die Menschheit dabei interessirt wäre, ob in diesem, von Büchern umflutheten, Zeitalter tausend Schriften mehr oder weniger das Licht erblicken, sondern weil Ew. Majestät zu groß sind, um einen fruchtlosen, und eben deshalb schädlichen Kampf mit kleinen Gegnern zu kämpfen; darum sey Preßfreiheit das unwandelbare Princip Ihrer Regierung. Für gesetzwidrige Thaten, für Schriften, die den Charakter solcher Thaten anziehen, müsse Jeder verantwortlich, streng verantwortlich seyn; aber die bloße Meinung finde keine andere Widersacher, als die entgegengesetzte, und, wenn sie irrig ist, die Wahrheit. Nie kann dieß System einem wohlgeordneten Staate Gefahr bereiten; nie hat es einem solchen geschadet. Wo es verderblich ward, da war die Zerstörung schon vorhergegangen.“

Der Fürst Talleyrand erklärte in seiner in der Pairskammer Frankreichs gehaltenen Rede (s. Buchholz, Teutschland, 1821, Sept.): „Ohne Preßfreiheit giebt es keine repräsentative Regierung; eine Regierung, welche sich zu lange der Preßfreiheit widersetzt, stellt sich Gefahren bloß. Heute zu Tage ist es nicht

leicht, lange Schwarz für Weiß zu verkaufen. Ich kenne Jemand, der mehr Verstand hat, als Voltaire; mehr Verstand, als Buonaparte; mehr Verstand, als die Weltpiloten, und mehr Verstand, als alle Minister, die waren, sind und seyn werden, nämlich: die allgemeine Meinung."

Der nordamerikanische Präsident Jefferson sagte am 4. März 1801 in seiner Antrittsrede: „Verbreitung von Licht und Kenntnissen, Anklage jedes Mißbrauchs vor dem Gerichte der öffentlichen Meinung, Freiheit der Gottesverehrungen, Freiheit der Presse, persönliche Freiheit unter Gewährleistung des Habeas-Corpus, und Gerechtigkeitspflege durch unparteiisch gewählte Geschworne; — das sind die hellen Sterne, welche uns glücklich durch die finstern Stürme der Revolution und unserer Wiederherstellung geleitet haben. Der Aufstellung dieser Grundsätze haben unsere Gelehrten ihre Nachtwachen geweiht gehabt; für ihre Vertheidigung vergossen unsere Helden ihr Blut; sie sollen unser politisches Credo bleiben, der Text unsers bürgerlichen Unterrichts, der Prüfstein des Sinnes derer, denen wir unser Zutrauen schenken."

In gleichem Sinne erklärte sich Camille-Jordan in der Deputirtenkammer Frankreichs (allg. Zeitg. 1817, Nr. 560.): „Gebieterisch erheischen Vernunft und Freiheit die Aufstellung von Geschwornen für Preßvergehen; sie brauchen nicht Gelehrte, nicht tiefe Politiker zu seyn; gesunder Menschenverstand reicht hin, zu entscheiden, ob eine Schrift, eine Verläumdung oder Beleidigung gegen Bürger, einen Aufruf zur Empörung gegen die gesetzmäßige Macht enthält. Die Schriften wurden ja gedruckt, um Eindruck auf das Publikum zu machen; folglich können unabhängige Männer,

aus dem Publikum genommen, am Beßten beurtheilen, welchen Eindruck sie gemacht haben. Sollten die Geschwornen aber auch einen Schriftsteller lossprechen, den die Vernunft verurtheilt; so könnten die Journale bald an ihm Gerechtigkeit üben. Hierüber haben alle freie Völker nur Eine Meinung."

In demselben Geiste sprach Bignon (ebend. Nr. 362.): „Es herrscht darüber nur Eine Stimme, daß es keine Preßfreiheit ohne Geschwornengerichte, um über ihren Mißbrauch zu entscheiden, und ohne Unabhängigkeit der Journale gebe; ohne diese beiden Bedingungen ist Preßfreiheit eine Chimäre. Die Polizeigerichte sind hierbei verwerflich; — nicht wegen ihres Ranges in der gerichtlichen Hierarchie, sondern weil Richter, deren Beruf es ist, über die Schändlichkeiten und Verirrungen der entarteten Menschheit zu richten, sich nicht sogleich in die nöthige Stimmung versetzen können, um über das Maaß zu entscheiden, welches beherzte Vertheidiger der Volksrechte nicht überschreiten sollen; weil Richter, denen die Pflicht es zur Gewohnheit gemacht hat, den Schuldigen herauszufinden, gar leicht einem Schriftsteller Meinungen und Absichten in seinen Schriften aufdecken werden, an die er nie gedacht hat, so wie, nur in einem andern Sinne, die Commentatoren in ihrem Lieblingsautor Schönheiten finden, welche diesem nie in den Sinn kamen; endlich weil permanente Richter nicht unabhängig sind, und zu sehr die Gewohnheit haben, nach früheren Fällen zu entscheiden. Alle diese Nachtheile fallen bei Geschwornen hinweg; frei von Vorurtheilen, ohne Rücksicht auf früher gefällte Urtheile, entscheiden sie über die Schuld eines Schriftstellers nach dem Eindrucke, den sein Werk

auf ihren gesunden, unbefangenen Verstand gemacht hat. Selbst für die Minister sind freie Journale eine Wohlthat; sie hindern sie, ihre Gewalt zu mißbrauchen."

Sogar Napoleon, der im Jahre 1814 erklärte, daß ihn „die liberalen Ideen" gestürzt hätten, nahm, während der Zeit der hundert Tage, in die Zusatzartikel zur vierten Verfassung Frankreichs (am 22. April 1815) im Art. 64. folgende Bestimmung auf: „Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken, wenn er sie unterzeichnet, zu drucken und bekannt zu machen, ohne einige vorhergegangene Censur, mit Vorbehalt gesetzlicher Verantwortlichkeit nach der Bekanntmachung durch Urtheil der Geschwornen, wenn auch eine bloße correctionelle Strafe Statt haben sollte."

Einige Jahre später (1819) erklärte der damalige französische Minister de Serre: „Alle Verfolgungen gegen den Schriftsteller haben ihren Zweck nicht erreicht, und die Regierung sieht sich in dieser Lage genöthigt, das Uebel bei der Wurzel anzugreifen, und einem freimüthigen Volke das Recht, über die öffentlichen Handlungen der öffentlichen Männer die Wahrheit zu sagen, und das Gesagte zu beweisen, zurückzugeben. Ohne freie Presse kann die Verantwortlichkeit der Regierungsagenten gar nicht begründet werden; denn wie schwierig ist es für den Privatmann, Beamte ohne Auctorisation der Regierung vor Gericht zu stellen. Auch unter der kaiserlichen Regierung waren die Beamten verantwortlich. Da aber der legale Beweis so schwer zu führen ist, und die Presse nicht frei war, so wurden fast nie Klagen über Bedrückungen der Beamten laut."

In gleichem Sinne sprach Chateaubriand in seiner 1824 (nach Ludwig XVIII. Tode) erschienenen Flugschrift: über die Aufhebung der Censur (vergl. allg. Zeitg. 1824 Beil. 196). „Nachdem man die Karte angenommen hat, muß man sich überzeugt halten, daß sie mit der Censur unausführbar ist. Noch mehr, die Censur mit der Karte gemengt, würde früher oder später den Despotismus zurückbringen. Und zwar aus folgendem Grunde. Die repräsentative Verfassung ohne Preßfreiheit ist die ärgste von allen; besser wäre noch der Divan in Constantinopel. Man nehme an, was gar nicht unmöglich ist, daß es einem Ministerium gelänge, beide Kammern zu bestechen; da würden denn diese beiden mächtigen Maschinen in ihrer Bewegung Alles zerreiben. Und glaubt nicht, daß ein geniales Ministerium dazu gehört, um sich also der Kammern zu bemeistern; es braucht dazu nur des Stillschweigens der Presse, und der Bestechung, welche dieses Stillschweigen herbeiführt. Bei der alten absoluten Monarchie hielten die privilegirten Körperschaften und die hohe Magistratur ein gefährliches Ministerium im Zaume, und konnten es stürzen. Habt ihr wohl dieselben Hülfsquellen in der repräsentativen Regierung? Wenn die Presse schweigt, wer wird Recht ergehen lassen gegen ein Ministerium, das sich auf die Mehrheit beider Kammern stützt? Es wird den König, die Gerichte und die Nation unterdrücken. Es kann euch mit dem Censurregiment auf zweierlei zu Grunde richten; es kann euch, wie sein System eben ist, entweder zur Demokratie oder zum Despotismus hinreissen. Bei der Preßfreiheit ist diese Gefahr nicht vorhanden; sie bildet von Aussen eine Nationalmeinung, die bald alle Dinge wieder

in Ordnung stellt. Hätte diese Freiheit bei unsern ersten Versammlungen bestanden; Ludwig XVI. wäre nicht umgekommen. Die Preßfreiheit hat niemals der Ehrlichkeit und dem Talente Uebels gethan; sie ist nur der Mittelmäßigkeit und dem bösen Gewissen furchtbar. Es ist aber gar nicht abzusehen, warum diese denn sollten Schonung fordern, und welches ausschließliche Recht zur Leitung des Staates sie sollten haben können. Man sagt, die Censur sey den Schriftstellern günstig, sie entlasse sie der Verantwortlichkeit und schütze sie gegen ein strenges Gesetz. Ist denn aber bei der Preßfreiheit in der politischen Ordnung der Dinge von dem Privatinteresse der Schriftsteller die Rede? Diese Freiheit muß in Beziehung auf die allgemeinen Interessen, in Beziehung auf die Bürger, in Beziehung auf die ganze Gesellschaft betrachtet werden. Es ist eine Freiheit, die in constitutionellen Staaten alle andern sichert."

Damit kann verglichen werden, die Rede des Repräsentanten Dodrenge (am 25. Sept. 1816) in der zweiten Kammer der Generalstaaten des Königreichs der Niederlande (allg. Zeit. 1816. Nr. 302 f.) und Karl v. Rotteck's Rede über die Preßfreiheit in der Badenschen Ständeversammlung. (Oppositionsbl. 1820, Beil. 71.)

Gleiches spricht v. Jakob. (Einl. in das Studium der Staatswissenschaften, Halle, 1819. 8. S. 213) aus: „Soll eine Constitution ihre Vollkommenheit erreichen, so muß Preßfreiheit neben ihr die Regel seyn. Vermittelst derselben können allein die Sachen von allen Seiten beleuchtet, und alle Stimmen, auch die, welche

nicht in den Volksversammlungen oder vor der Regierung erscheinen dürfen, vernommen werden. Dadurch wird nach und nach ein öffentliches Urtheil, eine öffentliche Volksstimme gebildet, die endlich so stark wird, daß sowohl die Stände, als der Monarch selbst, darauf Rücksicht nehmen müssen, wenn sie gerecht und wahr ist. Auch ist nur diese bleibend. Die particulären Meinungen der Demagogen verhallen, und bleiben in einem Staate, der nach gerechten Grundsätzen regiert wird, ohne politischen Einfluß; aber das Gute, das die Probe der Zeit aushält, erhält durch die Oeffentlichkeit eine Stärke, gegen die auch der Mächtigste nicht handeln darf, ohne sich der größten Gefahr und mindestens der allgemeinen Verachtung auszusetzen."

Fr. Buchholz (Journal für Teutschland, 1815, Th. 1. S. 523): „Wo von Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Rede ist, da muß auch von Preßfreiheit die Rede seyn, indem diese zuletzt nichts anderes ist, als der Ausdruck von jener." Vergl. dessen Aufsatz über Preßfreiheit (in dems. Journale, 1816. Th. 2. S. 537 ff.): „Wo die Freiheit der Presse sich nicht in Kraft der Verfassung gleichsam von selbst beschränkt; da muß etwas seyn (Censuranstalt), wodurch dieses bewirkt werde." — Rudhart, über die Censur der Zeitungen im Allgemeinen, und besonders nach dem baierischen Staatsrechte. Erlang. 1826. 8.

Ueber

die geistliche Immunität in weltlichen Dingen.

Auch von einem eifrigen Katholik.

Mit Anmerkungen.

Im Jahr 1766 erschien zu Regensburg ein Buch unter der Aufschrift: Veremunds von Lochstein *) Gründe für und wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Die Absicht des Verfassers war zu beweisen, daß zwar die Kirche als Kirche,

*) Unter diesem Namen ist Peter von Osterwald der Verfasser, welcher nach dem Uebertritt zur katholischen Kirche in Churbayerische Dienste trat, und als Churbayerischer Director des geistlichen Raths weltlicher Bank zu München lebte; unter welchem Namen mehrere Schriften von ihm erschienen sind (er starb am 19. Januar 1778). Im ersten Theil dieses Buchs werden die Gründe der Canonisten zur Vertheidigung der geistlichen Immunität angeführt, wie sie von Solchen im weitesten Sinne ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

und die Geistlichkeit, als eine solche in geistlichen Handlungen von der weltlichen Gewalt unabhängig sey, hingegen aber die Geistlichen in weltlichen Dingen, und vorzüglich in Ansehung ihrer Güter als Bürger und Unterthanen zu behandeln, und folglich auch der höchsten bürgerlichen Gewalt unterworfen seyen. *) Das Buch wurde von einigen wenigen Aufgeklärten mit Beyfall aufgenommen; hingegen von einer ungleich größern Anzahl der Geistlichkeit und ihrer Anhänger gelästert, und mit schrecklichen Censuren gebrandmarkt. Der ehrliche Verfasser aber hatte zwar im ersten Theil seiner Abhandlung alle die Gründe, welche für die geistliche

---

nommen wird; im zweyten hingegen unterscheidet er die Immunität, welche sich auf das Ministerium der Kirche, und diejenige, welche sich auf die Personen und Güter der Geistlichen, in so weit sie als Glieder des Staats betrachtet werden, bezieht. Die erste leitet er aus dem göttlichen, die letzte aber aus dem menschlichen Rechte, das ist, aus den Privilegien der weltlichen Mächte, welche freywillige Begünstigungen nach Erforderniß der Wohlfahrt des Staats vermehrt, geändert und eingeschränkt, oder wohl gar aufgehoben werden können. Der Churfürst Max. Leop. Jos. Ferd. nahm dieses Buch, sobald es erschien, in seinen Schutz, und verbot allen Predigern in München, dagegen zu predigen, was man schon zu thun im Begriffe war, wie es denn auch in der akademischen Buchhandlung — der Verf. war selbst Director der philosophischen Classe der Akademie — öffentlich verkauft wurde.

*) Die Exemtion (Befreyung) von der weltlichen Gerichtsbarkeit aus dem Gebiete der Suprematie der Kirche über den Staat ist eine ganz eigene Sache: in gegenwärtiger Schrift soll die Materie wohl nicht erschöpft, aber Mehr als Winke gegeben werden, wie die unbeschränkte Immunität der Geistlichkeit nicht mit dem Wohl des Staats bestehen kann, sie durchaus gegen die Grundsätze einer guten Staatsverfassung ist, wie die ganze Immunität ein nur vom Staate ertheiltes Vorrecht ist.

Immunität streiten, getreu angeführt. Er that es mit einer solchen Unpartheylichkeit, daß man selbst die Verfechter derselben herausfordern durfte, mehrere, bessere und bündigere auf die Bahn zu bringen; allein der beleidigte Haufe würdigte sie nicht der geringsten Aufmerksamkeit, sondern stürmte nur auf den zweyten Theil los, in welchem diese vorgebliche Befreiung in ihre gehörige Schranken, zurückgewiesen wurde. — Alle rechtschaffene Gelehrte, deren Urtheil über diesen Gegenstand von einigem Gewicht war, stimmten darin überein, daß die lochsteinischen Gründe im zweyten Theil seines Werks, der Religion und der katholischen Kirche eben so viel Ehre machen, als sie durch die Grundsätze im ersten Theil, wenn sie ihr wirklich eigen wären, dem Tadel und den Vorwürfen ihrer Feinde unterliegen müßte. — Doch alles das half Nichts; mehrere bischöfliche Consistorien erklärten das Buch für ein abscheuliches, gottloses, ketzerisches Buch; für ein Werk des Teufels und der Finsterniß, das samt seinem Autor des Scheiterhaufens würdig wäre. a)

Laßt uns sehen, ob die Lehre Lochsteins (d. i. Osterwald's) wirklich eine Ketzerlehre war!

Es muß vor Allem sagt der Verfasser, ein Unterschied zwischen den geistlichen Personen als Geistlichen, und zwischen eben denselben als Bürgern und Unterthanen des Staats gemacht werden. Der Geistliche ist eine von Gott geweihte, *) und zum wahren Gottesdienst

a) Vide Acta Consist. Frising. ad annum 1766.

*) Es ist die katholische Lehre vom Priesterthume und die evangelische vom Predigtamte, auch der Act der Weihe zu

gewidmete Person. Er ist mithin ein Diener Gottes und seiner Kirche. Er ist von Christo dem göttlichen Stifter unsrer Kirche gesandt, daß er den Menschen das Wort Gottes verkündigen und auslegen, den Christgläubigen die H. Sacramente mittheilen, den Gottesdienst verrichten, und alle die Mittel anwenden soll, welche die Christen zur ewigen Glückseligkeit führen können.

Auf diese Art wird der Geistliche als Geistliche, und als ein Mitglied des Kirchenregiments,*) angesehen. Unter dieser Eigenschaft und Person ist er der Kirche und den Vorstehern derselben, der Katholik dem Papst und den Bischöfen, welche die geistliche Gewalt ausüben, ganz allein unterworfen. In seinen wahrhaft geistlichen Aemtern und kirchlichen Verrichtungen ist er ganz und gar von aller Macht unabhängig. Der weltliche Fürst hat hierinfalls kein Recht und keine Gewalt über ihn[b]).

Allein eben dieser Geistliche lebt auch in dem Staat, und ist von einer andern Seite als desselben Mitglied, Bürger und Unterthan zu betrachten. Er ist nicht allein mit geistlichen Sachen und Verrichtungen beschäftiget: er genießt alle bürgerlichen Rechte und Vortheile, er läßt sich in bürgerliche Handlungen mit andern Bür-

dem letzteren wohl zu unterscheiden. Nach dem römischen Lehrbegriff sind die Geistlichen von den Laien getrennt, aber nicht nach dem Lehrbegriff der evangelischen Kirche, wo es keine Priester, keine Vermittler zwischen der Gottheit und den Menschen giebt, welche Gott Opfer bringen, und die Gemeindeglieder, sie alle, die berufenen Religionslehrer und die Zuhörer, Mitchristen und Mitgenossen der geistlichen Güter sind.

*) Nur wohlverstanden! Die Kirche soll und darf nicht einen Staat im Staate bilden.

b) Siehe Lochsteins Gründe, 2 Kap. 1. §. und folgende.

gern ein: er verbindet sich durch verschiedene Verträge und Kontracte mit andern Mitbürgern: er befindet sich im Genuß ansehnlicher Güter und Einkünfte c): er kann also, ja er muß als Bürger und Unterthan betrachtet werden. *) Es ist gar nichts Widersprechendes nach der

c) Es wäre überflüssig, hier einen Beweis anzuführen, daß die Geistlichkeit (die katholische, wovon hier die Rede ist) in allen Ländern den größten Reichthum besitze.

*) Er ist als Staatsglied der Oberaufsicht des Staats, den Gesetzen des Staats, soweit die Staatsgewalt, Oberherrschaft (nicht willkührliche Herrschaft) reicht, unterworfen, den bürgerlichen Gesetzen und Anordnungen, wie den Gesetzen der Religion gleichen Gehorsam schuldig, nach dem allgemeinen Gesetz der Vernunft und nach den Aussprüchen der heiligen Schrift, Röm. XIII. 1 — 8. Matth. XXII. 21. Marc. XII. 14 — 17. Luc. XII. 13 u. 14. (Apostelgesch. XXV. 10.) I Petr. II. 13 — 16. Tit. III. 1. Offenbar erscheint selbst im weitern Sinne über die Kirche das Hoheitsrecht des Staatsoberhaupts, des Regenten, der nicht bloß Schutzherr und Schirmer ist, man betrachte ihn als Kirchenoberhaupt vertragsweise nach der Geschichte, oder als Staatsoberhaupt, als Fürsten allein: man unterscheide aber Religion und Kirche, die leider so vermischt werden. Das Hoheitsrecht der Könige, der Fürsten erstreckt sich ja nicht auf Christusreligion, als Religion, nicht auf Gegenstände des Glaubens, nicht auf die unsichtbare Kirche, sondern nur auf den äussern Gottesdienst, auf Kirchenbeamte und Kirchenobere, auf kirchliche Einrichtungen, Anstalten und Anordnungen, daß das Staatswohl durch sie nicht gefährdet, sondern gefördert werde, daß die Kirche nicht die ihr zukommenden Rechte gegen den höchsten Zweck und die Obermacht des Staates mißbrauche. Es müssen die menschlichen Gesetze mit den göttlichen nicht im Widerspruche stehen, sondern übereinstimmen, wiewohl verschiedene Gelehrte der katholischen Kirche die Uebereinstimmung versucht haben: so mit Eifer Pater D. Peter Condegna, ehemaliger Präsident der königlichen Kammer zu Neapel in seiner Untersuchung der geistlichen Immunität welche nach dem Zeugniß eines gelehrten Katholiken in

Würde, und dem erhabenen Stande desselben Nachtheiliges, daß der Geistliche von einer Seite nur als geistlich, und als ein Mitglied der Kirche, auf der andern aber als Bürger und als Unterthan des Staats angesehen werde. Es ist gar nichts Sonderbares, daß ein Mensch mehrere Personen vertreten und vorstellen muß. Die nämliche Person wird gar oft aus mehr als einem Gesichtspunkte betrachtet. — Ist nicht ein jeder Christ zugleich als ein Mitglied der Kirche und des Staats anzusehen? — Was Wunder also, wenn der Geistliche als ein Vorgesetzter in der Kirche, und als ein unmittelbares, zum Kirchenregiment gehöriges Mitglied betrachtet, zugleich aber auch als Bürger, als ein Mitglied des weltlichen Staats, angesehen wird? — [d])

---

dem zehnten und eilften Bande der Sammlung der Acten der königlichen Jurisdiction eingerückt steht; aber wie? Wenn indeß Christus, allen ohne Ausnahme (in unserer Sprache, Geistlichen und Weltlichen) befohlen hat, sich im Zeitlichen, in allen weltlichen Dingen, den Regenten, auch so gar den ungläubigen, ganz und gar zu unterwerfen, oder, wie Chrysostomus Homil. XXIII. c. 13. die Anmerkung macht, wenn der heilige Apostel Paulus geboten hat, den Fürsten zu der Zeit gehorsam zu seyn, da sie noch Heiden waren; mit wie viel größerm Rechte muß man nicht heut zu Tage gehorchen, da sie Gläubige sind? So Bernhard, der heilige, der Abt zu Clairvaux, in seinem Briefe an einen Erzbischof, Epist. 42: „Es ist Jedermann befohlen, sich den oberherrschenden Mächten zu unterwerfen. Wenn dieß Allen befohlen ist, so ist es also auch euch befohlen. Wer hat euch von dem allgemeinen Haufen ausgenommen? Sucht Jemand, euch davon auszunehmen, so sucht er euch zu betrügen.“ Ueber wahrhaft geistliche, religiöse Gegenstände haben Regenten, Oberhäupter des Staats, keine Gewalt; aber über weltliche Dinge, über Gegenstände des Staats im Umfange hat sie Gott ganz in ihre Hände gegeben; darüber kein vernünftiger Zweifel Statt finden kann.

d) Chrysostomus (Homil. II ad pop. Antioch.) erklärt die

So wenig die Pflicht eines heidnischen Unterthanen, welcher das Sakrament der H. Taufe empfängt, und dadurch ein Christ wird, gegen seinen heidnischen Landesfürsten aufgehoben, sondern im Gegentheil mehr bestätiget wird: eben so wenig werden (bey den Katholiken) durch das Sakrament der Priesterweihe, wodurch einem schon zuvor gewesenen christlichen Unterthanen die geistliche Würde und Gewalt ertheilet wird, die Pflichten und Verbindlichkeiten gegen den christlichen Landesfürsten entkräftet oder aufgelöſ't, sondern vielmehr bestätiget und vermehret. Die Priesterweihe kann unmöglich bey dem, der sie empfängt, die bürgerlichen Verbindlichkeiten aufheben, oder es müßten auf gleiche Art alle bürgerliche Rechte, welche doch der Geistliche von dem Staat genießt, mit aufhören.

Aus diesen und andern dergleichen Gründen folgerte Lochstein (Osterwald), daß jedem Regenten das Recht, alle seine Unterthanen, ohne Unterschied der Religion oder des Stands, ob sie geistlich oder weltlich sind, mit Steuern und Anlagen zu belegen in vollem Maße zustehe, und daß also die von den Canonisten erfundene Immunität oder Befreyung, in sofern sie nämlich aus einer göttlichen Einsetzung wolle hergenommen werden, eine Chimäre sey. [e]) Er sagte noch weiter: eine

---

Stelle des Weltapostels ad Rom. III. *Omnis anima &c.* folgendermaßen: Wärest du auch ein Apostel, ein Evangelist, ein Prophet, oder wer immer: was würde wohl diese Unterwürfigkeit deiner Frömmigkeit schaden?

e) Die Immunität wird gemeiniglich als dreyfach betrachtet, und wird in der Schulsprache als personal, real und local angegeben. In diesem stimmen alle Canoni-

solche Befreyung wäre für den Landesfürsten sowohl, als den Staat, höchst nachtheilig. *) Der Landesfürst wurde dadurch auf eine gewisse Art ausser Stand gesetzt, ein aus der Natur der Majestät entspringendes Recht gegen einen solchen befreyten Unterthan auszuüben, wodurch diese Befreyung gar oft mit der Unabhängigkeit seiner höchsten Gewalt, und mit der Unterthänigkeit des Bürgers in die augenscheinlichste Collision kommen müßte.

Dieß war beyläufig die Ketzerlehre Lochsteins, welche in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts in Oberdeutschland mit so vielen Bannflüchen der bischöflichen Consistorien belegt worden ist; zu einer Zeit, da eben der allerchristlichste König, — das Haupt jener Kirche, deren Orthodoxie uns in allen vorhergehen-

sten überein: allein wo es um den Ursprung dieser Immunität zu thun ist, sind die Canonisten selbst unter sich getheilt. — Die Meisten sind gar zu partheyisch. Eigennutz und Vorurtheile haben sie dahin gerissen. Sie schreiben diese dreyfache Immunität dem göttlichen Recht, und hohlen den Ursprung derselben unmittelbar von Gott her; da sich doch überall das Menschliche nur zu sehr verräth. Allein der gesündere Theil der Gelehrten, von Wahrheitsliebe geleitet, widerspricht dem unstandhaften Vorgeben, und widerlegt das erdichtete System der Dekretalisten.

*) Es räumen auch die neueren katholischen Canonisten selbst mit Recht ein, „daß der Staat, der Regent befugt sey, hier Schranken zu setzen, und die Geistlichen wegen ihrer Güter zum Wohl des Staats zu Abgaben herbeyzuziehen;" aber nicht, daß dem Oberhaupt des Staats das Recht des Obereigenthums über Kirchengüter, die wahres Eigenthum sind, zukomme, der Staat die Macht habe, der Kirche Eigenthum ohne Einwilligung des Kirchenvereins zu Bedürfnissen des Staats zu verwenden: die Eigenthumsrechte des Staats und der Kirche sind verschieden, wie Staat und Kirche.

den Jahrhunderten zur Richtschnur dienen mußte, und jetzt noch das Steuer der katholischen Wahrheit ist: jener Kirche, — deren Prälaten das vortrefflichste Muster und Vorbild aller Bischöfe unsrer Kirche sind, aus dem königlichen Staatsrath mit Zuziehung und allgemeiner Uebereinstimmung eben dieser Kirche folgenden Schluß ergehen ließ:

Rathschluß

des königlichen französischen Staatsraths vom 24 May 1766.

„Se. königliche Majestät haben sich den in ihrem „Rath bereits den 15. Septemb. 1765. ergangenen Rathsschluß vorlegen lassen; wodurch unter andern Verordnungen Höchstdieselben sich vorbehalten haben, Ihre weitere gnädige Willensmeynung über diejenige wichtige Gegenstände erkennen zu geben, welche in denen im Namen der „versammelten Geistlichkeit ihres Königreichs an das Licht „getretenen Acten enthalten seyn. Und da Se. Majestät „von den verschiedenen Meynungen, streitigen Auslegungen und Widersprüchen, welche durch den zweyten Theil „besagter Acten veranlaßt worden, wohl berichtet sind, „und zugleich erwägen, wie unumgänglich die Wohlfahrt „der Religion und des Staats, die nicht von einander „getrennt werden können [f]), erfordert, alle verwegene

---

f) Siehe Lochsteins Gründe. 2 Kap. 1 §. und f. Hätte man nur immer vor Augen, wie der Staat (ein christlicher), und die Kirche, beide, das Wohl Aller zum Endzweck haben — die Herrschaft des Rechts, des Gesetzes

„und gefährliche Disputen zu verhindern, nicht allein in „Ansehung der Ausdrücke, die in verschiedenem Verstand „genommen werden können, sondern auch in Ansehung „der Hauptsache selbst; so haben sich Höchstdieselben ent„schlossen, gegen dieses hervorkeimende Uebel die geschwin„desten und kräftigsten Mittel zur Bevestigung der Ei„nigkeit, welche zwischen dem Priesterthum und der „weltlichen Macht herrschen soll, zu ergreifen. Und in die„ser Absicht haben Se. Majestät für nöthig erachtet, einst„weilen, und bis Sie in den Stand gesetzt seyn werden, „hierüber diejenigen endlichen Maßregeln zu ergreifen, wel„che Ihnen Dero Weisheit und Gottesfurcht an die Hand „geben werden, von nun an den Lauf solcher Disputen „zu hemmen und nach Dero von Gott verliehenen Ge„walt diejenigen unveränderlichen Grundsätze zu erneu-

---

ist nicht der alleinige Zweck des Staates, wie durchaus die Wohlfahrt des Staates und der Kirche unzertrennlich sind, beyde wechselseitige Unterstützung bedürfen, einander nicht entbehren können: die Kirche nicht, als welche in dem Staate ist, und nicht allein auf Schutz und Schirm desselben baut, sondern auch auf die oberste vollziehende Gewalt für die Rechte der Kirche, auf Wirkungen seines gerechten Einflusses in Bedürfnisse des Geistes ohne dynamische Abhängigkeit; der Staat nicht, indem solcher ohne Glaube, Liebe, Hoffnung der Staatsbürger, ohne religiöse, sittliche Bildung, ohne Cultanstalten kein Leben, keine freye Bewegung hätte, der Vortheile des Zusammenlebens, der Thätigkeit auf alle Seiten hin beraubt wäre. Staat und Kirche sollen und müssen im Bunde seyn: aber beyde mit genauer Bestimmung der Gränze, der rechtlichen Verhältnisse ihre eigene Sphäre haben. Macht und Gewalt muß der Staat allein haben, auch Gutes zu befördern, Böses zu hemmen, und Uebertretung des Gesetzes nicht nur zu bestrafen, sondern auch zu verhüten; in gesetzlichen Schranken. Man fehlt allein nach den Begriffen von der **Kirchengewalt** und **Kirchenfreiheit.**

„ern und zu bestätigen, welche in den Gesetzen des Kö-
„nigreichs, und besonders in den Edicten vom Jahr
„1682. g) und 1695. und in dem Staatsrathsschluß

g) Diese Edicte gründeten sich auf die berühmte Erklärung der französischen Kirche von eben diesem Jahr, wider welche der Cardinal Aguirre, als er noch ein bloßer Benedictiner war, ein ganzes, aber sehr elendes Buch schrieb. — Diese Erklärung der französischen Geistlichkeit von der geistlichen Gewalt vom 19ten März 1682. lautetete wörtlich, wie folgt:

I.

„Dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern, als „Statthalter Christi und der Kirche selbst ist die Gewalt „nur in geistlichen, keinesweges aber in bürgerli„chen und zeitlichen Dingen von Gott verliehn wor„den; indem Christus der Herr sagt: Mein Reich „ist nicht von dieser Welt; und an einem andern „Ort: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist ꝛc. „und auf diesen Grund ist der Ansspruch des Apostels ge„baut: Eine jegliche Seele soll der Obrigkeit „unterthan seyn: denn es ist keine Gewalt, au„ßer von Gott, welche aber da sind, die sind „von Gott verordnet. Wer demnach der Ge„walt widerstrebt, der widerstrebt der Verord„nung Gottes. Folglich sind die Könige und Fürsten „in zeitlichen Dingen keiner geistlichen Macht aus Gottes „Verordnung unterworfen, und eben so wenig können sie „in Kraft der Schlüsselgewalt weder unmittelbar noch „mittelbar ihrer Würde entsetzet, noch auch ihre Unter„thanen von der Treue und dem Gehorsam entbunden, „oder von dem geleisteten Eid der Treue losgesprochen wer„den. Und dieser Lehrsatz muß als der öffentlichen Ruhe „nöthig, der Kirche sowohl als dem Staat nützlich, dem „Wort Gottes, der Lehre der Väter und den Beyspielen „der Heiligen gemäß angesehen, und allerdings beybehalten „werden.

II.

„Die Fülle der Macht in geistlichen Dingen ist „aber dem apostolischen Stuhl, und den Nachfolgern des „heil. Peters als Statthaltern Christi dergestalt eigen,

„vom 10 März 1731 enthalten sind. Nach welchen „Grundsätzen es eine unwiderlegliche Sache ist, daß die

„daß damit zugleich die Schlüsse des heiligen allgemeinen „Concils zu Constanz von der Autorität der allgemeinen „Concilien unverrückt bestehen und gelten mögen: welche „in der vierten und fünften Sitzung enthaltenen Schlüsse „von dem apostolischen Stuhl gutgeheißen, durch den Ge„brauch der römischen Päpste selbst, und der ganzen Kir„che bestätiget, und von der französischen Kirche immer „und heilig bewahret worden sind. Und diese billiget die „Meinung derjenigen keineswegs, welche die Gültigkeit die„ser Schlüsse unter dem Vorwand, als ob ihre Autorität „zweifelhaft, oder als ob sie nicht vollkommen genehm ge„halten worden wären, anzustreiten, oder die Aussprüche „des Conciliums auf den bloßen Fall einer Kirchenspal„tung einzuschränken suchen.

III.

„Daher ist der Gebrauch der apostolischen Gewalt durch „die vom göttlichen Geist gemachte, und durch der ganzen „Welt Ehrerbietung geheiligte Canones zu mäßigen. „So gelten auch die Verordnungen, Gebräuche und Con„stitutionen, welche das Königreich und die französische „Kirche angenommen hat, und die Gebräuche unsrer Vä„ter müssen unverletzt beybehalten werden. Ja es erfor„dert selbst das höchste Ansehen des apostolischen Stuhls, „daß die von dieser höchsten Stelle, und durch den ein„stimmigen Beyfall der Kirchen bestätigten Verordnungen „und Gewohnheiten in ihrem rechten Wesen und Gang „erhalten werden.

IV.

„Auch in Glaubenssachen gebührt dem päpstlichen An„sehen der erste Vorzug, und erstrecket sich über alle und „jede Kirchen; jedoch sind dessen Aussprüche nicht unab„änderlich: (irreformabiles) es sey dann, daß sie von „der Kirche genehm gehalten werden. — Diese Lehrsätze, „welche wir von unsern Vätern empfangen, haben wir „beschlossen, an alle französische Kirchen und an alle Bi„schöfe, die denselben vom heiligen Geist vorgesetzt sind, „zu senden, damit wir alle einerley Sprache, einerley „Sinn und einerley Lehre führen.“

„Kirche in geistlichen, zur ewigen Seligkeit gehörigen „Dingen von Gott selbst eine Gewalt empfangen hat, „die keiner andern unterworfen ist. Hingegen hat die „weltliche Macht, welche von Gott unmittelbar einge„setzt worden, keinen Obern als Gott zu erkennen; und „hängt weder mittelbar noch unmittelbar von ei„ner andern Macht auf Erden ab [h]). — Die Regie-

So erzkatholisch auch diese Erklärung der französischen Kirche ist, so behauptet sie doch den Satz, den Lochstein behauptete: Könige und Fürsten sind in zeitlichen Dingen keiner geistlichen Macht aus Gottes Verordnung unterworfen.

h) Lochsteins Gründe. 3. Kap. durchaus, und besonders im 11. §. Vernunft und Schrift, Alles spricht für die Wahrheit, und die Geschichte bestätiget. Man lese das berühmte Decret der Sorbonne vom 4 November 1682, in welchem die Sorbonne (bekanntlich der Reformation nicht günstig, aber doch eifrig für die Freiheit der Gallicanischen Kirche) die Lehre des Peters Franz Malagola, eines Dominicaners, verdammte, welcher sich erfrechte, ungeachtet der öffentlichen Erklärung der ganzen vorstellenden Geistlichkeit (am 19 März 1682), welche zu Paris canonisch versammelt war, in einer dem Apostel Petrus gewidmeten Thesis zu behaupten, „daß Petrus die unumschränkte „Gewalt hätte, im Himmel und auf Erden zu lösen und „zu binden, das heißt, daß er die Fülle der beiden „Gewalthabenden Mächte besäß." Die Sorbonne verdammte diese Lehre, „als Neuerung, falsch, irrig, dem „Worte Gottes zuwider, abzweckend, die päpstliche „Würde verhaßt zu machen, und fähig ein Schisma zu „erregen, nachtheilig der Gewalt der Könige, wel„che, von Gott allein abhängt; hinderlich der Be„kehrung der ungläubigen und ketzerischen Könige, die all„gemeine Ruhe störend, abzielend, die Königreiche, die „Staaten, und die Republiken über einen Haufen zu „werfen, die Unterthanen von dem Gehorsam „und der Unterwirfigkeit, die ihre Pflicht „sind, abwendig zu machen, und unter ihnen Rot„ten und Parteyen zu erregen rc."

„rung der menschlichen Dinge, und alles, was die Ord-
„nung und Wohlfahrt des Staats berührt, gehöret ein-
„zig und allein unter den Umfang ihrer Gewalt, und
„keine andere Macht auf Erden kann unter was immer
„für einem Vorwand, und in was immer für Fällen es
„seyn möge, ihre Unterthanen, von welchem Stand,
„Rang, Würde sie immer seyn, von der unverbrüchli-
„chen Treue entbinden, die sie ihren Obern schuldig sind.
„Der Kirche stehet zwar allein zu, zu entscheiden, was
„man glauben *) und in Absicht auf die Religion thun
„und lassen müsse; und sie kann die Natur und Eigen-
„schaft ihrer Aussprüche, und derselben Wirkungen über
„die Seelen der Gläubigen bestimmen, ohne daß die
„weltliche Macht in einigen Fällen über die Lehrsätze,

*) So nach den Grundsätzen des Romanismus, aber keines-weges nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, wel-che nicht auf Zwang und Gewalt ruhet, wo durchaus kein Glaubenszwang Statt findet, Glaubens- und Gewissens-tyranney nicht Statt finden kann, wo vielmehr völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit herrscht, der Gebrauch der Vernunft in so wichtigen Angelegenheiten des Menschen nicht ausgeschlossen werden darf. Der Glaube ist geistiger Natur, läßt sich so wenig gebieten als Ueberzeugung, innerer Beyfall, kann nicht bezwungen, auch nicht gebunden wer-den: das Herrscherwesen ist fern vom Geiste der evangeli-schen Kirche, des reinen Christenthums, und die Kirche als Kirche, zur Erreichung des geistigen Zwecks, unabhängig vom Staate. Wie der Glaube, das innere Leben; so selbst der Cultus wohin die Gewalt des Staats, des Regenden, schon nach dem sittlichen Verhältniß zwischen dem Regenten und seinem Volke, nicht reicht (so unleugbar das ius summae inspectionis civile aut saeculare ist.) Ein Anderes ist, wo kirchliche Polizey eintritt, die dem Staate, dem Ober-haupt des Staates in Hinsicht des äussern Gottesdienstes gebührt. Wir haben unerschütterliche Gründe der heiligen Schrift, der Vernunft und der Geschichte für uns.

„oder das, was blos geistlich ist, erkennen möge i)
„Ehe und bevor aber die weltliche Macht die öffentli-
„che Bekanntmachung der Kirchendekrete autorisirt;
„Staatsgesetze daraus machet, die Vollstreckung dersel-
„ben anbefiehlt, und unter zeitlichen Strafen verbiethet,
„darwider zu handeln, so hat sie das Recht, die Form
„dieser Dekrete, ihre Uebereinstimmung mit den Grund-
„sätzen des Königreichs, und alles Dasjenige zu unter-
„suchen, was in derselben öffentlichen Bekanntmachung
„die allgemeine Ruhe stören, oder einen besondern Ein-
„fluß darin haben kann: wie auch zu verhindern, daß
„man solchen Dekreten nach der Publikation solche Ei-
„genschaften beylege, die von der Kirche nicht genehm
„gehalten worden sind k). Außer dem Recht, welches

i) Lochsteins Gründe. 9. Kap. 11. §.

k) Hierin bestehen die Rechte des obersten Kirchenschutzes, den die Fürsten unmittelbar von Gott haben. — Lochstein hat sich in diese Materie eigentlich nicht eingelassen sondern in der Note zum 14. §. des 11. Kapitels nur ganz kurze Anregung davon gethan. Die gründliche Ausführung dieser wichtigen Rechte hätte eigentlich der zweyte Theil zu Lochsteins Abhandlung seyn sollen. — Indessen haben es Gemeiner Sect. III. de juribus Imperantium circa Sacra, und Andere mehr gethan. Um aber recht zu verstehen, was damit gesagt werden wolle: daß nach der Publication der Decrete denselben solche Eigenschaften nicht beygelegt werden sollen, die von der Kirche nicht genehm gehal-worden, muß man die Geschichte der jansenistischen Händel in Frankreich zu Rathe ziehen. Als der Stuhl zu Rom in der bekannten Constitution Unigenitus verschiedene Irrthümer in den sogenannten jansenistischen Schriften verdammt hatte; und diese Bulle auch in Frankreich von dem Hof, und einem großen Theil der Klerisey angenommen wurde; so behaupteten die Widersacher der Jansenisten, daß diese Constitution für ein allgemeines Kir-

„die Kirche hat, die Streitigkeiten in Glaubens= und „Sittenlehren zu entscheiden, gebührt ihr auch das Recht, „Canones, oder Disciplinregeln zu machen; wornach sich „ihre Diener, und die Gläubigen in Absicht auf die Re= „ligion richten müssen [1]). Sie kann in Gemäßheit die= „ser Regel ihre Diener ein= und absetzen: sie kann Ge= „horsam fordern, indem sie den Gläubigen nach solchen „canonischen Verordnungen nicht nur heilsame Bußen, „sondern auch wahre geistliche Strafen auferleget, durch „ihre Aussprüche oder durch die Censuren, welche die „obersten Vorsteher der Kirche öffentlich zu verhängen „berechtiget sind; und die um so mehr gefürchtet wer= „den müssen, weil sich ihre Wirkungen auf die Seelen „der Schuldigen erstrecken, deren Widersetzlichkeit nicht „verhindern kann, daß solche geistliche Censuren nicht „wider ihren Willen die Strafe über sie wirken, wozu „sie verdammt worden sind. Der weltlichen Macht hin= „gegen stehet es allein zu, mit Ausschluß einer jeden „andern Gewalt, die zeitlichen Strafen zu verhängen, „und den äusserlichen und sichtbaren Zwang über die „Güter und Leiber auch Dererjenigen anzuwenden, die

---

chen= und französisches Staatsgesetz gehalten werden müß= te. — Die Gegenpartei hingegen behauptete, daß eine päpstliche Entscheidungsbulle in Glaubenssachen, welche au= ßer einer ordentlichen Kirchenversammlung gemacht wor= den, so lange keine Gesetzeskraft haben könnte, bis sie von der allgemeinen Kirche angenommen worden wäre. Diese Disputen haben in Frankreich unzählige Aufruhren und Zerrüttungen, besonders wegen der bekannten Sakra= menten=Verweigerungen angerichtet. — Und dahin scheint diese Clausel des königlichen Staatsraths abzuzielen.

1) Lochsteins Gründe. 9. Kap. 12. 19. 21. §. §.

„der geistlichen Gewalt widerstehen, und die Kirchenre-
„geln übertreten: deren äusserliche Handhabung und Schutz
„wider alle Eingriffe zu den Rechten der weltlichen Macht
„gehöret, eben so, wie sie ein Theil ihrer Schuldigkeit ist.
„Folglich ist zwar die weltliche Macht als Beschützerin
„der Kirchenregeln schuldig und gehalten, der Kirche ih-
„ren Beystand zu gewähren, damit ihre nach den Re-
„geln gethanene Aussprüche und Urtheile wider die Gläu-
„bigen vollstrecket werden: sie ist aber nicht weniger
„schuldig, für die Erhaltung der Ehre ihrer Bürger zu
„wachen, wenn selbige durch Außeracht setzung der erfor-
„derlichen Formalitäten in Gefahr gesetzt würde: und
„sogar diejenigen zu bestrafen, welche sich von den so
„weislich eingeführten Kirchenregeln und Gebräuchen
„entfernen wollen. Dieses Recht, welches das Recht
„eines Bischofs außer der Kirche [m]), und Be-

---

m) So nennet der H. Remigius die Könige: d. i. Regnorum Praesules. Siehe Hericourt loix Ecclesiastiques de France. Tom. I. Part I. Chap. 12. — Im Can. *Principes* Caus. 23. Qu. 5. wird von den Fürsten gesagt, daß sie ihre Gewalt sogar innerhalb der Kirche auszuüben hätten, damit sie dadurch die Kirchenzucht aufrecht erhalten möchten. Principes seculi nonnunquam *intra Ecclesiam* potestatis adepta culmina tenent, ut per eandem potestatem disciplinam ecclesiasticam muniant. Der H. Augustin drückt sich hierüber sehr schön aus, da er sagt: Die Könige dieneten darinn Gott, wie es ihnen auch von Gott anbefohlen wäre, wenn sie in ihren Reichen das Gute schaffeten, und das Böse abstelleten, nicht nur allein in so weit es die bürgerliche Gesellschaft angeht, sondern in so fern es auch zur göttli-

„schützers der alten Kirchenregeln einem jeden souverai-
„nen Fürsten einräumt, und das die Kirche selbst so

---

chen Religion gehöret. In hoc Reges, sicut eis divinitus praecipitur Deo serviunt in quantum Reges sunt; si in suo regno bona jubeant, mala prohibeant: non solum *quae pertinent ad humanam societatem, verum etiam quae pertinent ad divinam Religionem. S. August. contra Crescon. Lib.* 3. *C.* 51. — Die Könige und Fürsten haben demnach ihre Schützgewalt in der Kirche nicht etwa aus einem Privilegium des Pabstes oder der Kirche, sondern unmittelbar von Gott selbst. Dieses bestätiget der H. Isidorus in dem oben angezogenen Canon, wo es am Ende desselben heißt: Die weltlichen Fürsten müßten wissen, daß sie Gott wegen der Kirche Rechenschaft zu geben hätten, die sie von Christo zu beschützen übernommen haben. Denn es möchte der Frieden, und die Disciplin der Kirche durch glaubige Fürsten entweder beförderet oder gestöret werden, so würde derjenige Rechenschaft von ihnen fordern, welcher seine Kirche ihrer Gewalt anvertrauet habe. Cognoscant Principes seculi, Deo debere se rationem reddere propter Ecclesiam, quam a Christo tuendam suscipiunt. Nam sive augeatur pax, et disciplina Ecclesiae per fideles Principes, sive solvatur, ille ab eis rationem exiget, qui eorum potestati suam Ecclesiam credidit. — Wollte Gott! alle katholische Fürsten und ihre Räthe hätten diesen Canon täglich vor Augen. Es ist dieses eine Sache von der größten Wichtigkeit, die niemand gleichgültig seyn kann: und die Fürsten können sich ihrer schweren Pflicht gegen Gott keineswegs unter dem Vorwand entledigen, daß sie sich nicht in geistliche Sachen mischen, noch den geistlichen Vorstehern vorgreifen wollen Denn, wiewohl Gott allerdings diese letztern zur Verantwortung, und Strafe ziehen wird, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thun; so sind doch darum die Fürsten noch nicht entschuldigt, wenn sie ihr Amt, welches sie nicht von den Vorstehern der Kirche, sondern von Gott selbst haben, ebenfalls vernachlässigen, und hernach alle Schuld auf jene schieben wollen. Wenn es also darauf ankömmt, daß der äußerliche Gottesdienst, und die Disciplin der Kirche in ihrem rechten Gang erhalten, die heilsamen Kir-

„oft zu Handhabung guter Ordnung und Disciplin an„gerufen hat, erstrecket sich zwar nicht soweit, daß ein „weltlicher Regent den Seelenhirten über das, was zur „Glaubens- und evangelischen Sittenlehre gehört, Still-

---

chenregeln gehandhabet, alle Neuerungen und abergläubische Mißbräuche, welche allezeit der Kirche sowohl, als dem Staate gefährlich sind, verhindert, oder aufgehoben, alle unnöthige Zänkereyen unterdrückt, Schulen errichtet und verbessert, die klösterliche Disciplin aufrecht erhalten, und gute Ordnung wieder hergestellt werden sollen, und was dergleichen zu Handhabung des äusserlichen Friedens der Kirche und des Staats gehörige Dinge mehrer sind; so kann der Fürst nicht allein für sich selbst zugreifen, sondern er ist sogar im Gewissen dazu verpflichtet, ohne erst in jedem besondern Fall von der geistlichen Macht darum angerufen und begwaltiget zu werden.

Die Kirchengeschichte bewährt uns eine Menge überzeugender Beyspiele, daß die Außerachtsetzung dieser Pflicht von Seiten der Fürsten allemal traurige Folgen gehabt habe. — Hätte der Churfürst von Sachsen Friederich der Weise (welches er auch in der That gewesen) solche weise Maßregeln aus eigner Auctorität ergriffen, so wäre der ärgerliche Mißbrauch, den etliche Ablaßprediger trieben, und der ganz offenbar wider alle Kirchenregeln lief, in seiner ersten Geburt erstickt worden.

Die Fürsten sind zwar nicht berechtiget, neue Kirchengesetze zu machen; noch viel weniger sind sie dazu geweiht, daß sie der Kirche in Entscheidung der dogmatischen Fragen vorgreifen, oder sich darein mischen dürfen. Sie sind aber doch verbunden, über die Vollstreckung der bereits gemachten und eingeführten Kirchenregeln und der von der Kirche in Glaubenssachen ergangenen Definitionen zu wachen. Zu dem Ende können sie Straf- und andere Gesetze machen, worin die Canones bestätiget und zugleich Staatsgesetze daraus gemacht werden, und in diesem Verstand muß man diejenigen Gesetze nehmen, welche Kaiser Justinian in seinem Codice, und in den Novellen, und die Fränkischen Kaiser und Könige in ihren Kapitularien gemacht haben. So ist auch zweifelsohne dasjenige zu verstehen, was in den Lochsteinischen Gründen im 11. Kapitel 13. 14. 15. §. §. davon gesagt wird.

„schweigen auferlegen könne. Aber er kann doch ver= „möge dieser Gewalt verhindern, daß sich nicht ein je= „der Kirchendiener in Dingen, die zu der äußerlichen „Ausübung seines Amts gehören, und die in die Staats= „verfassung einigen Einfluß haben können, von der welt= „lichen Macht unabhängig machen dürfe. Und eben die= „se Gewalt gewährt einem jedem Regenten die Mittel „aus seinem Lande alle Disputen zu verbannen, die zum „Glauben nicht gehören, und die man nicht verstatten „kann, ohne sowohl der Wohlfahrt der Kirche, als des „Staats zu schaden. — Der geistlichen Gewalt steht zwar „zu, die Institut, oder Einrichtungen der geistlichen „Orden, in Absicht auf die Religion, zu untersuchen, und „gut zu heißen. — Sie allein kann die Gelübde verän= „dern, davon dispensiren, oder gar lossprechen; im in= „nerlichen Gericht. Die weltliche Macht hingegen „hat das Recht, diejenigen bereits abgestatteten Gelüb= „de für mißbräuchlich (abusifs) und ungültig zu erklä= „ren, die nicht nach den canonischen und bürgerlichen „Gesetzen abgelegt worden; wie es ihr auch zusteht, geist= „liche Orden entweder einzunehmen, oder nicht einzuneh= „men, je nachdem sie dem Staate nützlich, oder gefähr= „lich seyn können: — ja sogar diejenigen zu vertreiben, „die bereits eingenommen worden sind, in so weit sie „wider die obigen Gesetze laufen, oder der öffentlichen „Ruhe schädlich zu werden beginnen." [n]) — Endlich ge=

---

n) Lochstein hat diese Materie nicht berührt, als welche ebenfalls zu den Rechten des Kirchenschutzes der Fürsten gehört. Indessen ist der Satz im Rechte der Natur ge= gründet. Denn wer wird einer Gesellschaft zumuthen, solche Glieder unter sich zu dulden, die ihre Ruhe stören?

„nießt die geistliche Macht über das, was zu ihrem Um-
„fang sonst wesentlich gehört, auch noch in diesem Kö-
„nigreich verschiedene Rechte und Privilegien, in Anse-
„hung dessen, was die äußerlichen Anstalten einer öffentli-
„chen Gerichtsstelle betrifft, die Formalitäten der Gerichts-
„oder Proceßordnung, die mit Zwang verknüpfte Voll-
„streckung ihrer gerichtlichen Erkenntnisse über die Per-
„sonen, oder Güter, Verbindlichkeiten, oder Wirkungen,

Es wäre freylich überaus hart, wenn man einen ganzen Orden die Fehler und Verbrechen einzelner Ordensgenossen entgelten lassen wollte: wiewohl dennoch Papst Pius V. den ganzen Orden der Humiliaten aufgehoben, weil einer, oder etliche Bösewichter aus demselben dem H. Carolus Borromäus, seinem Neffen, nach dem Leben gestrebt hatten; da sonst an ihrem Institut nichts auszusetzen war. — Wenn aber ein ganzer Orden in Haupt und Gliedern so verderbt wäre, daß keine Besserung von ihm zu hoffen; wenn er solche Lehren ausbreitete; wodurch der Frieden der Kirche, und die Ruhe des Staats gestört, und die Sitten verderbt würden; wenn er unter dem Vorwand der Religion entweder aus Bosheit, oder aus wirklicher heiliger Wuth, die man sonst Fanatismus nennet, gefährliche Anschläge wider den Staat, oder dessen vornehmste Glieder schmiedete, Verfolgungen, Aufruhr, und Zerrüttungen anzettelte: so würde ein Regent wider Gott und seine Pflichten handeln, wenn er dergleichen Leute im Staat dulden wollte. Es ist hier nicht die Frage von Aufhebung der geistlichen Gelübde; denn das steht nur der geistlichen Macht zu, wenn sie einmal gültig sind geschlossen worden. — Der Monarch sagt nur: *Fratres nolumus vos etc.* — so wie ihr seyd, setzt euren Stab weiter! pfleget eurer Gelübde in solchen Ländern und Städten, wo man gern von euch geplagt seyn will. Wir wenigstens wollen Ruhe haben, ꝛc. Es ist die Rede immer von solchen Orden, deren Verfassung und Lehrsätze mit den wesentlichen Grundsätzen des Staats nicht bestehen können. —

„die daraus in der äußerlichen Ordnung der Gesellschaft „entspringen: und überhaupt alles, was den Schrecken „der zeitlichen Strafen mit der Furcht der geistlichen „verbindet. Allein alle diese der Kirche, um der Wohl= „fahrt der Religion, und um der Gläubigen Nutzens „willen, verliehene Gerechtsamen und Privilegien sind „nichts anders, als freywillige Ueberlassungen der welt= „lichen Mächte, ohne deren Auctorität die Kirche sich „derselben nicht bedienen darf. o) Wenn es daher darum „zu thun ist, daß entweder den Mißbräuchen, die sich „in Ausübung dieser äußerlichen Gerichtsbarkeit ergeben „mögen, oder den beyderseitigen widerrechtlichen Anma= „ßungen einer Macht über die andere gesteuert werden „solle, so ist in allen diesen Fällen der Weg des Re= „curses zu dem Landesfürsten weislich eingeführt, nütz= „lich beobachtet und beständig anerkannt worden. Der „König wird der Geistlichkeit seines Königreichs allzeit „die Gerechtigkeit widerfahren lassen, von ihr beglaubet „zu seyn, daß sie von der Wahrheit dieser unverbrüch= „lichen Maxime vollkommen überzeuget ist, auf welche „sich die Unabhängigkeit beyder Mächte gründet: daß „sie selbige mit eben dem Eifer behaupten, und daß sie „niemals entstehen wird, durch ihre Lehren und Bey= „spiele diejenigen Bande der Treue, der Liebe und des „Gehorsams immer näher zu verknüpfen, womit die Un= „terthanen an ihre Souvraine gebunden sind. Und da „S. Königl. Majestät eben so sehr von der Verbindlich= „keit eingenommen sind, die Sie auf sich haben, den Ent=

o) Lochsteins Gründe 7. Kap. 17. §. und eben dieselben 11. Kapit.

„scheidungen der allgemeinen Kirche durch Sich selbst, und „durch die Ihrigen alle erforderliche Ehrerbiethigkeit und „Unterwerfung erzeigen zu lassen, als zugleich die un„mittelbare Unabhängigkeit Ihrer Krone gegen alle wi„drige Anmaßungen zu behaupten: so werden Sich höchst„dieselbe eine Schuldigkeit daraus machen, allen Aus„schweifungen zu steuren, und zu verhindern, daß nie„mand die von Gott selbst zur Wohlfahrt der Reli„gion und zur Ruhe der weltlichen Reiche gesetzten „Gränzen überschreiten möge. Und gleichwie Se. Ma„jestät versichert sind, daß in den gegenwärtigen Um„ständen nichts nöthiger seyn will, als daß diese unver„letzlichen Grundsätze über die Gränzen beyder Mächte „außer allem Anstoß gesetzt, und die zwischen beyden „Mächten zu ihrem beyderseitigen Nutzen so höchst nö„thige Uebereinstimmung und gute Verständniß befesti„get werde; also haben höchstdieselben nicht länger „Anstand nehmen wollen, die deshalben ergangenen Ge„setze zu erneuern, alles zu verbannen, was der Voll„streckung solcher Gesetze im Wege stehen könnte; und „überdieß einstweilen, und bis auf weitere Verordnung, „gleichwie es schon durch den Staatsrathsschluß vom „10. März 1731 geschehen, ein allgemeines und gänzli„ches Stillschweigen in Ansehung alles dessen aufzuer„legen, was in Ihrem Königreich über eine so wichtige „Materie Unruhe und Zwiespalt erregen könnte. Zu „dem Ende hat der König, nachdem Er den Vortrag „angehöret, Alles wohl erwogen, in Seinem Rath „selbst gegenwärtig befohlen, und befiehlt hiemit, „daß alle Verordnungen, Edikte, Erklärungen, und of„fene Briefe in Betreff der Natur, des Umfanges und „der Gränzen beyderseitiger Mächte der geistlichen

„und der weltlichen, und besonders die Edicte vom „Monat März 1682 und vom Monat April 1695 p) „nach ihrer Form, und Inhalt, in Ihrem ganzen König„reich und allen übrigen Landes Ihres Gebietes vollstre„ket werden sollen. Diesem zu Folge wollen Seine kö„nigliche Majestät, daß die in der Versammlung der „Bischöfe des Königreichs, welche zu dem Ende in dem „besagten Jahr ausserordentlich zusammen berufen wor„den, beschloßenen vier Sätze und die darinn erkannten „und geheiligten Maximen in allen Ihren Staaten un„verbrüchlich beobachtet, und auf allen Universitäten „durch alle geistliche Orden, Seminarien, und alle leh„rende Gemeinden nach klarer Vorschrift des besagten „Edicts vom Jahr 1682 gelehrt, und behauptet werden „sollen. — S. Majestät verbieten daher allen Ihren Un„terthanen, wes Standes und Würde sie immer seyn, „nicht das Geringste zu unternehmen, zu schreiben, auf„zusetzen, zu drucken, zu verkaufen, oder auszutheilen, „weder mittelbar, noch unmittelbar, was den obgesag„ten Grundsätzen zuwider seyn könnte. Se. königl. Maj. „befehlen überdieß, daß Dero Staatsrathsschluß vom „10 März 1731 vollzogen werden solle; und verbietet „daher Allen und Jeden ausdrücklich, und alles Ern„stes nicht das Geringste zu schreiben, oder zu behaup„ten, was zu Erneuerung der Disputen, und Streitig-

p) In diesem letzten Edict, welches hier einzurücken zu weitläufig wäre, wird der Unterschied beyder Gerichtsbarkeiten, der geistlichen nämlich und der weltlichen festgesetzt, und deren beyderseitige Gränzen gegen einander ausgezeichnet. Es ist dieses Edict durchgehends auf eben die allgemeinen Gründe gebauet, welche Lochstein besonders im 10. Kap. seiner Abhandlung ausführet.

„keiten oder zu Entstehung verschiedener Meinungen über „besagte Materie Anlaß geben könnte: wie dann Se. „Majestät hierüber neuerdings, und bis auf weitere „Verordnung, ein allgemeines, und unbeschränktes Still„schweigen auferlegen. Höchstdieselbe ermahnen, und „gebiethen nicht weniger allen Erzbischöfen und Bischö„fen Ihres Königreichs, daß sie, und zwar ein jeder in „seiner Diöces, dahin sehen sollen, damit die Ruhe, „welche Sr. Majestät vermittelst Aufhebung aller Di„sputen handhaben wollen, liebreich und unverletzt er„halten werde. Sr. königl. Maj. behalten Sich selbst, „und allein bevor, nacheingeholtem Rath derjenigen, wel„che höchstdieselbe aus Dero Staatsrath, und selbst aus „Dero bischöflichen Orden fordersamst erwählen werden, „um diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die sie am zu„träglichsten zu seyn erachten werden, um die unver„brüchlichen Gerechtsamen beyder Mächte immer mehr „und mehr zu erhalten, die Einigkeit, welche unter ih„nen zur allgemeinen Wohlfahrt der Kirche und des „Staats herrschen soll, zu handhaben, und überhaupt allen „Disputen, und Streitigkeiten ein Ende zu machen, wel„che sich in Beziehung auf die ermeldeten Akten der ver„sammelten Geistlichkeit enthaltenen Materien, ergeben „könnten. — Gegenwärtiger Rathschluß soll gedruckt, „kund gemacht, und aller Orten, wo es nöthig ist, an„geschlagen werden. Sr. königl. Maj. gebiethen allen „Richtern, jedem in seinem Gerichtsbezirk, und besonders „dem General-Policeylieutenant in der Stadt Paris, „wie auch den Generallieutenanten und Richtern der Po„licey in den übrigen Städten, daß sie auf der Vollzie„hung des Inhalts dieses Rathschlußes unverbrüchlich „halten sollen. Gegeben im königl. Staatsrath, welcher

„in Sr. Maj. Gegenwart zu Versailles gehalten wor„den. Den 24ten May 1766.

Phelypeaux.

Der unpartheyische Leser vergleiche die in diesem königlichen Edict enthaltenen Sätze mit jenen von Lochstein, und urtheile alsdann von dieser letztern öffentlichen Verdammung in Teutschland! — Welcher unter den Katholiken hat jemals in die Orthodoxie der französischen Kirche einiges Mißtrauen gesetzt? — War sie nicht vielmehr zu allen Zeiten die Richtschnur aller übrigen? Warum lästern wir also in den Werken Lochsteins das, was wir in den Satzungen der französischen Synoden anbethen, und verehren? — Sage man nur nicht, diese seyen die Grundsätze des französischen Staatsraths und nicht der Kirche: — es ist allzubekannt, daß sie mit Einwilligung und Uebereinstimmung aller Erz- und Bischöfe des Reichs, die der König ausserordentlich dazu hat versammeln lassen, abgefaßt, und von allen ohne einige Widerrede sind angenommen worden. Sie ruhen auf der ältern Erklärung dieser Geistlichkeit vom Jahr 1682, die oben in einer Note angeführt worden, und Lochstein versichert, daß er, als er sich in Frankreich zur katholischen Religion gewendet, diese Erklärung von der geistlichen Gewalt zum Grund seiner Glaubensänderung gelegt habe, ohne welche dieselbe schwerlich, oder gar nicht erfolgt wäre. —

Wem bekannt ist, wie sehr sich die Protestanten zu allen Zeiten an die unmäßige Ausdehnung der Macht in zeitlichen Dingen gestossen haben, welche die katholischen Canonisten und Theologen ihrer Geistlichkeit beygelegt haben, der wird sich über diese Aeußerung Lochstein's nicht verwundern. Was konnte der Protestan

auf eine Kirche halten, welche die Schrift und das Wort Gottes verdrehete, um einen Sinn daraus zu zwingen, der ihr so viele widerrechtliche Vortheile verschaffte: und die im Angesicht ihres göttlichen Stifters, welcher öffentlich bekannte, sein Reich sey nicht von dieser Welt, ungescheuet behauptete: eben dieser Stifter habe Einem seiner ersten Jünger das Eigenthumsrecht über alle weltliche Königreiche und Herrschaften der Welt gegeben, vermöge welches Rechtes sein Nachfolger dieselbe verändern, und umtauschen, und veräussern könne?

War diese nicht eine von den Hauptursachen, warum man in den meisten protestantischen Staaten eher alle widriggesinnten Religionsverwandten, als die Katholischen duldete, und sie allenthalben besonders in England so hart und schwer drückte? Man sahe ihre Grundsätze von der geistlichen Gewalt über die Vorrechte der Könige und Fürsten als höchst gefährlich für die weltlichen Staaten an, und war der Meynung, daß dieses wirklich Lehren der katholischen Kirche seyen, die alle ihre Glieder für wahr und unumstößlich halten müssen. Solche Begriffe machten sich von uns die Protestanten: q) und wie konn-

q) Ein englischer Geistlicher, der in Teutschland eine hohe geistliche Würde bekleidet, erzählt folgende merkwürdige und hieher passende Geschichte. — Er sey bey den schottländischen Unruhen nebst andern in gefängliche Haft genommen worden, hernach aber, weil man Nichts wider ihn aufbringen konnte, wiederum entlassen worden, jedoch mit dem Auftrag, daß er sich aus England wegbegeben sollte. Als er sich aber hierüber beschwerte, und die Unbilligkeit vorstellte, daß er keines Verbrechens schuldig, bloß der Religion halber die jura civitatis et patriae verlieren sollte, so antwortete ihm der Vorsteher des Towrs trocken, man hätte in England gar Nichts wider die katholische Religion an sich selbst, und man

ten wir vernünftigerweise fordern, daß sie anders von uns denken sollten? Es waren nicht nur etliche zerstreuete Canonisten hier und da, sondern ganze Legionen derselben, die diese unsinnigen Sätze verbreiteten, und alle diejenigen ohne Barmherzigkeit verketzerten, welche ohne der gesunden Vernunft abzusagen nicht einerley Sinnes mit ihnen seyn konnten. Einige aus ihnen waren so verblendet, daß sie sogar behaupteten, „ein König, wenn er die Taufe bekomme, und dadurch den „bösen Lüsten und dem Satan entsage, unterwerfe sich „stillschweigend der Verbindlichkeit, nie seine Macht gegen „die Kirche zu gebrauchen. Er willige gleichsam ein, „daß man ihm sein Reich nehme, wenn er dem zuwider „handle. — Derjenige sey der Taufe und des Abendmahls unwürdig, welcher seine Gewalt nicht für die „Kirche und gegen die Ketzer anwende. Nach göttlichen „Rechten könnten Christen nur Christen wählen; und die „geistliche Gewalt der Kirche könne nicht geringer seyn, „als die Macht der jüdischen Synagoge ehemals war, „folglich müsse sich die Kirche ihre Könige nach Gefallen „und Gutdünken wählen können.“

---

würde alle Engländische Katholiken als liebe Mitbürger halten, wenn sie nur nicht von der gefährlichen und verkehrten Maxime eingenommen wären: daß der Papst über die Temporalien der weltlichen Staaten zu gebiethen haben sollte. In diese schändliche Sklaverey würde sich England nun und nimmermehr verstricken lassen, und man könnte unmöglich solchen Mitbürgern, sonderlich geistlichen Standes, trauen, die auf jedesmaligen Wink des Papsts und der Clerisey bereit wären, das Königreich in Unruhe zu setzen und allerhand gefährliche Complote anzustiften.

Alles dieses behauptete Salmero. r) Und er setzte noch hinzu „alle Macht, welche die Priester des alten „Bundes nur figürlich hatten, ruhe jetzt viel kräfti„ger auf den Priestern des neuen Bunds, und erstre„cke sich über die Person und Güter der Kö„nige. Jetzt könne der Bischof zu Rom, als „Nachfolger des heil. Petrus, zum Beßten „seiner Heerde, wenn er keine andere Mit„tel in Händen habe, durch ein Wort ihnen das „Leben nehmen lassen, wenn er nur nicht selbst „Hand anlege. Er könne sogar Krieg mit Ketzern „und Irrgläubigen führen, und dieselben durch die ka„tholischen Fürsten tödten lassen. Denn Jesus Chri„stus, als er ihm seine Schafe anvertraute, habe ihm „die Gewalt gegeben, die Wölfe zu verjagen, und um„zubringen, wenn sie der Heerde schaden; auch wenn „der Bock selbst (hier versteht Salmero die Könige) „eine ansteckende Krankheit habe, oder stö„ßig sey, dann stehe es bey dem Hirten ihn fortzu„schaffen, daß er nicht mehr der erste sey, noch die „Heerde führe.“ — Die nemliche Sprache führte Bellarmin. „Wir behaupten sagte er, daß der Papst um „der geistlichen Wohlfahrt willen eine unbeschränkte Macht „habe über die weltlichen Güter aller Christen zu be„stimmen. Die geistliche Gewalt mischt sich nicht in

r) Alphons Salmero war ein gelehrter Jesuit von Toledo gebürtig; man hat Quaestiones et Dissertationes in Evangelia, in Acta Apostolorum et in Epistolas canonicas von ihm in 16 Foliobänden. Da er einer der ersten 10 Schüler des Ignatius Lojola war; so siehet man aus seiner Lehre den Geist dieser Gesellschaft schon in ihrem Ursprung.

„weltliche Händel, sondern läßt diese gehen, wie die „Sachen ihren Lauf nehmen, nur dürfen sie nicht dem „geistlichen Zweck Eintrag thun, oder unentbehrlich seyn, „denselben zu befördern: denn wenn das geschieht, dann „darf und soll die geistliche Macht die weltliche durch „alle solche Mittel zwingen, welche ihr gut dünken konn„ten. Der Pabst kann also die Reiche umän„dern, dem Einen die Krone nehmen, und „sie dem Andern geben, weil er der geistliche „Monarch ist, sobald er glaubt, daß dieß zum „Heil der Seele nöthig seyn möchte.

„Wenn die Christen vormals die Kaiser Nero, „Diokletian, Julian den Abtrünnigen und den „Arianer Valens nicht abgesetzt haben; so unterließen „sie das, weil ihnen die Kräfte mangelten; denn das „Recht dazu hatten sie.

„Wenn dein weltlicher Gehorsam, (hier führt Bel„larmin den Papst redend ein) dein ewiges Heil in „Gefahr setzt, dann bin ich auch in weltlichen Dingen „über deinen König.

Molina dessen gottlose Sätze schon an andern Stellen gerügt worden sind, ging noch weiter; nicht zufrieden, den allgemeinen Satz seiner Ordensgesellen zu behaupten, die geistliche Gewalt des Papstes zum übernatürlichen Zweck begreife als Folge, und Verbindung Alles in sich, was die höchste, größte und ausgebreitetste Macht, und weltliche Gerichtsbarkeit über alle Fürsten, und über alle Rechtgläubige in der Kirche vermögen kann, vorzüglich so oft es der übernatürliche Zweck erfordere, um dessentwillen die geistliche Gewalt verordnet sey. Folglich könne der Papst, wenn es der übernatürliche Zweck erfordere, nicht nur die Könige absetzen, und ihres Reichs ent-

setzen; — sondern er könne auch richten über Streitigkeiten, welche sie unter sich über weltliche Händel haben, und ihre Gesetze und ihre Verordnungen nichtig machen; „und hierzu — sagte „er — kann er sie nicht nur durch Ermahnungen zwin„gen, sondern auch sogar durch äußere Strafen, durch „Gewalt und Waffen, also wie jeder andere Fürst. Hie„rin liegt der Grund, warum der oberste Bischof, wie „man pflegt zu sagen, zwei Schwerter für das weltli„che und geistliche Regiment hat.

„Gewiß — fährt er fort — hätte Christus nicht „genug für seine Kirche gesorgt, wenn er nicht alle welt„liche Fürsten der Christenheit dem Papst unterworfen „hätte, indem er ihm eine vollkommene Gewalt gab, sie „zu binden, und zu zwingen, vermöge seines Amts, wie „er es nur zum übernatürlichen Zweck nöthig erachten „möchte.“ Molina macht also die bekannte Schlußfolge: „Es könne der Papst als oberster Hirt „die Unterthanen eines Königs von ihrem „Eid der Treue lossprechen, weil solche Be„dingung allzeit unter dergleichen Eiden ver„standen werden. Denn der Papst, sagt er wei„ter, kann die Könige absetzen, wenn die „Aufrechthaltung des Glaubens, der Kirche, „und des gemeinen Besten es verlangt.“

„Wenn ein Fürst ein Ketzer oder Irrgläubiger wür„de, so kann der Papst sich gegen ihn des weltlichen „Schwerts bedienen, und so weit gehen, ihn abzuse„tzen, und ihn aus seinem Reiche verjagen.

„Ferner, wenn die weltlichen Könige unter sich we„gen einer Oberherrschaft uneinig werden, oder um ir„gend einer andere weltliche Angelegenheit, und Krieg

„mit einander führen; man aber befürchten könnte, daß da=
„raus ein beträchtlicher geistlicher Schaden entstehen möchte,
„es seye nun, daß unterdessen die Feinde des Glaubens die
Kirche verheeren, oder daß daraus sehr große geistliche Nach=
„theile entstehen würden, oder Sünden, welche unter
„Christen gewöhnlich einen Krieg nach sich ziehen; dann
„würde der Papst, um dieses Unglück zu verhindern,
„diesen Streit untersuchen, und auch wider den Willen
„der Partheien einen Ausspruch thun dürfen; da sie dann
„gebunden wären, sich an diesen Richterstuhl zu halten.
„Wenn er aber diesen Schritt nicht thut, so ist es
„nicht, weil er keine Gewalt oder göttliches Recht dazu
„hätte, sondern aus Furcht unterläßt er es, damit man
„sich nicht etwa gegen den heiligen Stuhl empörte, oder
„noch grössere Ungemächlichkeiten daraus entstünden."

„Der Papst hat demnach ein thätliches und zwin=
„gendes Recht über die Könige, ihnen sogar die Krone
„zu entreissen, wenn er eine Ursache dazu findet. — Ja
„diese Gewalt der Kirche ist nothwendiger in Betracht
„der Könige als ihrer Unterthanen.

„Ein Hirt darf seine irrende Schafe nicht nur züch=
„tigen und in die Heerde zurückrufen, sondern auch die
„Wölfe verjagen, und gegen sie die Schafe vertheidigen,
„damit sie solche nicht aus dem Pferch ziehen und erwürgen.
„— Es kann also der Papst als oberster Hirt einen sol=
„chen Fürsten seines Reichs und seiner Länder berauben,
„ihn auch vertreiben, aus Furcht, er möchte seinen
„Unterthanen schaden. — Und zu diesem Ende kann er
„sich des Schwerts der andern Fürsten bedienen, also
„daß das Schwert der Weltlichen dem geistlichen unter=
„worfen sey, und Beyde sich unter einander zum Schutz
„und Vertheidigung der Kirche zu Hülfe kommen."

Hier blieb dem boshaften Mann nur noch ein Schritt zur Lehre des Königsmords übrig; — den er in der Folge auch wagte. *) — —

Wer schaudert nicht zurück bey solchen Sätzen? Sollte man es glauben, daß Priester und sogenannte Gesellen Jesu die Unverschämtheit haben könnten, dergleichen öffentlich zu lehren? Was Wunder, wenn man zu einer Zeit, da solche Grundsätze in unsrer Kirche herrschten, alle Hoffnung zu einer Wiedervereinigung mit allen denen Kirchen, die sich von uns getrennt hatten, aufgab? s)

Ich behaupte nicht, daß die Kirche Denen zu Gefallen, die sich von ihr trennen wollen, von ihren rechtmäßigen Gerechtsamen nachlassen solle: — das steht nicht einmal in ihrer Macht: allein dann müssen es solche Gerechtsamen seyn, von denen es ausgemacht ist, daß sie ihr von ihrem Stifter Jesus Christus unmittelbar sind verliehen worden. Heißt das aber nicht die von

---

*) Man bebt zurück vor dem, was folgt, was öffentlich gelehrt wird; ich führe daher die Feder nicht weiter, selbst das Geschichtliche übergehend: verbrecherisch ist es schon, Gräuelgedanken und Gräuelhandlungen der Art den Schein der Nichtverletzung heiliger Pflichten zu geben, wie ja Nichts so schlimm ist, dem man nicht den Schein des Bessern geben, und Nichts so gut ist, das man nicht übel deuten könnte. Aber was unser katholischer Mitbruder, was dieser zu der verbrecherischen Lehre sagt, füge ich noch hinzu. „Wer schaudert nicht zurück bey solchen Sätzen?" fährt er fort.

s) Ich rede hier nicht nur von der Vereinigung mit den Protestanten: haben nicht die nämlichen Sätze die Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche in frühern Zeiten eben sowohl verhindert, und damit zugleich den Grund zum Untergang des morgenländischen Kaiserthums gelegt? — spricht der eifrige, aber christbrüderlich gesinnte, Catholik.

unserm göttlichen Erlöser uns so scharf eingeprägten Grundsätze der Liebe verläugnen, wenn man eher eine Spaltung in der Kirche zuläßt, oder gar unterhält, als von solchen unsinnigen und widerrechtlichen Grundsätzen absteht? — Hat die Erfahrung nicht schon sattsam gelehrt, wie höchst schädlich dergleichen angemaßte Gerechtsame der Kirche zu allen Zeiten gewesen sind? Hat man nicht diesen allein die unzähligen Trennungen und Spaltungen zuzuschreiben, welche die morgenländische Kirche sowohl, als die abendländische, so oft verwüstet haben, aus denen endlich erfolgt ist, daß sich wenigstens vier Theile aus fünfen von dem Gehorsam ihrer Mutterkirche losgerissen, und sich nie wieder mit derselben haben versöhnen können?

In der Rein'schen Buchhandlung in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen allhier zu haben:

Unterschied der römisch-katholischen und der evangelisch-protestantischen Kirche. Eine aus den Quellen geschöpfte Rechtfertigungsschrift von L. M. Eisenschmid, K. B. Professor am Gymnasium zu Aschaffenburg, in Bezug auf seinen Rücktritt zum evangelischen Christenthum; herausgegeben und bevorwortet vom Professor Krug in Leipzig. 1 Thlr. 16 gr.

Der Herr Verfasser dieser Schrift schritt am 4. Mai d. J., nachdem er sich vorher laizirt hatte, zu Eschen öffentlich aus der römisch-katholischen in die Gemeinde der evangelisch-protestantischen Kirche über. Nicht Gründe, die man seither den ähnlich Uebergegangenen so gerne unterlegte, bewogen denselben zu diesem Schritte. Von allen dergleichen Plänen der Zukunft steht er frei, nur geleitet von innerem Drange, seinen Geist, nach seiner Ueberzeugung, unumlauschet von Spähern, walten zu lassen. Dieß wird man mit voller Bestätigung in dem oben angezeigten Werke des Herrn Professors finden. Ein aus den Quellen selbst bearbeitetes Werk für Gelehrte. Die ausführliche Inhaltsanzeige möge die Aufmerksamkeit auf dasselbe erhöhen.

Erster Abschnitt.
Quellen des Glaubens.

1) Die heilige Schrift. 2) Die Tradition.

Zweiter Abschnitt.
Glaubenslehren.

1) Von der Kirche Jesu. 2) Von der Hierarchie. 3) Von dem Primate. 4) Von der Infallibilität. 5) Von der Erbsünde. 6) Von der Rechtfertigung. 7) Von dem Zustande nach dem Tode. 8) Von den Sacramenten, a) das Abendmahl, b) die Beichte, c) die Priesterweihe, d) die Ehe, e) die Firmung, f) die letzte Oehlung.

Dritter Abschnitt.
Von einigen besondern Hülfsmitteln christliche Vollkommenheit.

1) Gottesdienstliche Verehrung der Heiligen, Reliquien und Bilder. 2) Der Cölibat. Schlußbetrachtung.

Evangelische Warnung an alle Christen jeder Confession, bei dem Austritt des Herrn Fell zu Frankfurt aus dem Schooße der römisch-katholischen in die Gemeinschaft der evangelisch-protestantischen Kirche, verfaßt von einem Freunde der Wahrheit. Geheftet. 4 gr.

Diese kleine Schrift enthält: Worte der Vertheidigung eines Freundes der Wahrheit gegen die falschen und gehässigen Ausfälle, welche sich der Pfarrer, Herr Wolf zu Kleinrinderfeld, in einer Gegenschrift auf die vom Religionslehrer, Herrn Fell in Frankfurt, wegen seines Uebertritts zur evangelisch-protestantischen Kirche, herausgegebenen Rechtfertigungsschrift, erlaubte. Sie beweißt aber auch: daß Herr Pfarrer Wolf nichts weniger, als von dem Geiste christlicher Liebe beseelt, als Mensch keineswegs empfehlenswerth und eben so wenig ein gründlicher Gelehrter ist.

Krug, W. T., Etwas, was Herr Adam Müller gesagt hat, über Etwas, das Göthe gesagt hat, und noch Etwas, das Luther gesagt hat. Zur Nachfeier des Reformations-Jubiläums. 8. 1817. geh. Zweite Auflage. 6 gr.

— — An meine Zuhörer, die Studirenden in Leipzig. 8. broch. 1813. . . . . 4 gr.

— — Kreuz- und Querzüge eines Deutschen auf den Steppen der Staatskunst und Wissenschaft. gr. 8. 1818. geh. . . . . 1 Thlr.

— — System der Kriegswissenschaften und ihrer Literatur. Nebst 2 militärisch politischen Abhandlungen. gr. 8. 1815. . . . . 21 gr.

— — über die Nothwendigkeit des Studiums der Kriegswissenschaft. Ein Programm. 8. broch. 1813. . . 2 gr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

D. Knod

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ernesti, Johann Heinrich Martin,

Ueber das Recht besonders das der Hierarchie auf Censur und Bücherverbote und über die sich anmaßende Abgaben-Befreiung der katholischen Geistlichkeit in weltlichen Dingen nebst einer Lebens- und Characterschilderung des berühmten M. A. de Dominis, Erzbischof von

Leipzig 1829

J.can.p. 336 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544940-6